



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Das Hofquartierwesen am Wiener Hof in der Frühen
Neuzeit

Verfasser

Maximilian Maurer

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im Jänner 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt: Diplomstudium Geschichte UniStG

Betreuerin / Betreuer: Ao. Univ. Prof. Dr. Mag. Martin Scheutz

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Das Hofquartieramt	10
3. Der Geltungsbereich der Hofquartierpflicht	20
3.1. Freihäuser und privilegierte Hausbesitzer	20
3.2. Die Hofquartierpflicht außerhalb der Stadtmauern	33
4. Das Hofquartiersystem gegen Ende des 17. Jahrhunderts	41
4.1. Die Beschreibung der quartierpflichtigen Häuser	41
4.2. Sonderregelungen	52
4.3. Baufreijahre	59
4.4. Die Vergabe der Quartiere	62
5. Kontrolle, Kritik und Partner Das Hofquartierwesen und der Wiener Magistrat	72
6. Konfliktbewältigung – Das Hofquartieramt und die Hausbesitzer	86
7. Zusammenfassung und Ausblick	96
8. Literatur- und Quellenverzeichnis	98
Kurzzusammenfassung	105
Lebenslauf	106

1. Einleitung

Die kaiserliche Residenzstadt Wien zählte in der Mitte des 17. Jahrhunderts ungefähr 46.600 Einwohner. Davon entfielen in etwa 22.500 Bewohner auf die 1.130, meistens drei- oder viergeschoßigen, dicht gedrängten Häuser innerhalb der Stadtmauern¹ und, in geringerem Ausmaß, auf die 178 winzigen „Basteihäuser“ auf den Wiener Befestigungsanlagen.² Die übrigen 24.100 Einwohner lebten in den oft noch ländlich geprägten Vorstädten (etwa 800 Häuser)³, wo im Laufe der zweiten Jahrhunderthälfte zahlreiche Gartenpalais entstehen sollten.⁴ Bis zum Jahr 1680 stieg die Einwohnerzahl Wiens inklusive der Vorstädte auf etwa 70.000 an.⁵

Ein großer Teil dieser Einwohnerschaft hatte unmittelbar oder mittelbar mit dem Hof zu tun. Die Anwesenheit des Kaisers und seines Hofstaats lockte zahlreiche Künstler, Handwerker, Höflinge sowie diplomatische Agenten nach Wien. Aber auch die Präsenz der rund 1.200 Soldaten der Stadtguardia diente nicht nur militärischen, sondern ebenso repräsentativen Zwecken.⁶ Rund 1.600 Personen, wobei Ehepartner und Kinder noch nicht mitgezählt sind, gehörten um 1675 den anwesenden habsburgischen Hofstaaten sowie den in Wien ansässigen Zentralbehörden an oder standen im Dienst landständischer Behörden.⁷ Die Spanne reicht von einfachen Trabanten-Leibgardisten über Kanzlisten bis hin zu den hochadeligen Trägern der höchsten Hofämter. Der Großteil dieser 1.600 Personen hatte Anrecht auf ein Hofquartier, sollte also von Hof aus mit einer ranggemäßen Wohnung ausgestattet werden. Um den enormen Wohnungsbedarf zu stillen, machte der Kaiser von seinem Gastungsrecht Gebrauch und verpflichtete die Besitzer von steuerbaren, „bürgerlichen“ Häusern, einen Teil ihrer Häuser als Quartier an sein hofquartierfähiges Gefolge abzutreten.⁸ Was zunächst als Überbleibsel der mittelalterlichen Reiseherrschaft überdauert hatte, wurde im 16. Jahrhundert,

¹ Einwohnerzahl nach der Schätzung für die Jahre 1650–1660 von WEIGL, Bastion, 47, Tab. 2. Häuserzahl auf Basis des Hofquartierbuches von 1664 nach LICHTENBERGER, Altstadt, 101, Tab. 27. Für die Geschoßzahlen vgl. ebd., 112, Tab. 32. Die Basteihäuser für die Stadtguardia sind darin nicht inbegriffen.

² Zahl auf Basis der Liste in Wiener Stadt- und Landesarchiv [WStLA], Hauptarchiv [HA], Akt 1/1668 (das Stubenviertel fehlt).

³ Einwohnerzahl nach WEIGL, Bastion, 47, Tab. 2. Für das Jahr 1625 finden sich nach KITTEL, Vermögensverhältnisse, 37, 50–57, 930 Häuser außerhalb der Stadtmauern im Steueranschlag der Stadt Wien, d. h. die Häuser der Grundherrschaften sind darin nicht inkludiert. Davon wurden nach WStLA, HA, Akt 41/1663 111 im Zuge des Befestigungsausbaus abgerissen.

⁴ Vgl. POLLEROS, Prämer.

⁵ Vgl. WEIGL, Bevölkerungswachstum, 110, Fig. 3.

⁶ Zwischen 1664 und 1670 wurde der Personalstand der Stadtguardia von 2.200 wieder auf 1.200 gesenkt; vgl. VELTZÉ, Stadtguardia, 43–48. Zur Bewachung der Jagd- und Lustschlösser sowie zur Funktion der Stadtguardia im Rahmen von Herrschereinzügen vgl. ebd., 31, 92, 108, 112–114, 145.

⁷ Zahl nach WEIGL, Ökonomie, 64, 66, Tab. 1. Träger des Ehrentitels „Kämmerer“, die nur in geringer Zahl tatsächlich am Kaiserhof präsent sein mussten, wurden bereits exkludiert.

⁸ Zum mittelalterlichen Gastungsrecht vgl. PEYER, Gastfreundschaft.

spätestens aber seit 1612, zu einer dauerhaften Einrichtung – dies übrigens nicht nur in Wien, sondern beispielsweise auch in Graz.⁹ In Wien stellte die Anwesenheit des Kaiserhofes die Hausbesitzer sowie den mit der Verwaltung des Quartierwesens betrauten Obersthofmarschall (mit seinem ihm anvertrauten Hofquartieramt) aber vor besonders große Herausforderungen. Ob und auf welche Weise sie bewältigt werden konnten, ist Gegenstand dieser Arbeit.

Zum Hofquartierwesen im frühneuzeitlichen Wien liegen bereits mehrere Arbeiten vor, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Ausrichtungen grob in drei Gruppen zusammengefasst werden können.

Zum einen wurde das Material des Hofquartieramtes als Quelle für die soziale und räumliche Entwicklung der Stadt herangezogen. Im Jahr 1869, also weniger als ein Jahrhundert nach der endgültigen Abschaffung des Quartierwesens unter Joseph II.,¹⁰ „entdeckte“ der spätere Vorstand der Hofbibliothek Ernst Birk (1810–1891)¹¹ die Hofquartierbücher als bisher unbenützte Quelle ersten Ranges für die Geschichte der Topographie Wiens.¹² Er stellte die Hofquartierbücher des 16. Jahrhunderts der Fachwelt vor und veröffentlichte im gleichen Zug ein Verzeichnis der Häuser und Hausbesitzer, in der Hoffnung, damit ähnliche Übersichten für das 17. Jahrhundert anzuregen. Es folgte ein Aufsatz von Albert von Camesina (1806–1881).¹³ Modernen wissenschaftlichen Ansprüchen genügt Elisabeth Lichtenbergers umfassende Darstellung der Entwicklung Wiens.¹⁴ Lichtenberger gelang es, auf Basis einer akribischen Analyse ausgewählter Hofquartierbücher den sozialen und zum Teil auch wirtschaftlichen und baulichen Wandel der Stadt Wien von der „mittelalterlichen Bürgerstadt“ zur „barocken Residenzstadt“ nachzuvollziehen. Bei dieser heute unverzichtbaren Studie interessierte Lichtenberger, ebenso wenig wie Camesina oder Birk, nicht das Hofquartierwesen an sich, sondern die Nutzbarkeit der in den Hofquartierbüchern festgehaltenen Daten.

Aus einer anderen Perspektive heraus näherten sich Ernestine Waniek und jüngst Karl Megner dem Thema. Waniek interessierte sich in ihrer Dissertation aus dem Jahr 1931 für das

⁹ Vgl. das Dekret des Geheimen Rats an Johann Maximilian Graf Herberstein als Obersthofmarschall-Amtsverwalter in Steyr zwecks Anordnung einer neuen Generalbeschreibung der Häuser in Graz; Finanz- und Hofkammerarchiv [FHKA], Alte Hofkammer [AHK], Hofquartierresolutionen [HQR] 5, Nr. 1048. Vgl. außerdem HAMMER-LUZA, Kammerheizer, 114–118. Der Hofquartieramtsschreiber Michael Reiß berichtet außerdem, Hofquartierbücher für Wien, Innsbruck, Pressburg und Regensburg angefertigt zu haben; vgl. FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 759.

¹⁰ Zum Ende des Hofquartierwesens vgl. WANIEK, Beamtenwohnung, 121–136.

¹¹ Vgl. ÖBL, Bd. 1 (Lfg. 2, 1954), 86.

¹² BIRK, Materialien.

¹³ CAMESINA, Beiträge. Zu Camesina vgl. ÖBL, Bd. 1 (Lfg. 2, 1954), 134.

¹⁴ LICHTENBERGER, Altstadt. Die Ergebnisse wurden auch in Form eines Aufsatzes veröffentlicht: LICHTENBERGER, Bürgerstadt. Für die Mitte des 18. Jahrhunderts vgl. LICHTENBERGER, Wien.

Hofquartierwesen im 18. Jahrhundert als Teil einer „Beamtengeschichte“.¹⁵ Sie fragte vor allem nach der charakteristischen Beamtenwohnung und erarbeitete Listen der Größen der an die einzelnen Amtsträger-Gruppen vergebenen Quartiere. Darüber hinaus beleuchtete sie die Funktionsweise des Hofquartiersystems und stellte dessen „behördliche Organisation“¹⁶ vor. Besonders erwähnenswert sind ihre Ausführungen zur Abschaffung des Hofquartierwesens unter Joseph II.¹⁷ Von jüngerem Datum, doch ähnlicher Ausrichtung ist auch Megners Geschichte der „Beamtenmetropole Wien“, in der sich ein Kapitel den Hofquartieren und Beamtenwohnungen widmet.¹⁸ Für die Frühe Neuzeit beruht die Darstellung allerdings ganz auf der Dissertation von Waniek.

Neben den überwiegend quantitativ angelegten Studien zur Stadtentwicklung und den teilweise etwas unkritisch anmutenden Darstellungen des Beamtenstandes sind als dritte Gruppe jene Arbeiten zu nennen, die eine historische Interpretation an das Hofquartierwesen herantragen. Eine erste Bewertung erfolgte 1925 durch Josef Kallbrunner (1881–1951), dem späteren Direktor des Hofkammerarchivs und in dieser Funktion zugleich wichtige Mittlerfigur innerhalb der nationalsozialistischen Forschungslandschaft.¹⁹ In seinem 1925 erschienenen kurzen Aufsatz über das Hofquartierwesen schilderte Kallbrunner die im 17. Jahrhundert vorherrschende Quartierknappheit.²⁰ Das von Kallbrunner präsentierte Bild ist geprägt von einer tiefen Kluft zwischen Hof und Bürgerschaft sowie einer ineffizienten, chaotischen Verwaltung. Die Wiener Bürger sahen sich seiner Darstellung zufolge mit einer „nach vielen Hunderten zählende Schar anspruchsvoller, rücksichtslos auftretender, oft landfremder Beamten und Höflinge“²¹ konfrontiert und befanden sich in einem „Zustand gefährlichster Hilflosigkeit“.²² Obwohl Starhemberg in der Darstellung Kallbrunners durch sein „scharfes“ Vorgehen versuchte, das Quartierwesen in geordnete und modernen Ansprüchen genügende Bahnen zu lenken, war die Situation im Allgemeinen durch Rechtsunsicherheit, Zwangsmaßnahmen, Verwirrung und Willkür geprägt.²³ Unter diesen Voraussetzungen konnte das Hof-

¹⁵ WANIEK, Beamtenwohnung.

¹⁶ Vgl. ebd., 42–52.

¹⁷ Vgl. ebd., 121–136.

¹⁸ Vgl. MEGNER, Beamtenmetropole, insbesondere 459–478.

¹⁹ Zu Kallbrunners Vermittlerrolle vgl. HUTTERER, Dienst.

²⁰ KALLBRUNNER, Massnahmen. Die Herausgabe eines Florilegiums der Hofquartierresolutionen kann hier unberücksichtigt bleiben; vgl. KALLBRUNNER, Wohnungssorgen.

²¹ KALLBRUNNER, Massnahmen, 24f.

²² Ebd., 25.

²³ Ebd., 26 (Rechtsunsicherheit), 27 (Zwangsmaßnahmen), 28 (Verwirrung und Willkür). BRUNNER, Bürgertum, 225, übernahm Kallbrunners Darstellung und stellte fest, dass „die Regierung [...] für den ganzen Hofstaat und Behördenapparat einfach zwangsweise Wohnungen in Anspruch“ nahm.

quartierwesen nur „unter einem harten Druck von oben und unter unerhörten Opfern der bürgerlich bodenständigen Bevölkerung“²⁴ zwei Jahrhunderte überdauern.

Im Licht jüngerer Forschungen fällt es nicht schwer, die Revisionsbedürftigkeit dieser Interpretation hervorzukehren. Auf zwei Punkte muss dabei besonders hingewiesen werden. Das betrifft zunächst den Antagonismus zwischen Hof und Stadt. Zwar gehen auch die jüngsten Studien von einem grundsätzlichen Gegensatz zwischen der kommunal geprägten bürgerlichen Welt und der von Hierarchien dominierten höfischen Welt aus, doch rücken nunmehr die zwischen „Konflikt und Symbiose“²⁵ stehenden, vielseitigen Wechselbeziehungen zwischen diesen beiden Welten immer stärker in den Vordergrund. Ohne an dieser Stelle näher ins Detail zu gehen – ein Hinweis auf Forschungsüberblicke muss genügen – lässt sich festhalten, dass zunehmend die personalen, wirtschaftlich-infrastrukturellen und symbolischen Vernetzungen zwischen Hof und Stadt aufgezeigt werden.²⁶ Residenzbildung ging Hand in Hand mit wirtschaftlicher Dynamik. Städte lieferten darüber hinaus nicht nur die Infrastruktur für fürstliche Repräsentation, sondern zugleich auch deren Publikum und stellten nicht zuletzt Fachkräfte für die fürstliche Verwaltung bereit.

Im Hinblick auf die Residenzstadt Wien erhält die Erforschung des Hofes zwar in den letzten Jahren maßgebliche Impulse,²⁷ die Beziehungen zwischen Stadt und Hof stellen aber, insbesondere abseits wirtschaftlicher Aspekte, immer noch ein großes Forschungsdesiderat dar.²⁸ Sieht man von einem kürzlich erschienenen Tagungsband ab,²⁹ lässt sich hier nur eine einschlägige größere Arbeit aus dem Jahr 1993 von John Philip Spielman anführen, in welcher das Hofquartierwesen eine prominente Stelle einnimmt.³⁰ Der Autor kommt zu dem Schluss, dass die Beziehung zwischen Stadt und Hof „in part a story of negotiation and

²⁴ KALLBRUNNER, Massnahmen, 25.

²⁵ So der Titel des Aufsatzes von WETTLAUER, Konflikt.

²⁶ Vgl. dazu allgemein die Beiträge in PARAVICINI, WETTLAUER, Hof; HIRSCHBIEGEL, PARAVICINI, WETTLAUER, Bürgertum.

²⁷ Vgl. die jüngsten Gesamtinterpretationen des Hofes von HENGERER, Kaiserhof; PEČAR, Ökonomie; DUINDAM, Vienna; Für das Zeremoniell bei Hof vgl. die Beiträge in PANGERL, SCHEUTZ, WINKELBAUER, Hof; Zunehmend geraten auch die mittleren und unteren Schichten bei Hof und damit notwendigerweise auch die Organisation des Hofes in das Blickfeld der Forschung; vgl. WÜHRER, SCHEUTZ, Majestät; KUBISKA, PÖLZL, Gnade. Für einen in diese Richtung orientierten Forschungsüberblick vgl. WÜHRER, Haus.

²⁸ Für wirtschaftliche Aspekte vgl. HAUPT, Hofhandwerk; WINKELBAUER, Kommentar; WEIGL, Bastion; WEIGL, Ökonomie; LICHTENBERGER, Altstadt.

²⁹ PILS, NIEDERKORN, Ort. Hervorzuheben ist außerdem AUER, Kaiserhof, und KARNER, Kaiser, der das Ausgreifen der kaiserlichen Symbolik in den bürgerlichen Raum betont und kein kommunales Gegenprogramm ausmachen kann. Stattdessen sieht er das „städtische Selbstverständnis [...] in einer tiefreichenden [...] Identifikation mit dem allerhöchsten Stadtherrn verwurzelt“ (S. 159). Für die Rolle der Stadt im Rahmen von Festlichkeiten und Einzügen vgl. ebd., 141f; SCHEUTZ, Nuncius.

³⁰ SPIELMAN, City, insbesondere 75–100. Für das 16. Jahrhundert sind, wenngleich stärker auf die Herrscherpersönlichkeiten als auf den Hof fokussiert, OPLL, Wien, und THOMAS, Residenz, zu nennen. Vgl. weiters auch LAFERL, Spanier.

compromise³¹ war. Jedoch wurde berechtigterweise Kritik an Spielmans Arbeit angebracht, da die Interpretation ganz unvermittelt neben der Darstellung steht, wodurch der Eindruck eines „impressionistischen Gemäldes“³² entsteht. Die Bewertung der Beziehung zwischen Stadt und Hof als Partnerschaft erfolgt in der Einleitung, während eine zusammenfassende Schlussbetrachtung ausbleibt. Wo, wann und durch wen verhandelt wurde, wo sich Interessen der Stadt mit jenen des Hofes trafen oder auch nicht, wie Konflikte gelöst, vielleicht sogar Mentalitäten geprägt wurden – all diese Fragen werden nicht systematisch angegangen. So wirkt Spielmans Studie streckenweise wie der Versuch einer Synthese von Aspekten, die im Einzelnen kaum oder gar nicht erforscht wurden. Ungewollt werden damit Forschungslücken aufgezeigt.

Neben dem überzeichneten Gegensatz zwischen Hof und Stadt muss zweitens Kallbrunners Sichtweise auf Herrschaftsbeziehungen hinterfragt werden. Während er den von ineffizienter Verwaltung eröffneten Raum mit obrigkeitlicher Willkür und Zwang anfüllte, fördert die jüngere historische Forschung nicht nur zahlreiche Formen des Widerstandes zutage, sondern entwickelte ein grundsätzlich feineres Verständnis von den Bedingungen und der Praxis von Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Auch hier müssen Hinweise auf Überblicksdarstellungen für dieses zentrale Feld der jüngeren Frühneuzeitforschung genügen.³³ Die wichtigsten Impulse gingen von der kritischen Auseinandersetzung bzw. Distanzierung von den Paradigmen des Absolutismus und der Sozialdisziplinierung aus. In Abwendung von der legalistisch-estatistischen Betrachtung öffnete vor allem die mikrogeschichtliche Zugangsweise³⁴ den Blick für die Durchsetzungsschwäche des vormodernen Staates sowie für die Bedeutung lokaler Herrschaftsvermittler und für den Eigensinn der vormals passiv konzipierten Untertanen. Je genauer der Blick, desto weniger kann Herrschaft im Sinne einer einseitigen Ausübung von Herrschaftsrechten beschrieben werden, umso mehr als voraussetzungsvoller und multipolarer Prozess. Aus dieser Betrachtungsweise heraus erscheint nicht nur Widerstand, sondern auch „gelungene“ Herrschaft erklärungsbedürftig. Mit dem Fokus auf dem Lokalen sowie dem theoretischen Modell der „Aushandlung von Herrschaft“ konnte das „Fremde“ der Frühen Neuzeit in seiner Eigenständigkeit besser beschreibbar gemacht werden. Die bisher durch diese Perspektive gewonnenen Erkenntnisse über Herrschaftspraxis und Herrschaftsdiskurse (inklusive der Formen ihrer Austragung) verbieten die Übertragung

³¹ SPIELMAN, City, 3.

³² KLINGENSTEIN, Hof, 243.

³³ Vgl. umfassend MEUMANN, PRÖVE, Faszination; BRAKENSIEK, Herrschaft. Als maßgebliche Wegpunkte sind zu nennen: LÜDTKE, Praxis; LANDWEHR, Normdurchsetzung.

³⁴ Vgl. ULBRICHT, Mikrogeschichte, sowie am Beispiel der österreichischen Frühneuzeitforschung SCHEUTZ, Geschichte.

moderner Vorstellungen von Staat und Verwaltung auf die Vormoderne und brechen also mit der teleologischen „Erfolgsgeschichte“ des Staates. An seine Stelle setzen sie eigenständige Kulturen des Politischen der Frühen Neuzeit.³⁵

Die vorliegende Arbeit setzt sich zum Ziel, das Hofquartierwesen vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Entwicklungen einer neuen Lesart zu unterziehen. Das Hofquartierwesen lässt sich aufgrund seines über zweihundert Jahre andauernden Bestehens und dem Ausbleiben größerer Eskalationen während dieses Zeitraums als ein Fall „gelungener“ Herrschaft bezeichnen. Das versteht sich keineswegs von selbst, wenn man bedenkt, wie fragil sich Herrschaftsverhältnisse im Lichte jüngerer Forschungen herausgestellt haben. Die Frage des Hofquartiers tangierte höchst empfindliche Werte und stellte einen tiefen Eingriff in das Leben der Betroffenen dar. Das Hofquartierwesen beschränkte die freie Verfüg- und Gestaltbarkeit des eigenen Hauses und berührte damit einen hoch sensiblen Punkt. Für den Großteil der Hausbesitzer ist anzunehmen, dass das eigene Wohnhaus den alltäglichen Lebensmittelpunkt bildete, an dem sich wirtschaftliche Tätigkeit wie auch das Sozialleben entfaltete. Zwar waren die Grenzen des Hauses sowohl in räumlicher als auch sozialer Hinsicht keineswegs so stark und undurchlässig, wie lange Zeit auf Basis von Otto Brunners Modell des „ganzen Hauses“ angenommen wurde.³⁶ Man wird zudem auch in Rechnung stellen müssen, dass in der Stadt, wo das Wohnen zur Miete nichts Ungewöhnliches war, und wo Häuser verhältnismäßig oft den Besitzer wechselten, die Bindungen zwischen Hausherr und Haus schwächer ausgefallen sind. Dennoch wird man dem Haus in der Vorstellungswelt der Frühen Neuzeit große Bedeutung nicht absprechen können. Ein Hofquartier stellte außerdem nicht nur einen fremdbestimmten Eingriff in die Hausgemeinschaft dar, sondern führte auch zu wirtschaftlichen Einbußen. Während anderswo bereits eine temporäre Einquartierung von Soldaten Herrschaftsbeziehungen auf eine harte Probe stellte,³⁷ wurde in Wien nicht nur die Quartierlast der Stadtguardia, sondern auch diejenige der immer stärker anwachsenden Hofstaaten ohne größere Konflikte zwischen der Gemeinde und dem Stadtherrn bewältigt. Die vorliegende Arbeit untersucht, unter welchen Voraussetzungen dies möglich gewesen ist.

³⁵ Vgl. dazu den maßgeblichen Sammelband STOLLBERG-RILINGER, *Kulturgeschichte*. Vor allem auf die Formen des Politischen in der frühneuzeitlichen Stadt zielte der Sammelband SCHLÖGL, *Interaktion*, ab. Auch die Verwaltung erfährt in jüngerer Zeit verstärktes Interesse der Forschung; vgl. etwa BRENDENCKE, *FRIEDRICH*, *Information*; STOLLBERG-RILINGER, *KRISCHER*, *Herstellung*; STOLLBERG-RILINGER, *Verfahren*.

³⁶ Zur Rolle der Nachbarschaft vgl. jüngst EIBACH, *Haus*. Zur kritischen Auseinandersetzung mit Brunners Werk vgl. außerdem GROEBNER, *Haus*. Zur Bedeutung des Hauses im ländlichen Raum vgl. HEIDRICH, *Grenzübergänge*.

³⁷ Für ein Beispiel vgl. HOFFMANN, *Klagen*, 333–335. Ein differenziertes Bild zeichnet PRÖVE, *Soldat*; PRÖVE, *Heer*. Zur Einordnung militärischer Besetzung zwischen illegitimer und legitimer Gewalt vgl. MEUMANN, *Tyrannis*.

Zu diesem Zweck müssen zunächst einige Grundlagen geklärt werden. In Kapitel 2 wird zum besseren Verständnis der benutzten Quellen das Hofquartieramt mit seinen Verwaltungsabläufen vorgestellt. In Kapitel 3 wird die Frage nach den Grenzen der Hofquartierpflicht aufgeworfen, womit der Blick auf die strukturell vorgegebenen Bedingungen gelenkt wird. In Kapitel 4 wird auf Basis des in der Generalbeschreibung zwischen 1669 und 1679 angelegten Hofquartierbuchs die Funktionsweise des Hofquartiersystems vorgestellt. Den Kern der Arbeit bilden schließlich die Kapitel 5 und 6, in denen nach der Beziehung zwischen Stadt bzw. Hausbesitzern und dem Hofquartieramt gefragt wird. In Kapitel 5 werden die Partizipationsmöglichkeiten des Magistrats behandelt, in Kapitel 6 diejenigen der individuellen Hausbesitzer.

Die Hauptquellen der vorliegenden Arbeit sind die Unterlagen des Hofquartieramts, die sich heute in der Abteilung Finanz- und Hofkammerarchiv des Österreichischen Staatsarchivs befinden und die folgenden drei Bestandsgruppen umfassen:

- 1) Hofquartierbücher
- 2) Hofquartierresolutionen
- 3) Hofquartieramtsprotokollbücher

Bei den **Hofquartierbüchern** handelt es sich um die Ergebnisse der so genannten Generalbeschreibungen – umfangreiche, durch das Hofquartieramt und bürgerliche Vertreter durchgeführte Konskriptionen aller Häuser innerhalb der Stadtmauern. Für die vorliegende Arbeit wurde das rund 450 Folien starke Hofquartierbuch 24 analysiert, das auf die zwischen 1669 und 1679 durchgeführte Generalbeschreibung zurückgeht.³⁸ Es umfasst 1.019 der insgesamt 1.116 Hausnummern – lediglich Teile des Stubenviertels sind nicht darin verzeichnet.³⁹ Eine ausführlichere Schilderung des Inhalts folgt in Kapitel 4. Während es sich beim Hofquartierbuch 24 um eine Reinschrift handelt, konnte das Hofquartierbuch 27 (angelegt zwischen 1674 und 1679) als Konzept- bzw. Arbeitsbuch der Generalbeschreibung identifiziert und in die Analyse miteingebunden werden.⁴⁰

³⁸ FHKA, AHK, Hofquartierbuch [HQB] 24. Alle im Folgenden zitierten Hausnummern beziehen sich auf die „neue“ Numerierung; siehe dazu S. 42.

³⁹ Vgl. dazu die Notiz am Ende des Hofquartierbuchs, fol. 411v.

⁴⁰ FHKA, AHK, HQB 27. Dieses Hofquartierbuch enthält nicht nur die Unterschriften der Hofquartierkommission sowie getrennte Daten der Beschreibungen und Erkenntnisse, sondern auch zwei Anmerkungen, die in Hofquartierbuch 24 umgesetzt wurden. Die beiden Quartiere im Haus s.N. (alte Nummer 869) wurden in Hofquartierbuch 24, wie in Hofquartierbuch 27 aufgetragen worden war, vertauscht. Ebenso wurde der nachträglich eingeklebte Vermerk zur Erhöhung der Quartiertaxen bei Haus Nr. 984 im Hofquartierbuch 24 teilweise umgesetzt: *daz 2 q(uartie)r an statt 8 10 fl. wegen deß boden / daz 4te an statt der 10 fl. 21 fl.*

Die so genannten **Hofquartierresolutionen** enthalten all jene Hofquartier-Akten, die ihren Weg zum Obersthofmarschall über den Kaiser fanden (vgl. dazu die Darstellung des Geschäftsgangs in Kapitel 2) und mit fortlaufenden Nummern versehen wurden. Zwischen 1612 und 1680, als die Numerierung außer Gebrauch kam, haben sich Akten zu insgesamt 1.395 Fällen angesammelt, die heute als Hofquartierresolutionen sieben Kartons füllen. Für die vorliegende Arbeit wurden alle der beinahe lückenlos überlieferten 624 Fälle des Zeitraums zwischen 1669 und 1679 durchgesehen (Kartons 5, 6, 7). Es handelt sich dabei zum überwiegenden Teil um Bittschriften, in denen um Quartiere oder Quartierfreiheiten gebeten wurde, sowie um die entsprechenden Gutachten des Obersthofmarschalls. Vereinzelt finden sich auch die Berichte des Hofquartiermeisters und der Hoffouriere sowie weitere Schriftstücke als Beischlüsse der Supplikationen, wie beispielsweise Kostenaufstellungen von Handwerkern, Empfehlungsschreiben oder sogar eine eigenhändige Nachricht des Kaisers an Obersthofmarschall Starhemberg.⁴¹ In seltenen Fällen schreckte die österreichische Hofkanzlei nicht davor zurück, dem Obersthofmarschall Ansuchen von Hofkanzlisten zuzuweisen, die ebenfalls als „kaiserliche“ Resolutionen mit einer Resolutionsnummer versehen wurden.⁴² Ebenso lassen sich vereinzelt an die Kaiserin adressierte Bittschriften in den „Hofquartierresolutionen“ finden.⁴³

Die hier beschriebenen Hofquartierresolutionen bilden nur einen Bruchteil der gesamten Tätigkeit des Hofquartieramtes ab. Im Gegensatz zu den (kaiserlichen) Hofquartierresolutionen verzeichnen die in der Verantwortung des Hofquartiermeisters stehenden **Protokolle** nach Jahren, Monaten und Resolutionsdatum chronologisch geordnet alle Amtsgeschäfte. Für die vorliegende Arbeit wurde aus forschungsökonomischen Erwägungen ein Schwerpunkt gesetzt. Die Wahl fiel dabei auf die die Protokollbände der Jahre 1675, 1676 und 1677, die für die vollständig aufgenommen wurden.⁴⁴ Während in diesem Zeitraum etwa 120 „kaiserliche“ Resolutionen ergangen sind, deren Akten bis heute erhalten sind, weisen die Protokollbücher für denselben Zeitraum zusätzlich 1.080 Fälle aus, zu denen sich kein Aktenmaterial erhalten hat. Bei diesen Fällen handelt es sich um jene Ansuchen, die direkt an den Obersthofmarschall gerichtet waren. Die beiden Eingabearten, über den Kaiser oder

⁴¹ Für die eigenhändige Nachricht Leopolds vom 20. September 1669, mit welcher er seinem Kammerdiener David Dorsch ein ein Quartier sicherte, vgl. FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 792. Die Supplikation von Dorsch findet sich in FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 767. Zwei Empfehlungsschreiben der Kaiserinwitwe Eleonora finden sich als Abschrift in FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1246.

⁴² Vgl. FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1109, 1117. Dabei bediente sich die Hofkanzlei der Formulierung [...] *zuzustellen*, wodurch die beanspruchte Überordnung zum Ausdruck gebracht wurde; vgl. HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 194.

⁴³ Vgl. z.B. FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 817.

⁴⁴ FHKA, AHK, HQR 69, 70, 71.

direkt an den Obersthofmarschall, wurden in den Protokolleinträgen durch entsprechende Formulierungen klar unterschieden.⁴⁵

Neben diesen Hauptquellen ist auf weitere wichtige Quellenbestände zu verweisen, die nur teilweise für die vorliegende Arbeit herangezogen werden konnten. Für die Seite des Hofes sind die im Haus-, Hof- und Staatsarchiv bewahrten Bestände des Obersthofmarschallamtes zu nennen, die jedoch für den Untersuchungszeitraum nur spärlich erhalten sind, was insbesondere im Fall des Obersthofmarschallgerichtes sehr bedauernswert ist.⁴⁶ Die Akten der österreichischen Hofkanzlei, die nach Josef Kallbrunner für das Hofquartierwesen relevantes Material enthalten, sind zum Großteil dem Justizpalastbrand zum Opfer gefallen und konnten nicht in die vorliegende Arbeit miteinbezogen werden.⁴⁷ Die Erforschung der im Hofquartieramt tätigen Personen kann zukünftig stark von den im Haus-, Hof- und Staatsarchiv befindlichen Hofparteienprotokollen bzw. den dazugehörigen Akten des Obersthofmeisteramtes profitieren. Für die vorliegende Arbeit mussten sie jedoch ausgeklammert bleiben.

Auch für die Stadt Wien ist die Quellenlage nicht üppig. Die Stadtratsprotokolle sind erst ab der Mitte des 18. Jahrhunderts erhalten. Als einigermaßen ergiebig hat sich jedoch die Aktensammlung des Hauptarchivs erwiesen, in welcher einige Supplikationen des Wiener Magistrats (als Konzept) sowie einige kaiserliche Dekrete in Hofquartierangelegenheiten (als Abschrift) überliefert sind. Es waren nicht zuletzt diese Funde, die den Fokus dieser Arbeit auf die Generalbeschreibung der Jahre 1669 bis 1679 gerichtet haben.

⁴⁵ Die typischen Formulierung für Supplikationen, die *per imperatorem* zugewiesen wurden, lauten: *khombt bey ihr(er) kay(serlichen) may(estät) alleruntert(änigst) supplicando / bittend ein*. Für direkte Ansuchen an den Obersthofmarschall: *bittet (gehorsambist / demütig / unterthanigst), khombt gehorsambist supplicando / bittend ein*.

⁴⁶ Für den Untersuchungszeitraum ist auf HHStA, HA, OMaA, Gruppe I, Karton 1, sowie auf HHStA, HA, OMaA, Gruppe IV, Karton 519 zu verweisen, die jedoch keine besonderen Funde für das Hofquartierwesen enthalten.

⁴⁷ Vgl. KALLBRUNNER, Massnahmen, 25 mit Fußnote 6. Zur Rolle der Hofkanzlei in Quartierfragen im 18. Jahrhundert vgl. WANIEK, Beamtenwohnung, 50.

2. Das Hofquartieramt

Das Hofquartierwesen lag im Zuständigkeitsbereich des Obersthofmarschallamts, eines der vier höchsten Hofämter, das auch die Rechtsprechung über das Hofpersonal inne hatte.⁴⁸ Ihm stand dabei das Hofquartieramt, bestehend aus einem Hofquartiermeister und sechs besoldeten Hoffourieren, zur Seite. Im Folgenden werden der Verwaltungsablauf und die Aufgabengebiete der einzelnen Ämter knapp umrissen sowie zwei Amtsträger des Untersuchungszeitraums vorgestellt. Vorausgeschickt sei noch, dass die Tätigkeit des Hofquartieramts auf Reisen in der folgenden Darstellung bewusst ausgeklammert wird – sie bedürfte einer eigenständigen Untersuchung.⁴⁹

Alle Parteien, die ein Ansuchen in Quartierangelegenheiten vorbrachten, sei es eine Bitte um ein Quartier oder um eine Quartierbefreiung, taten dies in Form einer schriftlichen Supplikation.⁵⁰ Die Bittschriften wurden entweder direkt an den für Hofquartierangelegenheiten zuständigen Obersthofmarschall oder an den Kaiser adressiert. Letztere Vorgehensweise bot sich vor allem dann an, wenn beim Obersthofmarschall der gewünschte Effekt ausgeblieben war, der Kaiser also – modern gesprochen – als Berufungsinstanz ins Spiel gebracht wurde.⁵¹ Falls die Supplikation an den Kaiser gerichtet war, wurde sie *per imperatorem*⁵², durch die geheimen Sekretäre gezeichnet,⁵³ dem Obersthofmarschall zugestellt, wobei diesem entweder die Einholung eines Gutachtens aufgetragen oder die Entscheidung ganz überlassen

⁴⁸ Zur Entwicklung des Amtes (jedoch ausschließlich die Jurisdiktion betreffend) im 16. und 17. Jahrhundert vgl. STROBL-ALBEG, Obersthofmarschallamt, 51–101. Im Untersuchungszeitraum besetzte dieses Amt zunächst der erfahrene, aber bei Ferdinand III. und Leopold I. in keiner hohen Gunst stehende Heinrich Wilhelm Graf von Starhemberg (1593–1675, Obersthofmarschall 1637–1671). Ihm folgte der von seiner Botschaftermission aus Spanien zurückkehrende Franz Eusebius Graf von Pötting und Persing (1627–1678, Obersthofmarschall 1674–1678) nach, den eine gute Beziehung mit Leopold I. verband. Die Lücke zwischen 1671 und 1674 wurde durch zwei angesetzte Hofmarschälle (Ferdinand Bonaventura Graf von Harrach und Wilhelm Graf von Öttingen) überbrückt. Für Starhemberg vgl. HEILINGSETZER, Starhemberg; WINKELBAUER, Fürst, 142–144; HENGERER, Kaiserhof, 419–427.

⁴⁹ Vgl. die knappen Ausführungen bei MILLER, Hofreisen, 38.

⁵⁰ Für quellenkundliche Aspekte vgl. SCHENNACH, Supplikationen.

⁵¹ Manche Petenten sahen im Supplizieren an den Kaiser durchaus ein Drohmittel gegen den Obersthofmarschall. Dr. Michael Bechtoldt drohte Starhemberg, nachdem dieser sich nicht an ein mündlich abgesprochenes Geschäft hielt, folgendermaßen: [...] *wöllen eu(re) excell(enz) mich [!] in ungnadten nit verdenkhen, daß ich meine notturfft, so guett ich khan, sowohl durch meine h(erren) patronos, sowohl schrift-, alß mündtlich, bey ihrer kay(serlichen) may(estät) allergehorsambistes für- undt anbringen werdt, verhoffe aber eu(re) excell(enz), alß ein gewissenhaffter cavallier, werden es nit dahin khommen lassen.*

⁵² Für die Bescheide *per imperatorem* vgl. HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 203. Für diese Formulierung als Ausdruck der Überordnung vgl. ebd., 193.

⁵³ Im Untersuchungszeitraum zumeist Augustin Erhard sowie Johann Georg Koch. Zu Erhard vgl. SIENELL, Konferenz, 248–252. Zu Koch ebd., 239–244.

wurde. In letzterem Fall waren die Zuweisungen meistens neutral formuliert, ohne eine Tendenz vorzugeben.⁵⁴

Verlangte der Kaiser nach einem Gutachten (siehe Abb. 1), leitete der Obersthofmarschall den Geschäftsfall üblicherweise an den Hofquartiermeister und die Hoffouriere zwecks Informationseinholung und Bericht weiter. Auf Basis dieses Berichts erstellte der Obersthofmarschall dann das eigene Gutachten (inklusive Ratschlag) für den Kaiser. Hatte dieser dann seinen Beschluss gefasst, erreichte das Gutachten mit dem darauf vermerkten Endbescheid wieder den Hofmarschall, welcher es an den Hofquartiermeister delegierte, der die Resolution im Hofquartieramtsprotokoll einzutragen, dem Akt eine fortlaufende Nummer zu geben, und ihn im *kay(serlichen) allerg(nä)d(igsten) resolution fasciculo*⁵⁵ abzulegen hatte.

Wurde hingegen dem Obersthofmarschall selbst die Entscheidung überlassen, dann konnte dieser entweder sofort oder nach Einholung eines Gutachtens durch den Hofquartiermeister und die Hoffouriere eine Resolution treffen. Auch in diesem Fall erhielt der Akt eine Resolutionsnummer und wurde bei den „kaiserlichen“ Resolutionen abgelegt.

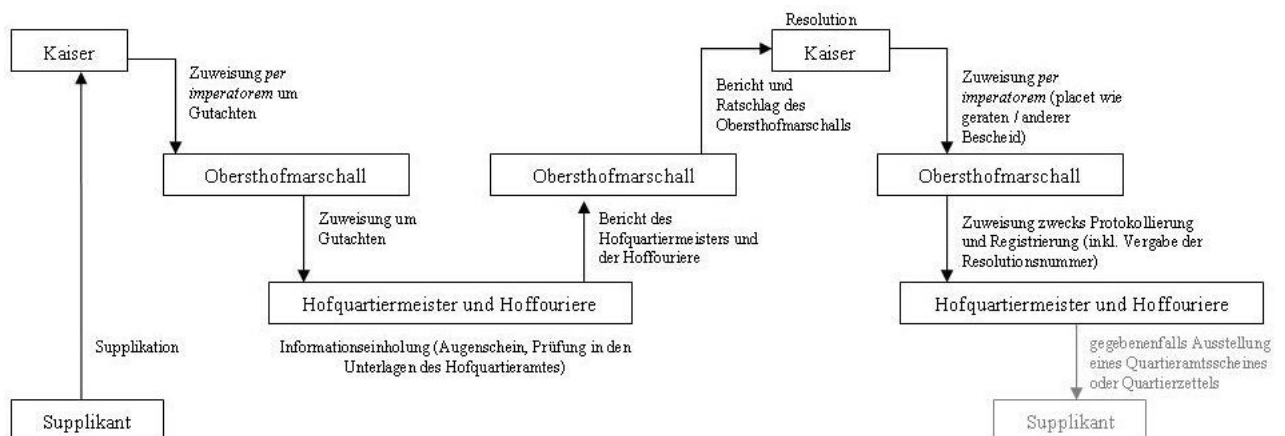


Diagramm 1: Geschäftsgang der „Hofquartierresolutionen“ mit Anforderung eines hofmarschallischen Gutachtens (eigene Darstellung)

Im untersuchten Zeitraum zwischen 1669 und 1679 wurden die Geschäftsfälle, die über eine Bittschrift an den Kaiser initiiert wurden, stets mit einem Rubrum versehen, welches den Inhalt des Aktes kurz zusammenfasste. Bei jenen Fällen, die nur wenige Stücke umfassten, wurden die Rubra auf losen Zetteln vermerkt, die mittels Wachstopfen direkt auf das entsprechende Schriftstück geklebt wurden. Umfangreichere Fälle erhielten eine Akteneinlage

⁵⁴ Die Zuweisung der Bittschriften geschah typischerweise mit folgenden Formulierungen: *dem herrn obrist hoffmarschallen zuezustellen, der wirdet den supplicanten zu verbeschaidten wissen / den supplicanten zu accomodieren wissen / den sachen rechts zu thun wissen.*

⁵⁵ FHKA, AHK, HQB 14, 93/14v-15r. Für ein weiteres Beispiel vgl. den Amtsschein in FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1175.

mit dem entsprechenden Rubrumtext. Nach erfolgtem Endbescheid wurden neben das Rubrum auch die Resolutionsnummer sowie die Folio-Angabe der entsprechenden Stelle im Hofquartieramtsprotokoll gesetzt.

Für Supplikationen, die direkt an den Obersthofmarschall adressiert waren, galten ähnliche Abläufe. Der Obersthofmarschall traf seine Entscheidung entweder sofort oder nach Einholung eines Gutachtens durch den Hofquartiermeister und die Hoffouriere. Jedoch wurden diese Akten nach Erledigung nicht bei den „kaiserlichen“ Resolutionen abgelegt, weswegen sie heute nicht mehr erhalten sind. Die entsprechenden Fälle lassen sich daher, wie bereits erwähnt, lediglich über die Protokolle fassen. Ob auch sie mit einem Rubrum versehen waren, bleibt unbekannt.⁵⁶

Im Folgenden werden die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Hofquartieramtes näher beleuchtet. Die Instruktion für den Hofquartiermeister war recht allgemein gehalten und betonte vor allem die Einquartierung des Hofgesindes auf Reisen.⁵⁷ Genauere Aufschlüsse über die konkreten Tätigkeiten des Hofquartiermeisters im Rahmen des Hofquartierwesens in Wien lassen sich nur aus den Unterlagen des Hofquartieramts selbst gewinnen.⁵⁸ Wie bereits erwähnt lagen die wichtigen Entscheidungen beim Obersthofmarschall oder beim Kaiser. Dem Hofquartiermeister oblagen lediglich Verwaltungsaufgaben im engeren Sinn. Eine der Hauptaufgaben des Hofquartiermeisters war die Mitwirkung an Hausbeschreibungen und Quartierauszeichnungen (siehe dazu Kapitel 4 und 5), die zwar einen gewissen Spielraum zuließen, aber im Grunde genommen nach festen Verfahrensregeln abzulaufen hatten.

Außerdem hatte der Hofquartiermeister auf Anweisung des Obersthofmarschalls zusammen mit den Hoffourieren Gutachten zu erstellen. Der Obersthofmarschall wies den Großteil der Eingaben in Quartierangelegenheiten an den Hofquartiermeister und die Hoffouriere *um bericht und guettachten* weiter, um auf Basis dieses Gutachtens eine Entscheidung zu treffen oder ein eigenes Gutachten an den Kaiser zu stellen. In den Unterlagen des Hofquartieramts haben sich einige Gutachten des Quartiermeisters und der Fouriere erhalten, die manchmal gleich mehrere Fälle in einem Bericht zusammenfassten.⁵⁹

⁵⁶ In einem Fall haben sich jedoch drei Supplikationen erhalten, die direkt an den Obersthofmarschall gerichtet und mit außergewöhnlich hohen, nicht in die Serie der „kaiserlichen“ Hofquartierresolutionsnummern versehen waren; FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1160 (mit den Supplikationen Nr. 6074, 6075, 6427).

⁵⁷ Die Instruktion ist ediert bei WÜHRER, SCHEUTZ, *Majestät*, 603–605 (IB.I.22)

⁵⁸ Vgl. zu den bis 1761 kaum veränderten Aufgaben des Hofquartiermeisters und der Hoffouriere WANIEK, *Beamtenwohnung*, 44.

⁵⁹ Vgl. z.B. FHKA, AHK, HQR 2, Nr. 300, fol. 41r–v.

Dem Hofquartiermeister oblag weiters die Verantwortung für die Hofquartieramtsprotokolle und das Hofquartierbuch.⁶⁰ Für deren Führung beschäftigte er einen eigenen Schreiber.⁶¹ Als Beispiel kann hier Michael Reiß genannt werden, der acht Jahre lang als Hofquartieramtsschreiber seinen Dienst versah und während dieser Zeit Beträchtliches geleistet haben soll. Seiner eigenen Angabe zufolge hatte er *ein quartierbuch über euer kay(serlicher) m(ajestä)t alhiesige residenz statt, worbey 2 riß regal pappier weniger ¼, nit weniger 4 andere quartierbücher über die stätt Regenspurg, Linz, Pressburg, und Insprugg, wie auch 8 protocolla (anders zu geschweigen) geschriben, [sich] auf den schweren haubtraiben [...] tag und nacht euserist strappazirn lassen, und beynebens noch die quartiers registratur versehen, und in ordnung erhalten.*⁶² Während es Reiß später durch eine Empfehlung des Kaisers zum Reichshofkanzleiregistrator schaffte, traten andere Hofquartieramtsschreiber oft als Hoffouriere in den Hofdienst ein, wobei sie auf ihre bereits erlangte Erfahrung im Hofquartierwesen verweisen konnten.⁶³

Der Hofquartiermeister hatte ferner die Aufgabe, die in den Quellen so bezeichneten „Quartierzettel“ und „Quartieramtsscheine“ auszustellen (oder diese zumindest zu unterzeichnen). Bei den Quartierzetteln handelte es sich um Quartierbestätigungen. Wer vom Obersthofmarschall ein Quartier zugesprochen bekam, musste dem Hausherrn einen entsprechenden, durch den Hofquartiermeister unterfertigten Quartierzettel vorzeigen können, auf dem das Quartier beschrieben und die Quartiertaxe vermerkt war. Das Hofquartierbuch diente als Vorlage für diese Quartierzettel.

„Quartieramtsscheine“ wurden hingegen zur Bestätigung der Dokumentation von Quartierfreiheiten beim Hofquartieramt ausgestellt. Wenn eine Partei (meistens nach Begutachtung durch den Obersthofmarschall) mit einer Quartierfreiheit begnadet wurde, dann verlangte dies nach einem von der Hofkanzlei ausgestellten, kaiserlichen Diplom. Von diesem Diplom bekam das Hofquartieramt aber nur eine Abschrift zu Gesicht. Der Obersthofmarschall wurde durch ein Intimationsdekret von der Resolution des Kaisers und von der Ausstellung des (in Abschrift beiliegenden) kaiserlichen Diploms informiert und dazu angewiesen,

⁶⁰ In einem wohl an den Hofquartiermeister gerichteten Bericht des Hoffouriers und Herolds Amandus Kreidenhuber aus der Mitte des 17. Jahrhunderts wird darauf verwiesen, dass *eur(e) g(naden) daz unsere neue quartierbuch in dero zimer verschlossner hinterlassen [hat]*; FHKA, AHK, HQB 14, fol. 93/13v.

⁶¹ Nach WANIEK, Beamtenwohnung, 43f., wurden die Schreiber seit 1770 als Beamte von Hof aus besoldet.

⁶² FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 759. Reiß dürfte ca. 1659 bis 1667 Quartieramtsschreiber gewesen sein. Die Empfehlung an Kurmainz ist auf das Jahr 1667 datiert und sagt aus, dass Reiß bereits acht Jahre lang als Schreiber des Hofquartiermeisters gedient hat.

⁶³ 1684 erhielt der Quartieramtsschreiber Bernhard Risson eine Expektanz auf eine Hoffourierstelle; vgl. HHStA, HA, OMeA, PHP 4, Teil 1, fol. 289r–v. 1699 erwirkte auch der Schreiber Johann Melchior Griessenauer eine Expektanz; vgl. HHStA, HA, OMeA, PHP 10, fol. 200v. 1727 wurde der Schreiber Johann Franz Hammer als Hoffourier aufgenommen; vgl. HHStA, HA, OMeA, PHP 11, fol. 619v–624r. 1731 der Schreiber Franz Joseph Baumgartner; vgl. HHStA, HA, OMeA, PHP 11, fol. 657r–v.

dass die *resolution bey seinem undterhabenden hofquartiersambt ordentlich fürgemerkhet, und gebührendt ad notam genommen werde*.⁶⁴ Dies war die Aufgabe des Hofquartiermeisters, der in Form der Quartieramtsscheine der begünstigten Partei mit Siegel und Unterschrift beurkundete, dass er den Text des obersthofmarschallischen Bescheids samt der Abschrift des kaiserlichen Diploms wortgetreu in das Hofquartieramtsprotokoll übertragen und beides der Registratur beigelegt hatte. Die Amtsscheine weisen dementsprechend auch die Folioangabe für das Hofquartierprotokoll und die Nummer aus, unter welcher das Intimationsdekret im *fasciculo der kay(serlichen) resolutionen* zu finden ist.⁶⁵

Wie für Ämter und Kanzleien der Frühen Neuzeit allgemein üblich, wurden auch beim Hofquartieramt für die Ausstellung von Dokumenten und der Durchführung anderer „Amtshandlungen“ im weitesten Sinne Gebühren fällig. Allerdings lassen die Unterlagen des Untersuchungszeitraums kaum Aussagen darüber zu, wann die Gebühren fällig wurden und wie hoch sie ausfielen. Waniek erwähnt für die Mitte des 18. Jahrhunderts Kosten in der Höhe von 60 bis 80 Gulden für die Ausstellung einer Quartierfreiheit.⁶⁶ Dabei bleibt jedoch unklar, ob sie von einem kaiserlichen Diplom der Hofkanzlei, oder von einem Quartieramtsschein des Hofquartieramts spricht. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts dürfte die Ausstellung eines Quartieramtsscheins im Vergleich zu den Kosten für ein kaiserliches Diplom jedenfalls relativ günstig gewesen sein.⁶⁷ Auch für eine Hausbeschreibung, die außerhalb der Generalbeschreibung erbeten wurde, war eine Gebühr in unbekannter Höhe fällig.⁶⁸ Im 18. Jahrhundert musste weiters im Falle einer Quartierverleihung (Ausstellung des Quartierzettels?) eine Gebühr in der Höhe der doppelten Quartiertaxe entrichtet werden.⁶⁹ Besondere Beachtung verdient allerdings eines der Argumente, derer sich Obersthofmarschall Starhemberg bediente, als er sich vehement dagegen wehrte, dass der in seiner Abwesenheit angesetzte Obersthofmarschall

⁶⁴ Hier am Beispiel FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1111.

⁶⁵ Für ein Beispiel siehe den Quartieramtsschein für den Bürgerspital-Keller auf der Kärtnerstraße: Wiener Stadt- und Landesarchiv [WStLA], Bürgerspital, Urkunde Nr. 1000 [als Digitalisat einsehbar auf der Plattform „monasterium.net“: <http://www.mom-ca.uni-koeln.de/mom/AT-WStLA/HABsp/1000/charter#anchor;3.1.2013>] Das im Amtsschein angesprochene Intimationsdekret findet sich in FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1205 (die Nr. 1205 existiert doppelt; der Akt des Bürgerspitals findet sich – als Nummer 1205 – zwischen den Nummern 1233 und 1235). Der Verweis auf die vorangegangenen, an den Kaiser adressierten Supplikationen des Bürgerspitals in FHKA, AHK, HQB 70, fol. 10r, 32r.

⁶⁶ Vgl. WANIEK, Beamtenwohnung, 48f.

⁶⁷ Michael Zwick, Syndicus und Notar des Bistums Wien, nahm nachträglich, während bereits laufender Baufreijahre, noch eine bauliche Änderung in seinem Haus vor. Dadurch gewann er noch ein Zimmer, auf welches er die Quartierfreijahre gerne ausgedehnt hätte. Allerdings bat er darum, dass darüber kein *gewöhnliches diploma in solenni forma außgefertigt werde, zuemahlen eß [ihn] etwan mehrer kossten, alß die freyjahr über ain ainiges zümmerl in etlich jahren eintragen möchte*; FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1236.

⁶⁸ Der einzige Hinweis auf die Gebühr in den durchgesehenen Quellen ist FHKA, AHK, HQB 69, fol. 16v (Prenner) mit dem folgenden Bescheid: *wan der suppl(icant) die hausbeschreibung verlangt, ist ihme solche gegen erlegung der beschreibungstax hiermit verwilliget*. WANIEK, Beamtenwohnung, 49, erwähnt für die Mitte des 18. Jahrhunderts eine Gebühr von 6 Gulden für die Vornahme einer „Besichtigung“ durch den Hofquartiermeister in Konfliktfällen.

⁶⁹ Vgl. WANIEK, Beamtenwohnung, 49.

nicht nur Justiz-, sondern auch Quartierangelegenheiten übernahm.⁷⁰ Er wies auf die verschiedenen *confusiones* hin, die sich daraus für das Hofquartierwesen ergaben, und meinte schließlich, dass die ansuchenden Parteien selbst unter der *einforderung der canzley iura* [womit er sich auf die österreichische Hofkanzlei bezogen haben dürfte] *wegen ihrer beschaidt erhebung* [zu leiden hatten], *welche ihnen bey der hoffmarschalchambts quartiers canzley umb sonsten außgefolgt werden*.⁷¹

Dass neben der Besoldung (400 Gulden für den Hofquartiermeister, 120 Gulden für die Hoffouriere) und den erlaubten Amtseinkünften auch andere Zahlungen an den Hofquartiermeister und die Hoffouriere flossen, kann weder explizit bestätigt noch ausgeschlossen werden. Der Nuntius Carl Carafa konnte sich in seinem Bericht von 1629 jedenfalls eines derartigen Eindrucks nicht erwehren: „Für dieses Geschäft hält er [der Obersthofmarschall] einen eigenen Bediensteten, Quartiermeister genannt, welchem wieder Andere [die Hoffouriere] untergeordnet sind, die insgesamt durch Geschenke, entweder derjenigen, die nach vorzüglichen Wohnungen trachten, oder derjenigen, die die Ihrigen dieser Last entheben wollen, reich werden.“⁷² Auch die Instruktion für den Hofquartiermeister trug diesem auf, Personen, die nicht hofquartierfähig waren, *weder von gelts oder verehrung wegen*⁷³ mit Quartieren zu versehen.

Dem Hofquartiermeister standen sechs Hoffouriere als Assistenten zur Seite. Für sie ist keine Instruktion erhalten, jedoch deckten sich ihre Aufgaben weitgehend mit jenen des Hofquartiermeisters. Sie nahmen an den Hausbeschreibungen teil und erstatteten im Verbund mit dem Hofquartiermeister Gutachten und Berichte an den Obersthofmarschall. Dabei ist allerdings auffällig, dass vor allem nur die dienstältesten Hoffouriere in den Quellen aufscheinen. Es ist daher wahrscheinlich, dass die Dienste der dienstjüngeren Hoffouriere vor allem auf Reisen zum Einsatz kamen, während die Tagesgeschäfte des Hofquartierwesens in Wien im Aufgabenbereich der dienstälteren Hoffourieren lag, welche auch den Hofquartiermeister im Falle seiner Abwesenheit vertraten.⁷⁴

Abschließend sollen noch zwei konkrete Amtsträger vorgestellt werden, wobei die folgenden Ausführungen jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können. Der während des gesamten Untersuchungszeitraumes amtierende Hofquartiermeister war Johann

⁷⁰ Starhemberg bezog sich auf das Dekret, in welches diese Zuständigkeit *ingeruckht* worden war und bezichtigte deswegen den Hofkanzler Goldegg böswilliger Absichten.

⁷¹ FHKA, AHK, HQR 2, Nr. 268, fol. 20r.

⁷² Zit. nach der Übersetzung in HURTER, Friedensbestrebungen, 236f.

⁷³ WÜHRER, SCHEUTZ, Majestät, 604f. (IB I.22.8).

⁷⁴ Vgl. FHKA, AHK, HQB 14, fol. 93/14v–15v, für Abschriften von Quartieramtsscheinen, die der Hoffourier Jakob Liedel 1655 in Vertretung des in Pressburg befindlichen Hofquartiersmeisters Christoph Ulrich von Putzen ausgestellt hat.

Kunibert Wenzel. Als Sohn des Reichshofrates Dr. Johann Wenzel⁷⁵ begann er seine Karriere wahrscheinlich um das Jahr 1648/49 als Kammerdiener am Hof Ferdinands III.⁷⁶ Bereits 1658 scheint er anlässlich Leopolds Krönung in Frankfurt als Hofquartiermeister auf.⁷⁷ Im Laufe seiner Karriere wurde er nicht nur zum kaiserlichen Rat ernannt, sondern erhielt auch das Adelsprädikat „von Wenzelsberg“. Vieles spricht dafür, dass Johann Kunibert Wenzel sich durch eine große Liebe zur Repräsentation auszeichnete. Er gab ein Stilleben bei Samuel van Hoogstraten in Auftrag und verfügte über eine zu seiner Zeit in Wien recht renommierte Kunstsammlung.⁷⁸ Jan van Ossenbeeck hat von einigen ihrer Stücke Radierungen angefertigt. Darüber hinaus verewigte Ossenbeeck auch Wenzels Gartenpalais (das *groß hauß und garten*)⁷⁹ in der Vorstadt an der Wien (Abb. 2), in welchem Wenzels Ehefrau und Kinder lebenslange Quartierfreiheit genossen.⁸⁰ Als Kunstinteressierter stand Wenzelsberg außerdem in Korrespondenz mit Karl Liechtenstein-Castelcorn, dem Fürstbischof von Olmütz, welchem er unter anderem Kompositionen des Hofkapellmeisters Johann Heinrich Schmelzer vermittelte.⁸¹ Diese Beziehung dürfte wohl auch eine Rolle für Wenzels Erwerb des erzbischöflich-olmützenschen Gutes Schlappanitz (Šlapanice) in Mähren im Jahr 1667 gewesen sein.⁸² 1670 wurde Wenzel in den böhmischen Ritterstand aufgenommen.⁸³ Wenzel übte das Hofquartiermeisteramt bis zu seiner Ernennung zum Zeugleutnant von Wien im Jahr 1679 aus, als er vom dienstältesten kaiserlichen Kammerdiener und Architekten Wolfgang Wilhelm Prämer abgelöst wurde.⁸⁴

⁷⁵ Die Verbindung geht aus einem obersthofmarschallischen Gutachten hervor, in dem betont wird, dass Wenzel die Quartierbefreiung für sein Gartenhaus aufgrund der Meriten seines Vaters, eines Reichshofrates, erhalten hatte. vgl. FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1221.

⁷⁶ In der Supplik des Hoffuriers Liedel aus dem Jahr 1677 wird erwähnt, dass dieser 2-3 Jahre länger in kaiserlichen Diensten stand als Wenzelsberg, wobei Liedel angibt, seit 31 Jahren zu dienen; vgl. FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1221.

⁷⁷ 1655 scheint „Johann Kunibert Wenzelius“ als Kammerdiener auf. Vgl. das im Rahmen des Projekts HEISS, BASTL, Hof, veröffentlichte Hofstaatsverzeichnis von 1655, basierend auf RINK, Leopold. Auch in der Supplikation des Hoffouriers Liedel wird nur auf die Hofquartiermeister- und Kammerdienerdienste von Wenzelsberg verwiesen; FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1221. In den Datenbanken des Projekts zur Erfassung des Hofstaats Leopolds I. scheint Wenzel bereits 1657 als Hofquartiermeister auf; vgl. AUER, Hofgesellschaft, Datenbank „Hofstaatsverzeichnisse“, Zeile 9925 („Wenzel von Wenzelsberg“); Datenbank „Hofzahlamtsbücher“, Zeilen 12284–12286 („Wenzelio“).

⁷⁸ Für das Gemälde siehe BRUSTRATI, Illusion, 68–70, Fig. 42.

⁷⁹ FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1221.

⁸⁰ Zur Quartierbefreiung des Gartenpalais vgl. die Supplikation des Hoffouriers Liedel in FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1221.

⁸¹ Vgl. BREWER, Music, 143f. Die Korrespondenz (1667-1680) liegt heute in der erzbischöflichen Sammlung des Staatsarchives in Olmütz (Olomouc).

⁸² Vgl. WOLNY, Mähren, 230.

⁸³ Vgl. HELLBACH, Lexikon, 253.

⁸⁴ Der Hinweis auf Wenzels Ernennung zum Zeugleutnant findet sich in HHStA, HA, OMeA, PHP 4, Teil 1, pag. 167. Prämer wird 1680 als ältester Kammerdiener Hofquartiermeister; vgl. ebd., Teil 1, pag. 186. Bereits 1684 wurde Prämer (nach Wenzels Ableben?) Zeugwart und Zeugleutnant; vgl. POLLERROSS, Prämer, 106f.



Abbildung 1: Gartenpalais von Johann Kunibert von Wenzelsberg

Mit dem an der Schwelle zwischen adeliger und nicht-adeliger Welt, in der gehobenen Mittelschicht der Hofhierarchie angesiedelten Amt des Hofquartiermeisters war Prestige verbunden. In der Kleiderordnung von 1671 rangierte der Hofquartiermeister immerhin in derselben Klasse wie beispielsweise der Bürgermeister und der Stadtanwalt von Wien.⁸⁵ Wenzel selbst führte seinen Hofquartiermeistertitel (mit dem Zusatz „Obrist-“) in seinem Siegel.⁸⁶ Vor allem Kammerdiener, wie Wenzel und dessen Nachfolger Prämer, oder, insbesondere in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, dienstälteste Hoffouriere hatten gute Aussichten auf das Hofquartiermeisteramt – das Glück des zeitgerechten Absterbens der Vorgänger vorausgesetzt.⁸⁷ Es

⁸⁵ HAMPPEL-KALLBRUNNER, Kleiderordnungen, 51. Kaiserliche Räte gehören allerdings sogar in die erste Klasse. Vgl. zur Einordnung weiters auch HAUSENBLASOVÁ, Hof, 121.

⁸⁶ Vgl. das Oblatensiegel auf der Supplikation des Hoffouriers Liedel in FHKA, AHK, HQR 6, s.N. (Jacob Lydl von Schwanau). Die um das Wappen verlaufende Schrift lautet: J(ohann)C(unibert)V(on):WENZELSBERG: R(ömischer):K(aiserlichen)M(ajestät)O(brist):HOFFQUARTIRMAISTER.

⁸⁷ Ehemalige Kammerdiener: Johann Kunibert von Wenzelsberg (Hofquartiermeister um 1658–1679), Wolfgang Wilhelm Prämer (1680–1684). Ehemalige Hoffouriere: Colman Gögger von Lewenegg (1685–1714); vgl. AUER, Hofgesellschaft, Datenbank „Hofstaatsverzeichnisse“, Zeilen 858f. („Collmann“), 870 („Colman“), Datenbank „Hofzahlamtsbücher“, Zeilen 3271, 3263–3267, 3269, 3271 („Gögger“). Joseph Faber Edler von Faborn (1714–1725); vgl. HHStA, HA, OMeA, PHP 8, fol. 253v–254v. Ferdinand Philipp von Goor (1725–1736); vgl. HHStA, HA, OMeA, PHP 10, fol. 512r–513v. Franz Raison von Klöckersfeld (1736–mind. 1740); vgl. HHStA, HA, OMeA, PHP 15, fol. 210v–213r; KUBISKA, Ehrenkalender, I: 99, II: 139.

handelte sich jedenfalls um ein Amt, für welches sich die Anwärter schon einige Jahre im Hofdienst bewiesen haben mussten.

Die Hoffouriere rekrutierten sich aus einer ganz ähnlichen sozialen Schicht. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts handelte es sich meistens um höherrangiges Dienstpersonal in hofnahen, adeligen Haushalten, das nicht zuletzt über den Einfluss der jeweiligen Dienstherrn den Sprung in den begehrten Hofdienst schaffte.⁸⁸ Manche Hoffouriere brachten es durch allmähliche Aufrückung bis zum Hofquartiermeister, viele wurden im Laufe ihres Dienstes mit einem Adelsprädikat versehen.⁸⁹ Ein weiteres im Untersuchungszeitraum sehr häufig anzutreffendes Charakteristikum ist die Vergabe von Heroldsämtern an Hoffouriere.⁹⁰

Der älteste Hoffourier im Untersuchungszeitraum war Jacob Liedel (Lydl; später: „von Schwanau“). Er war seit etwa 1646 Hoffourier und übernahm in den letzten vier Jahren des Hofquartiermeisters Christoph Ulrich von Putzen dessen Geschäfte, weil dieser *die sprach verlohren und deshalb und anderer zuständt mehr sein amt nicht wol hat vorstehen können*.⁹¹ Die wohl damals ersehnte Hofquartiermeisterstelle erhielt aber nicht Liedel, sondern der oben erwähnte Kammerdiener Johann Kunibert Wenzel. Liedel wurde hingegen 1662, zusätzlich zu seiner Hoffourierstelle, zum Reichsherold ernannt. Als solcher musste er 1663 die Reichsacht über die Stadt Erfurt aussprechen, im Zuge dessen er von der Erfurter Bevölkerung übel misshandelt wurde.⁹² Liedel selbst wohnte in einem Hofquartier im Nebenhaus des Christoph Jakob Landsberger von Pingerhof am Fleischmarkt, bis dieser 1661 Baufreijahre verliehen bekam und Liedel 1673 in das schlechtere, mit dem Tod der Kaiserin Margarita Theresa frei werdende Quartier des Spaniers Sangrador im Haus „Zur Goldenen Weintraube“ Am Hof übersiedelte.⁹³ Als sich 1678 Liedels Ende abzuzeichnen begann, bat er darum, dass seine schwangere Ehefrau Caecilia und seine fünf Kinder das Quartier nach seinem Tod auf deren Lebenszeit weiterhin genießen durften. Liedel bezog sich in seiner Bittschrift neben seinem lebensgefährlichen Heroldseinsatz in Erfurt auch auf seine Hoffourierdienste. Er gab

⁸⁸ Vgl. dazu die in den Hofparteiprotokollen fassbaren Stellenvergabeverfahren, jeweils mit Auflistung der Kandidaten in HHStA, HA, OMeA, PHP 9, fol. 179r–180v; HHStA, HA, OMeA, PHP 11, fol. 621r–624r; HHStA, HA, OMeA, PHP 13, fol. 257v–269v; HHStA, HA, OMeA, PHP 14, fol. 263r–267v; HHStA, HA, OMeA, PHP 15, fol. 225r–228r.

⁸⁹ Aus Jakob Liedel wurde Jakob Liedel von Schwanau, aus Johann Konrad Beyer wurde Johann Konrad von Beyeregg, aus Ferdinand Haslinger wurde Ferdinand von Haslingen und aus Paul Grädl wurde Paul Grädl von Ehrental.

⁹⁰ Der Hoffourier Johann Christian Wilhelm beschwerte sich im Jahr 1689, dass ihm der Sohn des Hofquartiermeisters Löwenegg bei der Vergabe der ungarischen Heroldstelle trotz seiner Expektanz vorgezogen wurde; HHStA, HA, OMeA, PHP 4, Teil 2, fol. 177r–v. Der Fourier Paul Grädl bat nach dem Tod des Fouriers Paul Pfaller um dessen Reichsheroldstelle; HHStA, HA, OMeA, Protokoll 4, Teil 1, pag. 85. Ferdinand Haslinger war nicht nur Fourier, sondern auch böhmischer Herold; HHStA, HA, OMeA, PHP 4, Teil 2, fol. 203v. Jakob Liedel war zugleich Reichsherold.

⁹¹ FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1221.

⁹² Der Vorfall fand unter folgendem Titel Verbreitung: LIEDEL, Relation.

⁹³ Vgl. FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 968, 1009.

an, bei unzähligen *augenscheins- und vergleichshändlen* sowie bei der laufenden Generalbeschreibung mitgewirkt zu haben, wobei bei *einnehmung in allerhand zimmern, und salva venia unsauberen gemachten üblen geschmachs und ungesunds, bereits ain furier und zwey commissarien von denen von Wienn daryber gestorben* [wären], [er] *aber desßwegen aine absonderliche costbahrliche haubt- und lebensgefährliche kranckheit außgestanden*⁹⁴ hätte. Neben seiner prekären finanziellen Situation wies er außerdem darauf hin, dass der Hofquartiermeister Wenzel für sein Gartenpalais eine ähnliche Freiheit genoss (für die Liedel selbst den Amtsschein ausgestellt hatte), jedoch zwei Jahre weniger im Hofdienst aufzuweisen hatte als er.⁹⁵ Das über Liedels Ansuchen eingeholte Gutachten stellte zwar fest, dass *zwischen einem hoffquartiermaister und hofffourieren keine parität*⁹⁶ war, riet aber dennoch in Liedels Bitte ein, der damit immerhin auf Caecilias Lebenszeit das Quartier bewilligt bekam.⁹⁷

⁹⁴ FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1221.

⁹⁵ Vgl. ebd.

⁹⁶ ebd.

⁹⁷ Caecilia Liedel bat im Oktober 1677 noch erfolgreich darum, ihr *des angefangenen quartals besoldung völlig im hoffzahlambte ertheillen zu lasßen*; HHStA, HA, OMeA, PHP 4, Teil 1, pag. 41f. 1732 scheint ein Matthäus Liedel von Schwanau als Hofkriegsrat auf; vgl. HHStA, HA, OMeA, PHP 13, fol 339v.

3. Der Geltungsbereich der Hofquartierpflicht

3.1. Freihäuser und privilegierte Hausbesitzer

Ein maßgeblicher Faktor für das Hofquartierwesen war die Anzahl der bürgerlichen und damit hofquartierpflichtigen Häuser. Je weniger dieser Häuser es gab, umso weniger Quartiere konnten vergeben werden. Die Situation stellte sich für das Hofquartieramt als Dilemma dar: Zum einen mussten die unzähligen Hofbediensteten mit Quartieren versorgt werden, zum anderen zog der Hof aber auch gleichzeitig höfisch-adelige Schichten an, die Häuser erwarben und diese der städtischen Verwaltung und der Quartierpflicht zu entziehen versuchten. Die zahlreichen Klostergründungen stehen ebenfalls in engem Konnex mit der Anwesenheit der kaiserlichen Residenz und trugen zur Abnahme des bürgerlichen Hausbestands bei. Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die zahlenmäßige Entwicklung der befreiten Häuser des Adels und der Geistlichkeit sowie über die Konflikte, die sich daraus für das Hofquartieramt und die Stadt ergaben.

Zunächst ist die Institution der Freihäuser anzusprechen. Damit sind jene Liegenschaften gemeint, die sich im Besitz des Adels oder der Geistlichkeit befanden und dem „bürgerlichen Mitleiden“⁹⁸ (insbesondere also der Besteuerung durch die Stadt), der städtischen Jurisdiktion sowie der Hofquartierpflicht enthoben waren.⁹⁹ Dieselben Freiheiten genossen auch kaiserlich-landesfürstliche und landständische Gebäude, sowie – im Bezug auf die Befreiung von Hofquartieren – städtische Gebäude, welche im weitesten Sinne „öffentliche“ Aufgaben erfüllten. Zwar wurden auch diese Häuser teilweise als Freihäuser bezeichnet,¹⁰⁰ sie sind jedoch für das hier interessierende Thema, den Konflikt um die Freihäuser, auszuklamern. Wenn von Freihäusern die Rede ist, sind im Folgenden also die Höfe von Bischöfen und Prälaten, Klöster, Kirchen, Benefiziatenhäuser (Häuser, die von Bürgern gestiftet wurden) sowie Freihäuser im Besitz von Adeligen gemeint.

Der besondere Rechtsstatus der Freihäuser des Adels und der Geistlichkeit war mit dem Stand ihrer Besitzer verbunden. Die Eigentümer besaßen nicht das Wiener Bürgerrecht, sondern waren Mitglieder der oberen drei Stände (Herren-, Ritter-, und Prälatenstand) in

⁹⁸ Zum Begriff „bürgerliches Mitleiden“ vgl. BALTZAREK, Steueramt, 77–79.

⁹⁹ Eine umfassende Untersuchung der Freihaus-Thematik, zumal speziell für Wien, liegt bislang nicht vor. Zur Definition vgl. CZEIKE, Lexikon 2, 391 („Freihäuser“). Vgl. weiterführend BALTZAREK, Steueramt, 35–49; WINNER, Wiener Freihäuser, sowie die entsprechenden Angaben bei LICHTENBERGER, Altstadt. Das Starhembergische Freihaus in der Vorstadt Widen wurde behandelt von SPIESBERGER, Freihaus. Mit einer auf andere österreichische Städte ausgeweiteten Perspektive vgl. HEILINGSETZER, Adel, 58–65, sowie mit entsprechenden Zahlenangaben PÜHRINGER, Mitleiden, 101f.

¹⁰⁰ In der Liste der Freihäuser in CA, Bd. 1, 382–384, sind auch einige Gebäude inbegriffen, die „öffentliche“ Aufgaben erfüllten.

Österreich unter der Enns. Der politische Einfluss vor allem der beiden Adelsstände (der so genannten beiden „politischen Stände“) war um ein Vielfaches größer als jener des vierten Standes (der unmittelbar landesfürstlichen Märkte und Städte), in welchem die Bürgerschaft vertreten war.¹⁰¹ Dass sich die Wiener Bürger mit Adeligen und Geistlichen die Stadt teilen mussten, welche zwar die infrastrukturellen Vorteile der Stadt (Straßen, Befestigung bzw. Schutz, Hilfe im Falle eines Brandes)¹⁰² genossen, allerdings keine bürgerlichen Lasten trugen, sorgte seit jeher für Konfliktstoff zwischen der Stadt Wien und den oberen drei Ständen. Bereits 1552 war beispielsweise die Frage aufgekommen, ob die Stadt oder die oberen drei Stände für die Kosten der Pflasterung der Herrengasse aufkommen sollten, jener, nahe der Hofburg gelegenen Gasse, die von Freihäusern und dem niederösterreichischen Landhaus dominiert war.¹⁰³ Die unmittelbare Nachbarschaft der unterschiedlichen Rechtsbereiche führte weiters regelmäßig dazu, dass sich Straftäter in Freihäuser flüchteten, um auf diese Weise der Ergreifung und Rechtsprechung der Stadt zu entgehen.¹⁰⁴ Der Magistrat beschwerte sich außerdem über die mit den Freihäusern verknüpfte Störung des städtischen Wirtschaftslebens, vor allem über das so genannte „Winkel-Leutgeben“, also das unbefugte Ausschanken von Wein in den Freihäusern, sowie über die Tätigkeiten außerzünftiger Handwerker („Störer“).¹⁰⁵ Weitere Vorwürfe betrafen den Umstand, dass viele Freihäuser von den Inhabern gar nicht selbst bewohnt, sondern vermietet wurden, und die Besitzer die Instandhaltung der Häuser vernachlässigten.¹⁰⁶

Vor diesem Hintergrund ist es zu verstehen, dass sich der Magistrat für eine Einschränkung und Rückgewinnung der von bürgerlichen Lasten befreiten Häuser einsetzte, und die diesbezüglichen Beschwerden an den Landesfürsten bis zur Reform des Freihauswesens unter Maria Theresia nicht abbrechen.¹⁰⁷ Im Jahr 1552 war es nach langen Verhandlungen zu einem Vertrag zwischen Wien und den oberen drei Ständen gekommen, in dem als Schlüsseldatum der 4. September 1551 festgesetzt wurde. Alle Häuser, die bereits vor diesem Zeitpunkt

¹⁰¹ Für einen Überblick über die untererennsischen Stände vgl. HASSINGER, Landstände; Silvia PETRIN, Stände. Zum aktuellen Forschungsstand mit weiterführender Literatur vgl. AMMERER, GODSEY, SCHEUTZ, URBANITSCH, WEISS, Stände. Speziell zur Regierungszeit Leopolds I. vgl. PRIBRAM, Stände.

¹⁰² Diese Aufzählung nach den „Steueramts-Ordnungs-Vorschlägen“ von 1657, gedruckt bei BALTZAREK, Steueramt, 353–362, hier 356.

¹⁰³ Vgl. WINNER, Freihäuser, 186.

¹⁰⁴ Vgl. ebd., 184f; Das Problem lässt sich freilich in den meisten frühneuzeitlichen Städten beobachten. Vgl. für Paris etwa SÄLTER, Ordnung.

¹⁰⁵ Vgl. PÜHRINGER, Mitleiden, 102. Zur Auseinandersetzung zwischen Störern und zünftigem Handwerk vgl. BUCHNER, Zunft, 147–151, 153–162.

¹⁰⁶ Eine Klage über die Vermietung und Vernachlässigung speziell der Benefizientenhäuser findet sich bei BALTZAREK, Steueramt, 356. Die Abödung der Mietshäuser dürfte jedoch ein allgemeines Problem gewesen zu sein; vgl. ebd., 358.

¹⁰⁷ Zu den theresianischen Reformen vgl. BALTZAREK, Steueramt, 46–49. Für die Auseinandersetzungen zwischen Stadt und oberen drei Ständen in der Freihausfrage liegt keine Arbeit vor. Vgl. zum Verhältnis des vierten Stands zu den übrigen Ständen allgemein PÜHRINGER, Mitleiden, 99–103.

befreit gewesen waren (115 Häuser, davon 90 im Besitz des Adels, 25 im Besitz der Geistlichkeit), sollten als „alte Freihäuser“ weiterhin befreit bleiben, die übrigen sollten jedoch künftighin im bürgerlichen Mitleiden verbleiben.¹⁰⁸ Einen Erfolg des Magistrats stellte auch das der Stadt von Ferdinand II. im Jahr 1623 verliehene, und 1657 durch Leopold I. erneuerte Einstandsprivileg dar.¹⁰⁹ Der Stadt wurde das Recht gewährt, ehemals bürgerlichen Besitz (hier ist wohl an das 1552 gesetzte Schlüsseldatum zu denken?), der in nicht-bürgerliche Hände gelangt war, gegen Erlegung einer *billichen schätzsumma* wieder an einen Bürger zu bringen.¹¹⁰

Da die Freihäuser auch der Hofquartierpflicht enthoben waren, erlauben die Hofquartierbücher Einblicke in deren zahlenmäßige Entwicklung. Nach Lichtenberger weist das Hofquartierbuch aus dem Jahr 1566 bei einem Bestand von insgesamt 1.248 Häusern innerhalb der Stadtmauer 90 Häuser als Freihäuser in adeligem Besitz aus.¹¹¹ Etwa ein Jahrhundert später, in dem hier untersuchten, zwischen 1669 und 1679 angelegten Hofquartierbuch, lassen sich innerhalb der Stadtmauern (bei einem Bestand von insgesamt 1.116 Häusern) 84 Häuser zählen, die explizit als *frey / f.* verzeichnet sind und sich im Besitz des Adels befinden – eine Zahl, die in ihrer Größenordnung mit anderen zeitnahen Angaben durchaus konform geht.¹¹² Für den innerstädtischen Bereich lässt sich demnach keine Zunahme der weltlichen Freihäuser feststellen.

Von besonderem Interesse wäre aus diesem Grund die Entwicklung in den Vorstädten, die jedoch in den Hofquartierbüchern nicht erfasst sind. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass in den Vorstädten der Bau von Gartenpalais bereits eingesetzt hatte, wie es ja nicht zuletzt das Palais des Hofquartiermeisters Johann Kunibert von Wenzelsberg zeigt. Der hessendarmstädtische Gesandte Hans Eitel Diede zum Fürstenstein berichtete beispielsweise, dass

¹⁰⁸ Vgl. WINNER, Freihäuser; BALTZAREK, Steueramt, 42f. PÜHRINGER, Mitleiden, 101, gibt 113 Häuser an, was nach WINNER, Freihäuser, 180, zu revidieren wäre. Der Vertrag ist gedruckt bei TOMASCHECK, Rechte, Nr. 181, 160-162. Zur Überlieferung des Vertrages und der Basis des Drucks bei Tomascheck vgl. WINNER, Freihäuser, 187-189.

¹⁰⁹ Ediert bei CSENDES, Rechtsquellen, Nr. 83, 322-326.

¹¹⁰ Dabei galten jedoch Ausnahmeregelungen, gerade für die bereits unter Ferdinand I. zum Erwerb von bürgerlichen Häusern privilegierten, *an unserm kayserlichen hoff und N.Ö. regirungen dienende[n] rāth und officier*; ebd., 325.

¹¹¹ Vgl. BALTZAREK, Steueramt, 43. Die Angaben bei LICHTENBERGER, Altstadt, auf Basis des Hofquartierbuchs von 1566 sind missverständlich. Auf S. 50 und 101 (Tabelle 27) ist von 59 Freihäusern im adeligen Besitz die Rede, auf S. 93 wird für das gleiche Jahr jedoch eine Zahl von 87 (59+28) angegeben. Plausibler ist die Übernahme der höheren Zahl (87 bzw. 90), da sich die Addition Lichtenbergers nur auf die Ergänzung des Standes von 1563 (hier wurden 59 weltliche Freihäuser angegeben, S. 93) mit den Angaben von 1566 beziehen kann. Auch der oben genannte Vertrag von 1552 geht damit konform.

¹¹² Die Zahl ist in etwa vergleichbar mit der im 1704 erschienenen Codex Austriacus gedruckten, auf der Liste des Fürbieters der unterderennsischen Stände basierenden Liste der Freihäuser der Stadt (82), sofern man nur die Häuser im Adelsbesitz zählt; vgl. CA, Bd. 1, 382-384. Zählt man die farblich markierten Freihäuser auf dem Plan Suttingers (ohne das spanische Botschaftsgebäude), kommt man auf 81. Die Unvollständigkeit des Hofquartierbuchs 1669-1679 kommt hier nicht zum Tragen, da lediglich Teile des Stubenviertels nicht erfasst wurden, in denen es keine Freihäuser des Adels gab.

die vornehmste und meiste Kayl. Ministri auch itziger zeit, sodann verschiedene Gesandte außerhalb in Gärten Häußern logieren.¹¹³ Und auch der hessen-darmstädtische Gesandte Justus Eberhard Passer musste während seines Aufenthalts in Wien im Jahr 1688 täglich einen Wagen mieten, um die kaiserlichen Amtsträger in den Vorstädten zu besuchen.¹¹⁴

Außerdem lassen die zahlreichen Klagen der Stadt darauf schließen, dass auch die Zahl der steuerbefreiten Häuser innerhalb der Stadtmauern im Ansteigen begriffen war, wengleich dadurch die Anzahl der expliziten Freihäuser nicht erhöht wurde.¹¹⁵ Neben den Freihäusern ist diesbezüglich auch auf eine weitere Gruppe von Häusern im Hofquartierbuch hinzuweisen. Es lassen sich im Hofquartierbuch 72 Häuser festhalten, die als *privilegiert / p.* vermerkt wurden und dementsprechend keine Quartiere tragen mussten. Wie die zusätzlichen Anmerkungen im Hofquartierbuch schließen lassen, konnte sich diese Angabe zumindest auf zwei Arten temporärer Quartierbefreiungen beziehen: Zum einen auf Befreiungen, die nicht an den Häusern hafteten, sondern deren Besitzern (und manchmal auch deren Nachfahren) zumeist auf Lebenszeit (*ad dies vitae*) verliehen wurden.¹¹⁶ Zum anderen wurden auch Häuser, die gerade aufgrund von Baufreijahren von Hofquartieren befreit waren (s. dazu Kapitel 4), auf diese Weise eingetragen.¹¹⁷ Der Grund für die Befreiung wurde jedoch nur in Ausnahmefällen explizit vermerkt. In den meisten Fällen findet sich lediglich die Eintragung *p. / privilegiert* ohne nähere Angaben.

Der größte Nachteil aus dieser Entwicklung erwuchs der Stadt durch die entgangenen Steuereinnahmen.¹¹⁸ Der von Wien zu leistende Anteil an der dem vierten Stand auferlegten Steuerquote wurde nicht an die Verringerung der bürgerlichen Häuser und damit an das Steueraufkommen angepasst. Jedes Haus, das aus den städtischen Grundbüchern gelöscht wurde, bedeutete daher einen dauerhaften Verlust, der durch die in diesen Fällen zu leistende, einmalige Entschädigungszahlung an die Stadt lediglich gelindert werden konnte.¹¹⁹

¹¹³ Zit. nach POLLEROSS, Prämer, 111f. Zahlreiche der bei BALTZAREK, Steueramt, 363–383, abgedruckten Regesten betreffen die Befreiung von Häusern im Besitz des Adels und der Geistlichkeit in den Vorstädten. So z.B. Nr. 4, 6, 7, 10, 17, 18. Vgl. weiters auch PILS, Stadt, 51 mit Fußnote 168, 224–225.

¹¹⁴ Vgl. PONS, Gesandte, 177.

¹¹⁵ Einen Eindruck für die zahlreichen Steuerbefreiungen liefern beispielsweise die Regesten der in den Steueranschlagsbüchern eingetragenen oder eingehafteten Schriftstücke und Urkunden bei BALTZAREK, Steueramt, 363–383; vgl. ferner die Einschätzung der Lage durch die Stadt in den Steueramts-Ordnungsvorschlägen von 1657, gedruckt ebd., 353–362, hier 358: Man beschwerte sich über den Zusammenbau mehrerer Häuser, die in die Hände *vornehmer herrn* gelangten und der städtischen Steuer entzogen wurden. Die Bürger wären gezwungen, *von den besten orthen weckh, und in die abgelegene, als Naglergäßl, Schlossergäßl, Trabaterstraß, Sailerstatt, Sauwinckhl, Rühmberstrassen* zu ziehen.

¹¹⁶ Beispielsweise bei den Häusern Nr. 7, 8, 9, 88, 124. Zur oft nicht ganz klaren Trennung zwischen Personal- und Realfreiheiten vgl. auch die Anmerkungen bei LICHTENBERGER, Altstadt, 100.

¹¹⁷ Explizit bei den Häusern Nr. 155, 164.

¹¹⁸ Zur Besteuerung der bürgerlichen Liegenschaften – sie machte den Hauptteil der städtischen Steuereinnahmen aus – vgl. TANGL, Finanzen, 7–9; BALTZAREK, Steueramt, 56–69.

¹¹⁹ Zu diesen „Redimierungskapitalien“ vgl. BALTZAREK, Steueramt, 41f., 43–46.

Im Bezug auf die genannten Zahlen ist daran zu erinnern, dass sie kein vollständiges Bild des Adelsbesitzes innerhalb der Stadt ergeben. Der Anteil des Adels an den Hausbesitzern hatte zwischen 1566 und 1664 durchaus zugenommen. Hatten sich zahlreiche Adelige in der Mitte des 16. Jahrhunderts noch in bürgerliche Häuser eingemietet, gingen sie in den folgenden hundert Jahren dazu über, Häuser zu kaufen.¹²⁰ Der Anteil der adeligen innerstädtischen Hausbesitzer stieg nach Lichtenberger in diesem Zeitraum von 59 (4,7%) auf 109 (9,6%), derjenige des „Hofpersonals“ von 35 (2,8%) auf 24 (4%) und derjenige der „Beamten des Hofes und Landes“ von 88 (7,1%) auf 185 (16,4%).¹²¹

Neben den Freihäusern des Adels sowie den Häusern privilegierter Personen stellten auch die zahlreichen befreiten Liegenschaften der Geistlichkeit für die Wiener Bürgerschaft und das Hofquartieramt ein Problem dar. Die Phase im Anschluss an den katholischen Sieg in der Schlacht am Weißen Berg brachte eine verschärfte Rekatholisierung in Wien mit sich. Zahlreiche Protestanten, die die böhmischen Stände unterstützt hatten, darunter auch Wiener Bürger und Adelige im Besitz von Häusern in Wien, wurden enteignet, das „Auslaufen“ aus der Stadt zu den protestantischen Gottesdiensten auf Grundherrschaften des Adels untersagt, und Protestanten wurde das Bürgerrecht verwehrt.¹²² Eine weitere gegenreformatorische Maßnahme war die Berufung zahlreicher Orden in die Residenzstadt. Die Herrschaft Ferdinands II. war geprägt von einem regelrechten „Bau-Boom“ an Klöstern in Wien.¹²³ Orden wurden mit Niederlassungen in der Stadt und den Vorstädten versehen, was wiederum auf Kosten des bürgerlichen Hausbestandes und damit auch der dem Quartieramt zur Verfügung stehenden Ressourcen ging.

1566 ließen sich innerhalb der Stadtmauern 53 Freihäuser im Besitz der Geistlichkeit zählen.¹²⁴ Das 1637 angelegte Hofquartierbuch wies 50 Häuser auf, die seit 1587 zu Kirchen und Klöstern verbaut worden waren, sowie weitere 36 Häuser, die seither von bürgerlichem in geistlichen Besitz übergegangen waren.¹²⁵ Insgesamt befanden sich im innerstädtischen Wien

¹²⁰ Nach LICHTENBERGER, Altstadt, 93, verzeichnete das Hofquartierbuch des Jahres 1563, in dem noch die Mietparteien verzeichnet wurden, insgesamt 106 Adelige, die in Bürgerhäusern zur Miete wohnten. In späteren Quartierbüchern sind die Mietparteien nicht mehr verzeichnet. Vgl. auch PERGER, Adel, 269–275.

¹²¹ Vgl. die Zahlen bei LICHTENBERGER, Altstadt, 101, Tab. 27. Leider unterbleibt eine genaue Definition der Kategorien, weshalb hier alle möglicherweise relevanten Kategorien wiedergegeben werden. Die für den „Adel“ angegebenen Zahlen stimmen mit den Zahlen der Freihäuser überein. Das „Hofpersonal“ und die „Beamten des Hofes und des Landes“ (geadelt/adelig oder nicht?) dürften wohl im Besitz von steuerpflichtigen Häusern gewesen sein. Privilegierte Hausbesitzer werden von Lichtenberger nicht ausgewiesen.

¹²² Vgl. STÖGMANN, Gegenreformation; STÖGMANN, Bürgerschaft. Vgl. auch die Ereignisse rund um die so genannte „Sturmpetition“ in Wien im Jahr 1619 KRETSCHMAR, Sturmpetition.

¹²³ So der Titel von VOCELKA, Kirchengeschichte. Vgl. außerdem STÖGMANN, Gegenreformation, 280–281 mit Fußnote 37. Eine Liste der Gründungen in Wien (inklusive der Vorstädte) findet sich bei LICHTENBERGER, Wien, 102 mit den Fußnoten 1 und 2.

¹²⁴ Vgl. BALTZAREK, Steueramt, 43.

¹²⁵ Vgl. KALLBRUNNER, Massnahmen, 30–31 mit Fußnote 26.

im Jahr 1664 104 der insgesamt 1.130 Häuser im Besitz der Geistlichkeit.¹²⁶ Im Hofquartierbuch 1669–1679 lassen sich nur 51 Häuser als geistliche Freihäuser zählen. Jedoch ist diese Zahl mit Vorsicht zu interpretieren. Erstens kommen hier die unvollständigen Angaben für das Stubenviertel besonders schwer zum Tragen;¹²⁷ zweitens ist auch hervorzuheben, dass eine Nummer nicht immer ein einzelnes Haus bezeichnete, sondern viel mehr eine (rechtliche) Einheit aus der Sicht des Hofquartieramtes. Hinter einer einzelnen Nummer verbarg sich also bisweilen ein ganzes Kloster samt Kirche und (nicht immer zahlenmäßig benannten) Nebenhäusern. Die Spuren der Klostergründungen sind aufgrund der Führung doppelter Nummern (neue Nummern seit der Beschreibung von 1664; alte Nummern seit 1566)¹²⁸ im Hofquartierbuch 1669–1679 noch deutlich sichtbar. Das 1633 fertiggestellte, zwischen dem Neuen Markt und der Spiegelgasse („Hinder St. Dorothea Closter“) gelegene Kapuzinerkloster wurde mit nur einer neuen Nummer eingetragen, jedoch entsprach diese einzelne neue Nummer nicht weniger als sechs alten Nummern bzw. ehemaligen Bürgerhäusern.¹²⁹ Ähnliches lässt sich auch für andere Klostergründungen festhalten. Im Fall des 1666 erbauten Ursulinenklosters in der Johannesgasse wurden vier Häuser bzw. alte Nummern in das Kloster verbaut, wobei im Hofquartierbuch bei drei der verbauten Häusern immer noch die Anzahl und Größe der ehemals von ihnen getragenen Quartiere vermerkt wurde: Durch den Klosterbau waren dem Hofquartieramt fünf Quartiere mit insgesamt zwölf Räumen verloren gegangen.¹³⁰

Zu diesen 51 Nummern kommen weiters noch 18 so genannte Benefiziatenhäuser hinzu, d. h. von der Bürgerschaft gestiftete Häuser.¹³¹ Die Benefiziatenhäuser waren bereits unter Maximilian II. 1568 von Hofquartieren befreit worden.¹³² Trotzdem sah sich die Wiener Geistlichkeit 1637 zu einer Beschwerde über die Hofeinquartierungen in diesen Häusern

¹²⁶ Zahlen nach LICHTENBERGER, Altstadt, 101, Tab. 27. Ob alle diese Häuser auch als Freihäuser eingetragen wurden, ist bei Lichtenberger nicht ersichtlich. KALLBRUNNER, Massnahmen, 31 mit Fußnote 29, spricht dagegen für dasselbe Jahr von 120 geistlichen Häusern, von denen sich alleine 32 im Besitz der Jesuiten befunden haben sollen.

¹²⁷ Es fehlt das gesamte Universitätsareal mit dem Jesuitenkollegium, der Heiligenkreuzerhof, das Dominikanerkloster sowie das Dominikanerinnenkloster St. Lorenz und die Kirche St. Barbara.

¹²⁸ Vgl. CAMESINA, Beiträge, VIII.

¹²⁹ Vgl. FHKA, AHK, HQB 24, fol. 312v, 324r (Nr. 710; alte Nummern: 755, 756, 757, 785, 786, 787).

¹³⁰ Vgl. FHKA, AHK, HQB 24, fol. 366r–v (Nr. 837, 838, 839, 840).

¹³¹ Hier gilt wie immer, dass das Hofquartierbuch nur über die Verhältnisse innerhalb der Stadtmauern Auskunft gibt. Ein Steueramts-Vorschlag der Stadt aus dem Jahr 1657 kannte 35 Benefiziantenhäuser; vgl. BALTZAREK, Steueramt, 356. Der Plan nach LICHTENBERGER, Altstadt, Karte 8, weist 27 Häuser als Benefiziatenhäuser aus. Bis auf 6 Häuser, die im vom Hofquartierbuch 24 nicht erfassten Teil des Stubenviertels lagen, lassen sich alle von Lichtenberger markierten Benefiziantenhäuser im Hofquartierbuch 24 mithilfe des Suttinger-Plans identifizieren. Manche Gebäude wurden jedoch von Lichtenberger missverständlich als Benefiziatenhäuser klassifiziert, etwa das Wohnhaus des päpstlichen Nuntius Am Hof (Nr. 297). Zählt man nur Häuser, die als „Stift“ zusammen mit dem Namen des Stifters, oder explizit als Benefiziatenhäuser im Hofquartierbuch eingetragen sind, ergibt sich die hier genannte Zahl von 18: Nr. 241, 587, 589, 670, 868, 872, s.N. (fol. 381v, Schweller Stift), 888, 936, 940, 941, 942, 948, 953, 954, 968, s.N. (fol. 414r, Barbara Redenterin Stift), 983.

¹³² Vgl. die Abschrift des kaiserlichen Dekrets in WStLA, Hauptarchiv [HA], Akt 1/1668, fol 76r–77v.

genötigt.¹³³ Ferdinand III. beschied daraufhin, dass die alten, *gestüffte beneficiaten heußer* von Hofquartieren weiterhin zu verschonen seien, die *darzue erkhauffte, donirte, ererbte und dergleichen heußer aber so vill die beneficiaten zu ihrer notturfft nicht selbst bewohnen, sondern anderwerths in zinzß oder bstandt aus lasßen* [d. h. zur Miete geben], *und sonsten im quartierbuech ordentlich verzaichnet seindt*,¹³⁴ bis auf weitere kaiserliche Resolution für Hofquartiere herangezogen werden sollten. Das Bild im Hofquartierbuch 1669–1679 ist durchmischt. Bei sieben Benefiziatenhäusern wurde keine Beschreibung vorgenommen – vermutlich handelte es sich hier um „alte“ Benefiziatenhäuser? Zwei Benefiziatenhäuser waren für Hofquartiere gemäß der 1669 neu verhandelten Bestimmung (siehe Kapitel 4 und 5) zu klein, sechs wurden zwar beschrieben, jedoch wurde kein Hofquartiernehmer vermerkt, und bei dem Benefiziatenhaus neben der Heiligen Dreifaltigkeit (Nr. 241) wurde eine Seite für die nachzutragende Beschreibung frei gelassen.

Allgemein gilt es bei der Zahl der Freihäuser des Adels und der Geistlichkeit zu beachten, dass das flächenmäßige Ausmaß dieser Häuser viel höher zu veranschlagen ist, als dies ihr zahlenmäßiger Anteil vermuten lässt, erstreckten sie sich doch für gewöhnlich über mehrere jener kleinen Parzellen, in denen zuvor nur schmale, gotische Bürgerhäuser Platz gefunden hatten. 1664 befand sich nur mehr etwa ein Viertel der gesamten Fläche innerhalb der Stadtmauern im Besitz von Bürgern, während adelige und geistliche Freihäuser sowie „öffentliche“ Gebäude drei Viertel des Bauareals beanspruchten.¹³⁵

Zu der Bedeutung der Freihäuser im Hinblick auf das Hofquartierwesen ist festzuhalten, dass die Stadt anders als im Fall des Steueraufkommens durch die Verminderung des Anteils bürgerlicher Häuser streng genommen nicht nachteilig betroffen war. Das angewandte Beschreibungsverfahren der Häuser (siehe Kapitel 4 und 5) stellte sicher, dass die Zahl der zu stellenden Hofquartiere nicht durch die Anzahl der hofquartierfähigen Personen bestimmt wurde, sondern allein durch den vorhandenen Bestand an bürgerlichen Häusern bzw. Zimmern. Als sich der Wiener Magistrat 1674 in einem Schreiben an die niederösterreichische Regierung wandte, um sich gegen die Befreiung geistlicher Häuser, insbesondere der Benefiziatenhäuser, von Stadtguardia-Quartieren auszusprechen, stellte er genau in diesem Punkt den Unterschied zwischen Stadtguardia- und Hofquartieren fest, dass, *wann schon ein hauß vom hoff-quartier befreyet wirdt, solches dem gemainen stattwesen khein solche beschwer alß*

¹³³ Vgl. ebd., fol. 74r–75v.

¹³⁴ Ebd., fol. 79r. Der Obersthofmarschall stützte sich 1679 auf diese Resolution, als er für das den Franziskanern gestiftete Haus des kaiserlichen Leibmedicus Franz Billiot in der Singerstraße darlegte, dass der Stiftungszweck (Unterbringung des Personals, das Arme und Kranke verbindet) gewahrt werden würde, selbst wenn Quartiere in das Haus gelegt würden. Der Kaiser stimmte dem Hofmarschall zu und hatte *derzeit bedencken, die gebettene freyheit uber einvermeldte behausung zuertheilen*; FHKA, AHK, HQR 7, s.N. (1298).

¹³⁵ Vgl. LICHTENBERGER, Altstadt, 101 und Karte 8.

*wie des soldatenquartiers befreung verursacht, in bedenckhen daß hoffquartier von allen burgerlichen häusern zwar universaliter praetendiert wird, gleich wohlen aber obschonn der hoffquartiers fähigen mehr, alß quartier verhanden sein, khein mehrers quartier alß die ordnung von jedem hauß praetendiern khann, gemacht werden solle, folglichen wan ihre kay(serliche) may(estät) ein hauß vom hoffquartier eximirn, sie niemand alß dero hoffquartier ambt derogirn, dahin gegen weillen der soldat würckhlich quartiert oder ihme das geldt geraicht werden mueß, sovill häuser hievon befreyet werden, sovill deren contingent außtragt dem gemainen stattwesen aufgebürdet wierd.*¹³⁶

Dennoch setzte sich die Stadt aber für einen strengen Umgang mit Freihäusern und befreiten Häusern in der Quartierfrage ein, besonders dann, wenn deren Freiheiten zweifelhaft waren. In einer auf eine Supplikation des Magistrats im Jahr 1627 ergangenen Hofresolution sicherte der Kaiser dem Magistrat unter anderem zu, dass in den künftigen Beschreibungen der Stadt die Quartierfreiheiten von vermeintlich befreiten Häuser abgefordert und überprüft werden sollten, und weiters, dass Quartierbefreiungen künftig nicht mehr so zahlreich und ohne erhebliche Ursachen vergeben werden sollten. Darüber hinaus wurde die Stadt an ihr Einstandsrecht zum Rückkauf ehemals bürgerlicher Häuser erinnert.¹³⁷ In einer weiteren (undatierten) Supplikation klagte die Stadt darüber, dass im Zuge der Generalbeschreibung die Deskription der geistlichen und weltlichen Freihäuser zwar vorgesehen war, nicht aber die Auszeichnung des potentiell darin zu nehmenden Quartiers. Der Magistrat empfahl, dass solches *in omnem eventum sonderlich bey denen, welche auf vermuehung und umb zinzß auslasßung gepauth haben, khünfftige weithere mühe zuerspahren zugleich beschehen khundte.*¹³⁸ Auch in den Verhandlungen im Vorfeld der 1669 begonnenen Quartierbeschreibung bemängelte man von seiten der Stadt, dass die geistlichen Häuser nicht beschrieben wurden, obwohl *deren doch manche 20, 30 zimmer in die groste höff haben, täglich mehr erbauen, nit einziges quartier leiden, da doch solche alle in zins verlassen, was der burgerschafft höchste ruin undt verderben wäre, weil dardurch die die quartier vermindert undt der zins der burgerschafft entzogen wirdt.*¹³⁹

In diesem Punkt ergab sich eine ganz natürliche Überschneidung der Interessen der Stadt und des Obersthofmarschalls. Starhemberg kam in einem um 1637 erstellten Gutachten aufgrund der von ihm jüngst geprüften Quartierbefreiungen zu dem Schluss, dass bei der Austeilung dieser Gnaden *der feder zuvil der lauff gelassen* worden war, wodurch angeblich

¹³⁶ WStLA, HA, Akt 1/1668, fol. 14r (Punkt 6).

¹³⁷ Vgl. WStLA, HA, Akt 25/1627.

¹³⁸ WStLA, HA, Akt 23/1651.

¹³⁹ WStLA, HA, Akt 1/1668, fol. 25r.

bereits *die helffte dieser statt befreyet* wäre.¹⁴⁰ Besonders kritisierte er, dass in Dienst- und Wappenbriefen Quartierbefreiungen eingeschlossen wurden. Zwar stünde ihm kein Urteil über die Gnadenvergabepraxis des Kaisers zu, in Anbetracht der Quartierengpässe und zur *subtenierung der armen burger*¹⁴¹ bat er aber, dass die Hofkanzlei künftig derartigen Urkunden keine Quartierbefreiungen mehr anschließen sollte und dass in diesen Angelegenheiten hinkünftig stets sein Gutachten eingeholt werden sollte. Auch die Hoffouriere beschwerten sich in einem ihrer Berichte, nachdem in einem soeben gehaltenen Quartiersrat *wider den üblich observierten hoffbrauch, und wider ordnung, ohne abgeforderten bericht und guetachten* ein Haus befreit worden war, in deutlichen Worten: *Ist also clar zusehen, daz man unuß von hoff auß, auf ainer seithen bald disen, bald einen andern, vill undterschidliche partheyen zulogiern anbefilcht; hergegen andererseitß durch so vill- und noch unaufhörliche heyser- und quartierßbefreyungen, die mitl zulogiern immediate benimbt.*¹⁴²

Ein Fall im Untersuchungszeitraum zeigt besonders eindrücklich, mit welcher Vehemenz sich Obersthofmarschall Starhemberg gegen die Quartierbefreiungen einsetzte.¹⁴³ 1671 versuchte das Hofquartieramt, ein Quartier in ein Haus in der Weihburggasse¹⁴⁴ zu legen. Dessen Besitzer, Freiherr Sigmund de Meger (Megri), hatte es an sich gebracht, indem er es gegen sein Freihaus in der Spiegelgasse¹⁴⁵ eingetauscht hatte. Der rechtliche Status der Häuser war in dem damaligen Tausch inbegriffen gewesen: Das Haus in der Weihburggasse wurde zum Freihaus, während das Haus in der Spiegelgasse an die Bürgerschaft ging. Bürgermeister und Rat der Stadt hatten in den Tausch eingewilligt, der entsprechende Vertrag war von der Hofkanzlei bereits ausgefertigt, und das Haus in die Fürbieter-Liste der Landschaft eingetragen worden. Einzig Obersthofmarschall Starhemberg zeigte mit der Quartierschreibung, dass er den Tausch nicht anerkennen wollte. Im resultierenden Konflikt zog er sich nicht nur den Unmut des Freiherrn de Meger zu, sondern auch jenen der oberen drei Stände. Ein gewisser Spindler (Matthias Ernst Spindler von Hofegg zu Albrechtsberg?), Megris' Schwager und Verordneter der Landstände, hatte dem hofmarschallischen Gutachten zufolge *schon etliche wochen vorher prophezeihet, daz die stände seines schwagers sache*

¹⁴⁰ FHKA, AHK, HQB 14, fol. 93/6r.

¹⁴¹ FHKA, AHK, HQB 14, fol. 93/6r.

¹⁴² FHKA AHK HQR 2, Nr. 227, fol. 54v.

¹⁴³ Vgl. zum Folgenden den umfangreichen Akt in FHKA, AHK, HQR 5, Konv. 43, Nr. 876–882.

¹⁴⁴ Vgl. FHKA, AHK, HQB 24, fol. 386r (Nr. 889). Zum Datum der Beschreibung (s.d. – aus den vorhergehenden und nachfolgenden Einträgen ist jedoch auf Jänner/Februar 1676 zu schließen) befand sich das Haus im Besitz von Freiherr Johann Ehrenreich von Sonnau. Das Haus wurde als Freihaus eingetragen und nicht beschrieben.

¹⁴⁵ Das Haus klässt sich nicht identifizieren. Im Hofquartierbuch 24 scheint in der Spiegelgasse (erfasst durch „Hinder St. Dorothea Closter“, fol. 312r–313r; und Seilergasse, fol. 313r–317v) die Gräfin Kollonitsch, bzw. ihre angeblichen Strohmänner nicht auf; siehe dazu Anm. 154.

*protegirn werden, und das maiste ohn zweyfl darbey wird gethan haben,*¹⁴⁶ dass sich Starhemberg nicht allein mit dem Freiherrn de Meger auseinandersetzen musste, sondern die Stände *als parthey* erhielt. Starhemberg sah sich also mit großem Widerstand konfrontiert, und monierte umso mehr, dass in dieser Sache sein Rat nicht gleich zu Beginn eingeholt worden war. Er beschwerte sich bitter, dass dem Quartierregal dadurch die einzige *defension* genommen wurde, *ohne welche dißes ambt, so nicht gibt, sondern nimbt, und eben darumben von allen seiten angefeindet ist, nit kann bestehen.*¹⁴⁷

Der Grund für die Beharrlichkeit des Obersthofmarschalls lag darin, dass das Haus in der Weihburggasse viel größer war als jenes in der Spiegelstrasse, weswegen er es für nicht weiter verwunderlich hielt, dass die Stände *ein schneckenhaus gegen einem rechten hauß [...]* *vertauschen*¹⁴⁸ wollten und Meger unterstützten. Zwar war dieser Größenunterschied im Vertrag mit der Stadt durchaus bedacht worden, indem Meger als Entschädigung zusätzlich die Summe von 1.200 Gulden an das Oberkammeramt zahlen musste, nur war dies dem Obersthofmarschall zu wenig und entschädigte den Kaiser als Mitgeschädigten nicht für das entgangene Hofquartier. Starhemberg unterstellte dem Magistrat als Ursache für die Einwilligung in diesen unvorteilhaften Tausch unlautere Motive.¹⁴⁹ In diesem Zusammenhang erwähnte der Hofmarschall auch, dass der oben genannte Spindler versucht hatte, ihn durch ein Geschenk zum Stillschweigen und zur *dissimulation* zu bewegen. Durch eine *gewise persohn* war Starhemberg angeblich eine Summe von 100 Dukaten, dem Hofquartiermeister und den Hoffourieren 100 Reichstaler angeboten worden, *und were velleicht diese offerirung, wan man hette wollen anfangen zu tractirn, noch hoher gestigen.*¹⁵⁰ Das alles hatte Starhemberg jedoch laut eigener Aussage abgelehnt, um das Interesse sowohl des Kaisers als auch der *erarmbten*¹⁵¹ Wiener Bürgerschaft zu schützen. Besonders betonte der Hofmarschall, dass die Bürgerschaft durch die beiden politischen Stände, welche *2, 3 bis 4 häußer gar zusammen brechen, wohn-und danzhäußer aufrichten, und die burgerschafft so complendios machen,*¹⁵² so sehr im Abnehmen begriffen war, dass die Stadt im Belagerungsfall nicht mehr verteidigt

¹⁴⁶ FHKA, AHK, HQR 5, Konv. 43, Nr. 876–882.

¹⁴⁷ Ebd.

¹⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁹ Vgl. ebd. Im Konzept wurde *umb geschenck, undt gelds willen* ausgebessert auf: *nideren ursach willen*. Später äußerte Starhemberg auch den Verdacht, dass der vorige Besitzer des Hauses, Joseph oder Christoph (?) Eckstein von Ehrenegg als kaiserlicher Proviantmeister schlechte Ware von der Stadt angenommen, und diese zu überhöhten Preisen an die Soldaten weiterverkauft hatte, woraus die Stadt und Eckstein Nutzen gezogen hätten. Eckstein war am Zustandekommen des Vertrages offensichtlich noch beteiligt.

¹⁵⁰ Ebd.

¹⁵¹ Ebd.

¹⁵² Ebd.

werden könnte.¹⁵³ Neben zahlreichen weiteren Argumenten, die das Vorgehen seiner Gegenspieler sowie vermeintliche, formale Unklarheiten des Vertrags betrafen,¹⁵⁴ plädierte Starhemberg außerdem dafür, die Hofquartierfrage nicht lediglich als Beiwerk der Steuerfrage anzusehen: *es findet sich aber das ganze contrarium, nemblichen das daß principale e(uer) k(aiserlicher) m(ajestät) hoffquartier, und das accessorium die steuer seye, dan wo das egsteinische hauß [in der Spiegelgasse] tragt 100 fl. steuer, e(uer) k(aiserlicher) m(ajestät) quartier 200 fl. ertraget, und also wo die statt einfach, e(ure) k(aiserliche) m(ajestät) alzeit doppelt interessirt, und hoc ipso das quartier und nit die steuer das principale ist, so ist auch im ubrigen zwischen landsfürsten, und dessen underthanen das principale, unschwer und ohne speculation zu finden, und gar leicht zu schlüssen, welcher theil dem andern folgen solle, und folget auch gar nicht, daz weilen der stattrath in transferirung der steuer nur ein geringe gutmachung, nemblichen 1200 fl., angenommen, e(ure) k(aiserliche) m(ajestät) auch an statt eines kavallier-quartiers, ein cancellistenquartierl ohne alle gutmachung der ungleichheit annehmen sollen.*¹⁵⁵

Die kaiserliche Resolution erfolgte am 12. Februar 1669. Freiherr de Meger sollte zur Gutmachung des entgangenen Hofquartiers nochmals 1.500 Gulden bezahlen, wozu er sich auch bereit erklärte. Der Obersthofmarschall schlug vor, dieses Geld entweder als Darlehen zu vergeben und durch die jährlich anfallenden Zinsen unlogierte Parteien mit Hofquartiergeldern abzufinden, oder aber mit dieser Summe ein eigenes Haus im Hofspital, wo sich ein *flüssender röhrkasten mit tauglichen wasser*¹⁵⁶ befand, als Quartier für die Leibwäscherinnen der jungen Herrschaft zu errichten.¹⁵⁷ Der Kaiser entschied sich am 2. September 1670 dafür,

¹⁵³ Vgl. ebd. Die Angehörigen der Stände würden sich anders als die Bürger, die *für ihren kayßer, auch für ihr aigen weib, kinder, haab, und gutt fechten* würden, sofort *reterirn, und ihre grosse häußer ohne defension, mannschafft, und ohne proviant leer und offen stehen lassen*.

¹⁵⁴ Vgl. ebd. Starhemberg sah die Bestimmungen des Vertrages nicht eingehalten: laut Kontrakt sollte das Haus in der Spiegelstraße an den Bürger Christoph Salzinger verkauft werden. Tatsächlich sei es aber an die Frau Gräfin von Kollonitsch gegangen, welche die Steuern unter verschiedenen, falschen (bürgerlichen) Namen zahlte - zunächst Salzinger, dann Pruckner, danach Teschler. Die Gräfin bezichtigte mittlerweile die Hoffouriere (wie diese sich beklagten) aus *favor* und *passion* gegen sie zu handeln. Am Privileg selbst kritisierte Starhemberg, dass darin unter all jenen Funktionsträgern, denen die Einhaltung seiner Bestimmungen aufgetragen wurde, lediglich vom Obersthofmarschall die Rede war, nicht jedoch vom Hofquartiermeister und den Hoffourieren. Eine Quartierfreiheit sei daher nicht abzuleiten.

¹⁵⁵ Ebd.

¹⁵⁶ Ebd.

¹⁵⁷ Als Alternative befand sich auf der *cortina ein leerer tauflicher orth, wo von disem capital ein häußl könnte erbaut, und darin entweder die leib- oder andere wäscherin, oder, da einige wäscherin solches wegen ermanglenden wasßers nit acceptirn wolt, ein anderer hoffbedienter logiert werden* konnte. Die Wäscherinnen-Unterkunft im Hofspital sollte zwei Stuben, zwei Kammern, eine Waschküche, einen „Aufhängboden“ und ein Holzgewölbe umfassen. Deutlich sprach der Obersthofmarschall als Motiv die Verhütung von Krankheiten beim kaiserlichen Nachwuchs an (erst 1668 war ja Leopolds erster Sohn Ferdinand Wenzel verstorben). Darüber hinaus hatten sich die Wäscherinnen beschwert, dass in ihrem derzeitigen Quartier in der Singerstraße das Wasser zu hart, nicht genügend Platz zum Trocknen der Wäsche vorhanden, die Wäsche vor „ungetreuen“ Leuten nicht sicher sei, und dass der Rauch die Wäsche rötlich färbte. Der Unterhalt des Wäscherinnen-Quartiers sollte dem Hofspital auferlegt werden, das sich zu diesem Zweck der von den Leibwäscherinnen

das Geld bei der Stadt Wien gegen 5% jährliche Zinsen anzulegen, welche halbjährlich an die derzeitigen und künftigen Leibwäscherinnen der jungen Herrschaft ausgezahlt werden sollten.

In jenen Fällen, in denen die Landstände ihren Einfluss nicht geltend machten, hatte der Obersthofmarschall mit weniger Widerstand zu rechnen. Am 10. Oktober 1675 bekam Graf Leopold Wilhelm zu Königsegg, Kämmerer und Reichsvizekanzler, auf eigene Bitte hin ein Hofquartier im Haus der verwitweten Gräfin Maria von Paar in der Schauflergasse bewilligt.¹⁵⁸ Der Graf hatte besonderes Interesse an diesem, *der zeit gräff(lich) Paarisches-, sonst burgerlichen hauß*,¹⁵⁹ denn es lag direkt an der Hofkanzlei, in der sich auch seine *ordinari* Hofwohnung befand, von welcher aus er in das Haus der Gräfin durchbrechen lassen wollte. Zwar gebührte dem Grafen über seine Hofwohnung hinaus kein weiteres Quartier, was dieser durch einen Revers zur Vermeidung der schädlichen *consequenz* bei künftigen Reichsvizekanzlern festhalten musste, jedoch hatte der Kaiser für den Grafen zu Königsegg aufgrund seines großen Kinderreichtums eine Ausnahme gemacht. Die Gräfin von Paar ließ indes nichts unversucht, um die Anschreibung des Hofquartiers zu verhindern, und stellte fest, dass es seit 80 Jahren kein Hofquartier in ihrem Haus gegeben hätte. Der Obersthofmarschall wies in seinem Gutachten hingegen darauf hin, dass bei der 1669 vorgenommenen Visitierung im Rahmen der Generalbeschreibung der Bruder der Gräfin, Graf Franz Ernst von Paar, keine schriftliche Freiheit vorweisen konnte, sondern lediglich diese nachzuliefern versprochen hatte, was er aber *niemahl gethan, noch weilten er weder mit real- noch personalfreyheit biß in sein grab versehen geweßen*.¹⁶⁰ Lediglich der Umbesetzung des Obersthofmarschallamtes war es zu verdanken, dass seither keine weiteren Schritte vorgenommen worden waren. Das Haus war weiters auch nicht in die Liste des Fürbieters und Botenmeisters des Landrechts eingetragen, und zudem hatte die Gräfin selbst erwähnt, dass Steuern auf dem Haus lagen, wie auch die Besitzer des Hauses bisher immer Steuern an die Stadt entrichtet hatten. Als weiteres starkes Indiz führte der Hofmarschall an, dass sich die oberen beiden Stände überhaupt nicht für die Gräfin einsetzten, so wie sie es tun würden, wenn ein Freihaus in die Sache verwickelt gewesen wäre. Außerdem hätten sie in diesem Fall bereits durch ihr Einstandrecht verhindert, dass das Haus in den Besitz der landfremden Paar gelangte. Nicht zuletzt könnte die Gräfin ohne Weiteres auf ihren Gütern in der Steiermark oder in Graz leben, *alwo sie stets ein eige-*

gereichten Quartiertax bedienen sollte. Falls die 1.500 Gulden für dieses Vorhaben nicht ausreichen sollten, so schlug Starhemberg vor, diejenigen Gelder, welche die zu engen quartierpflichtigen Häuser als Quartiersreluktion zahlen mussten, zusätzlich heranzuziehen (siehe dazu Kapitel 4.2).

¹⁵⁸ Vgl. FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1105; für das Haus vgl. FHKA, AHK, HQB 24, fol. 3v (Nr. 14).

¹⁵⁹ FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1105.

¹⁶⁰ Ebd.

nes bestand zimmer hat.¹⁶¹ Und selbst das Hofquartier würde sie ferner nicht daran hindern, in ihrem Haus zu verbleiben, vermietete sie doch bereits jetzt die Hälfte davon an Georg Adam Graf von Martinitz. Der Kaiser schloss sich in seiner Resolution vom 28. Dezember 1675 dem hofmarschallischen Gutachten an, behielt der Gräfin aber vor, *ihre expection daß ihr frey gedachte behausung ein würkliches freyhaus seye, der ordnung nach zuerweisen*.¹⁶² Im Hofquartierbuch findet sich lediglich der Status der Beschreibung von 1669: Das im Besitz von Franz Ernst Graf von Paar befindliche Haus in der Schauflergasse wurde nicht beschrieben und als *frey* eingetragen.¹⁶³

Zuletzt soll noch ein Blick auf die Behandlung der Freihäuser und befreiten Häuser in dem zwischen 1669 und 1679 angelegtem Quartierbuch geworfen werden. In der Quartierordnung war die Beschreibung aller Freihäuser sowie die Überprüfung zweifelhafter Freiheiten vorgesehen: *8^o: Seint alle sowohl geist- alß weltliche frey häußer zu beschreiben, welche notorie quartier frey und in denen alten quartier büchern für frey einkommen, auch biß dato also verblieben seindt, oder seithero von ihrer kay(serlichen) may(estät) frey gemacht worden, bey solcher freyheit billich zulassen, Wo aber die quartiers freyheit zweiffelshafftig, soll von denen inhabern der titulus ihrer freyheit begehrt werden*.¹⁶⁴

Das Hofquartierbuch zeigt hingegen ein anderes Bild. Freihäuser, deren Status außer Frage stand, wurden als *frey / f.* eingetragen und durchgehend überhaupt nicht beschrieben. In zweifelhaften Fällen wurden zumindest zwei alte Quartierbücher konsultiert, und beim Steuereiner der Stadt Information eingeholt, ob das entsprechende Haus an die Stadt Steuern entrichtete und damit als quartierpflichtig einzustufen war.¹⁶⁵ Widersprüchliche Angaben waren dabei keine Seltenheit.¹⁶⁶ Bei zehn Häusern, darunter sogar das St. Dorothea-Kloster, blieben die Besitzer ihre schriftlichen Freiheiten schuldig.¹⁶⁷ Dennoch wurden sie – bis auf eine Ausnahme – nicht beschrieben. In manchen dieser Fälle klafft im Hofquartierbuch bis heute dort, wo die Beschreibung später nachgetragen werden sollte, eine Lücke, in anderen

¹⁶¹ Ebd.

¹⁶² Ebd.

¹⁶³ Vgl. FHKA, AHK, HQB 24, fol. 3v (Nr. 14).

¹⁶⁴ Dieser Extrakt der Generalquartierordnung findet sich als Beilage in FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1105.

¹⁶⁵ Für Verweise auf die alten Bücher vgl. z.B. die Einträge der Häuser Nr. 786, 539, 292, 443; Für Hinweise auf den Steuereiner vgl. Häuser Nr. 504, 542.

¹⁶⁶ Z.B. Haus Nr. 443 (fol. 199v, Fürst Karl von Liechtenstein, Herrengasse) mit dem Vermerk: *N(ota) B(ene) In alten buech burgerlich aber nimahlß belegt worden*. [nachgetragen: *weillen es im newen buech für frey einkombt*]; Nr. 504 (fol. 214v, Graf Hoyos, hintere Schenkstraße) mit dem Vermerk: *frey; N(ota)B(ene) im alten buech befindet sichs nit frey der steyer diener vermeldet es seye frey*.

¹⁶⁷ Im Hofquartierbuch wurde in diesen Fällen stets vermerkt: *privilegium/freyheit/titulum zu edirn*. Es handelt sich um die Häuser Nr. 74 (Herr von Seredeins Erben), 76 (St. Dorothea Kirche und Kloster), 78 (Herr von Seredeins Erben anderes Haus), 135 (Herr Fernbergers Erben), 163 (Seizerhof), 723 (Marschäcker/Matschacker Hof), 892-894 (Don Annibal Gonzaga), 951 (Abt von Neüberg/St. Anna Hof). Nur der Marschäcker Hof wurde beschrieben.

Fällen war die Durchsetzung des Quartiers offenbar so unwahrscheinlich, dass kein Platz für die Beschreibung gelassen wurde. Man wird wohl nicht falsch in der Annahme gehen, dass die aus nicht genannten Gründen ausgebliebenen Beschreibungen auf Konflikte mit den Hausbesitzern zurückzuführen sind. Direkte Hinweise auf derartige Konflikte finden sich im Hofquartierbuch allerdings kaum. Nur ein Fall sticht deutlich heraus: So erfährt man bei den drei, an die Minoritenkirche angebauten Häusern Nr. 477, 478 und 479, dass für sie zwar keine Freiheiten vorgewiesen werden konnten, der Guardian jedoch betonte, dass sie am Friedhofsterritorium gelegen waren und damit als frei anzusehen wären. Obwohl die Stadt keine Steuern von diesen Häusern forderte, wollte das Hofquartieramt die Hoffnung noch nicht aufgeben und erst die kaiserliche Resolution abwarten.¹⁶⁸ Nicht zuletzt konnten auch Gebäude, die teilweise als bürgerlich, und teilweise als befreit galten, für Probleme sorgen: Die Beschreibung des bürgerlichen Teils des Gebäudekomplexes des Grafen Collaldo (Collalto), zwischen dem Platz Am Hof und dem Judenplatz gelegen, konnte erst gar nicht in Angriff genommen werden, da sich der Graf gerade *in loco* befand.¹⁶⁹

3.2. Die Hofquartierpflicht außerhalb der Stadtmauern

Über das Hofquartierwesen in den Vorstädten lassen sich anhand der Hofquartierbücher keine Aussagen treffen, da diese nur die Stadt innerhalb der Stadtmauern umfassen. Bei der Einschätzung der Lage ist man daher auf andere Quellen angewiesen. Aufgrund der Quartieramtsprotokolle der Jahre 1675 bis 1677 lässt sich mit Sicherheit sagen, dass einige Vorstädte Quartiere zu stellen hatten. Es lassen sich Ansuchen finden, die sich auf Häuser in den Vorstädten Wieden,¹⁷⁰ Landstraße,¹⁷¹ bei St. Ulrich,¹⁷² Laimgrube,¹⁷³ an der Wien,¹⁷⁴ Unterer

¹⁶⁸ Vgl. FHKA, AHK, HQB 24, fol. 209r–210v (Nr. 477, 478, 479).

¹⁶⁹ Vgl. FHKA, AHK, HQB 24, fol. 152v (Nr. 322, bürgerlicher Teil, Judenplatz), fol. 194r (Nr. 423, befreiter Teil, Am Hof).

¹⁷⁰ FHKA, AHK, HQB 69, fol. 8r (Heys), 17r (Wurzinger), 45v (Reithmayr); FHKA, AHK, HQB 70, fol. 13v (Jacomella), 16v (Prenner), 36v (Häfferl), 36v (Hierth), 46v (Grütsch), 47v (ierth), 47v (Hinterhofferin), 48v (Hursch), 50r (Malick), 53r (Ventura), 54r (Wögerer), 65r (Thumböck), 67v (Garozzi; FHKA, AHK, HQB 71, fol. 2r (Andreasy und Neüs), 6v (Lehner), 7r (Nidermayr), 10r (Malick), 18r (Milt), 18v (Andreasy und Neüs), 31v–32r (Rieger), 41r (Heckh), 62v (Lamy), 69v–70r (Rieger), 70r (Staudtacher), 72r (Albrecht), 82r (Hinterhofferin), 69v, 75v (Praun).

¹⁷¹ FHKA, AHK, HQB 69, fol. 2r (Eberhardt), 7r (Berisin), 12v (Cattani), 14r (Berisin), 41r (Eberhardt), 42r (Gotthardt), 42v (Häfferle), 43r (Keller), 43r (Kögl), 47v (Wurzinger), 52r (Hayndl), 52v (Kreber); FHKA, AHK, HQB 70, fol. 6r (Hornich), 23r (Dominikaner), 25v–26r (Kager), 52r (Dominikaner), 67r (Denzlauer), 68r (Hindermann), 69r (Richter und Geschworene der Landstraße); FHKA, AHK, HQB 71, fol. 72r (Carpentier).

¹⁷² FHKA, AHK, HQB 69, fol. 1v (Carl), 10v–11r (Seywalt), 16v (Prenner), 18v (Fleischer), 28v (Burckhardt), 29v (Fleischer), 30r (Heffenstock), 33v–34r (Ubertsreüther), 38r (Streubel); FHKA, AHK, HQB 70, fol. 6v (Khriz), 60r (Geilinger/Geislizer); FHKA, AHK, HQB 71, fol. 25r (Adler), 27r–v (Gessel und Wurzinger), 66v (Streubel), 66v (Wolfschlöger), 82v (Hornin).

Werd/Leopoldstadt/“Über der Schlagbrücke“,¹⁷⁵ Rossau,¹⁷⁶ unter den Weißgerbern,¹⁷⁷ vor dem Schottentor (Alsergasse/Währingerstraße),¹⁷⁸ sowie Windmühle betreffen.¹⁷⁹

Seit wann diese Vorstädte für Quartiere herangezogen wurden, konnte aufgrund der benutzten Quellen nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Dennoch lassen sich einige weitere Quellenfunde darlegen: Im Jahr 1642 trug Obersthofmarschall Starhemberg dem Hofquartiermeister und den Hoffourieren auf, auch an die Häuser der Geschworenen der Vorstädte Landstraße, Leimgrube und Windmühle Quartiere anzuschreiben, obwohl sich diese bisher auf vermeintliche Exemptionen berufen und sich dagegen verwehrt hatten. Starhemberg stellte hingegen fest, dass die Geschworenen dieser Orte *gantz keiner beßern oder mehrern condition, alß die in der statt allhier deß außern oder innern raths verwanthe* wären, welche *neben ihren nachbarn gleichmeßige bürde zutragen schuldig*¹⁸⁰ waren. Vom 26. Mai des Jahres 1653 datiert ein Dekret des geheimen Rats an den Wiener Magistrat, damit dieser sich in einer Konferenz mit dem angesetzten Obersthofmarschall berate, wie die durch Erzherzog Ferdinand IV. aufgenommenen 50 Hartschiere und 50 Trabanten bei dessen Ankunft in Wien untergebracht werden sollten.¹⁸¹ Es scheint möglich, dass dieser Auftrag im Zusammenhang mit der auf den 23. März des darauffolgenden Jahres angefertigten Quartierliste einiger Vorstädte steht.¹⁸² Nach dieser, durch die beiden städtischen Quartierkommissare und zwei Hoffouriere angelegten Beschreibung sollten die Vorstädte für insgesamt 40 Hartschiere (mit 56

¹⁷³ FHKA, AHK, HQB 69, fol. 32v (Saar), 46v (Spritler), 63v (Schachinger); FHKA, AHK, HQB 70, fol. 14r (Lucinin), 26r (Luth), 37r (Khienberger), 41r (Welz), 45r–v (Carlon), 47v (Heys), 50v (Mildt), 62r (Rämb-schüssl), 63r (Schwingenkruog), 65v (Wirdtman); FHKA, AHK, HQB 71, fol. 10v–11r (Schwingenkruog), 44r (Rubin), 44v (Schwingenkruog), 58v (Bürgermeister und Rat der Stadt Wien), 73v–74r (Kroiss), 86r–v (Schwingenkruog).

¹⁷⁴ FHKA, AHK, HQB 69, fol. 12v (Cattani); FHKA, AHK, HQB 70, fol. 48r (Hofferin); FHKA, AHK, HQB 71, fol. 17r (Krieger), 61v–62r (Has/Haßman), 72v (Fauconnet), 73v–74r (Kroiss).

¹⁷⁵ FHKA, AHK, HQB 69, fol. 7r (Conens), 9r–v, 16r–v (Niesenberger), 25v (Thrauth), 28r (Alpinger), 36r (Brugg), 33r (Schneller), 36v (Brugg), 47r (Wunderlich); FHKA, AHK, HQB 70, fol. 32v (Wenighoffer), 35v (Bischoffsberger), 45v (Döz), 68r–v (Kager); FHKA, AHK, HQB 71, fol. 5r (Frost), 6r (Jungholzer), 23r (Wunderlich), 25v (Doll), 62v (Leidner), 75r (Pestaluzin).

¹⁷⁶ FHKA, AHK, HQB 69, fol. 7v (Fosserat), 10v (Sedlmayr), 11r (Staudigl), 12v (Stelzmillner), 45r (Pühringer); FHKA, AHK, HQB 70, fol. 24r–v (Stocker), 36r (Grasmuck), 49r (Khren); FHKA, AHK, HQB 71, fol. 61r (Haslberger), 61v (Holdegg), 65v (Stadler), 72v (Grasmuck).

¹⁷⁷ FHKA, AHK, HQB 70, fol. 54r, 41v (Wurzinger); FHKA, AHK, HQB 71, fol. 18r–v (Monigberger), 30r (Kreber), 66r (Streubel), 69v (Praun).

¹⁷⁸ FHKA, AHK, HQB 69, fol. 24v (Scheller; Währingerstraße); FHKA, AHK, HQB 71, fol. 9r (Valentinin, Alsergasse), 18v (Paussinger, Alsergasse), 40v (Grienfels), 41v (Kager, Alsergasse).

¹⁷⁹ Vgl. FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1126.

¹⁸⁰ FHKA, AHK, HQB 14, fol. 93/1r–v.

¹⁸¹ Vgl. WStLA, HA, Akt 24/1653.

¹⁸² Vgl. FHKA, AHK, HQB 14, fol. 93/16r–18v; Die Namen der Hausbesitzer (selten mit Angabe des Berufs), Größe des Quartiers – angegeben in Stüberl (*sl*), Kammerl (*kl*) und Pferden (*pf*) – sowie Art des Quartiernehmers (Hartschier oder Trabant – keine Namen; wo keine Angabe gegeben ist, handelt es sich um Hartschiere) sind vermerkt. Angaben zur Quartiertaxe fehlen. Die Liste umfasst folgende Vorstädte: *In der Rossau* (32 Häuser), *Waringer Gassen* (12 Häuser), *Lamb Gruben* (8 Häuser), *Gegen St. Ulrich* (6 Häuser), *Kottgassen* (1 Haus), *Auff der Wien* (2 Häuser), *Tratt Markht* (1 Haus), *An Wien* (3 Häuser), *Auf der Widen* (8 Häuser).

Pferden) und 40 Trabanten Quartiere bieten.¹⁸³ Dass es sich dabei um dauerhafte ordinari Quartiere gehandelt hat, ist jedoch unwahrscheinlich. Am 21. Mai 1666 schrieb der Magistrat nämlich an die städtischen Quartierkommissare, dass *die burgerschafft in denen alhiesigen vorstädten nunmehr für ordinari mit denen hoffquartieren belegt würd, und aber für solch tragende beschwermus bishero ainige ergötzlichkeit zu genüessen gehabt, und ließ daher anfragen, ob es fürträglich seye, das man in vorstädten gleich wie in der stadt, die ordentliche beschreibung der heüßer fürgehen lassen, und sodann eine gewisse iährliche tax benenne – und welcher gestalt dises werkh einzurichten sein möchte.*¹⁸⁴ Welche Vorstädte genau gemeint waren, bleibt offen.

Ebenso muss ungeklärt bleiben, wie die Auszeichnung der Quartiere und die Einquartierung im Detail vorgenommen wurden. Hofquartierbücher für die Vorstädte dürfte es zwar gegeben haben, jedoch sind sie nicht erhalten.¹⁸⁵ Die Vorstadt-Quartierliste aus dem Jahr 1654 erfasste jedenfalls nur einen Bruchteil der damals etwa 930 Häuser in den Vorstädten.¹⁸⁶ Selbst wenn man hiervon die Zahl jener 111 Häuser abzieht, die im Zuge der um 1660 verstärkten Fortifikationsmaßnahmen in den Vorstädten abgebrochen wurden,¹⁸⁷ stehen die quartiergebenden Häuser dazu in keinem Verhältnis. Für den Zeitraum zwischen 1675 und 1677 legen die in den Protokollen fassbaren Fälle jedenfalls nahe, dass das Quartiersystem in den Vorstädten genauso wie jenes in der Stadt funktionierte.

Wie die Protokolleinträge zeigen, wurden in den Vorstädten vor allem Hartschiere (samt ihren Pferden), Trabanten sowie Personal der Stallpartei untergebracht.¹⁸⁸ Eine Ausnahme hiervon ist lediglich die Leopoldstadt, wo ausschließlich Jagdpersonal untergebracht wurde. Im Fall der beiden Leibgarden wurde dem Obersthofmarschall 1670 durch ein kaiserliches Dekretschreiben sogar nahe gelegt, diese *nahender beysamben und außßer deß wieneri-*

¹⁸³ Rossau: 18 Hartschiere, 11 Trabanten, 24 Pferde; Währingerstraße: 8 Hartsch., 5 Trab., 14 Pferde; Leimgrube: 5 Hartsch., 3 Trab., 8 Pferde.; Gegen St. Ulrich: 1 Hartsch. oder Trab., 13 Trab., keine Pferde; Kottgasse: 1 Trab., keine Pferde; Auf der Wien: 2 Hartsch., 4 Pferde; Trat Markt: 1 Hartsch.; An Wien: 2 Hartsch., 2 Trab., keine Pferde; Wieden: 4 Hartsch., 3 Trab., 6 Pferde.

¹⁸⁴ WStLA, HA, Akt 20/1661.

¹⁸⁵ vgl. WANIEK, Beamtenwohnung, 8 mit Fußnote 2; vgl. auch die Beilage C (Beschreibung des Hauses des kaiserlichen Torstehers Andre Schwingenkrueg auf der Laimgrube) in FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1231, bei der es sich um einen Auszug eines solchen Quartierbuches handeln dürfte.

¹⁸⁶ Vgl. dazu die Angaben laut Steuerliste von 1622 bei KITTEL, Vermögensverhältnisse, 37, 50–57.

¹⁸⁷ Vgl. OPLL, Burgfried, 18. Die Zahlen nach Stadtvierteln laut WStLA, HA, Akt 41/1663: Stubenviertel 12, Kärtner Viertel 19, Wilmerviertel 35, Schottenviertel 45. Vgl. zum Wiener Festungsbau im 17. Jahrhundert KALINA, Festungsbau.

¹⁸⁸ Genaue Angaben über die insgesamt in den Vorstädten einquartierten Leibgardisten und Reitknechte lassen die im Protokoll fassbaren Ansuchen nicht zu. Die Zahlen innerhalb der Stadtmauern: gewöhnliche Trabanten (aller Hofstaaten): 59; Hartschiere: 16; Reitknechte: 21; Sesselträger: 5, Senftenknechte: 1; Bei diesen Angaben muss aber berücksichtigt werden, dass Quartiernehmer nur bis zum Haus Nummer 823 (mit insgesamt 529 Quartiernehmern) im Quartierbuch verzeichnet wurden. Die Angaben für die übrigen 293 Hausnummern fehlen.

schen burgfriedts [!], *so viel immer möglich*¹⁸⁹ einzuquartieren. Die Quartiere in den Vorstädten dürften meistens sehr klein und unbeliebt gewesen sein. Die Bestimmungen zur 1704 eingehobenen Schanzsteuer sah einen deutlichen Unterschied zwischen den innerhalb und außerhalb der Stadtmauer untergebrachten Hofbediensteten vor. Jene Hofquartiernehmer, die mit Quartieren vor der Stadt versehen waren, mussten von jedem Gulden der von ihnen zu bezahlenden Quartiertaxe nur drei Kreuzer zahlen, diejenigen innerhalb der Stadtmauern hingegen sechs Kreuzer pro Gulden.¹⁹⁰ Der weite Weg stellte für manche in den Vorstädten einquartierten Hofbediensteten ein Ärgernis dar. Der bei der Windmühle einquartierte Kammertrabant Peter Kickhinger beschwerte sich beispielsweise in einem seiner Bittbriefe, dass er *in winters zeith niemahlen bey stockhfinsterer nacht und grobem wetter ohne gefahr, wegen sovil vagierenden gesündt sicher khan nach hauß gelangen, und [...] noch daz spörgeldt darzue bezahlen, oder schlimme worth von den einembarn ybertragen*¹⁹¹ musste. Die Erwähnung weiterer Beschwerden unterließ er der Kürze halber, merkte aber an, dass der *dienst mit sich bringt, daz die cammertrabanten ihre quartier in der statth unweith von hoff han sollen*.¹⁹² Auch der Hartschier Johannes Loybl war mit seiner schwangeren Ehefrau in einem nicht näher benannten *offentlichen wüertshauß* vor der Stadt einquartiert, *alwo nichts allß unterschüetliche ungelegenheiten* entstanden, wie er sich in einer Supplik an den Kaiser im Jahr 1669 beschwerte. Diese Ungelegenheiten waren jedoch mehr mit dem Wirtshaus als mit der Vorstadt verbunden, wurde dort doch gerade die *venetianische werbung* vorgenommen, und musste er befürchten, dass er während seiner Abwesenheit bestohlen würde, oder gar das ganze Haus durch Verschulden der vagierenden Personen und venezianischen Soldaten in Brand geriet.¹⁹³ Der Hofmarschall trug am 14. Oktober 1669 dem Hofquartiermeister und den Hoffourieren auf, Loybl mit einem anderen Quartier zu versehen, was diese auch umsetzten. Spätestens am 2. Juni 1670 begegnen wir Loybl in einem kleinen Quartier im Haus des Totenzettelschreibers Ferdinand Forster in der Nähe des Werdertores wieder.¹⁹⁴

Wurde im vorangegangenen Kapitel gezeigt, dass sowohl der Wiener Magistrat als auch das Hofquartieramt um eine Einschränkung der befreiten Häuser innerhalb der Stadtmauern bemüht waren, sollen nun anhand der Beispiele von St. Ulrich und der Leopoldstadt die Versuche geschildert werden, die Hofquartierpflicht auf die Vorstädte auszudehnen. Auf

¹⁸⁹ FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 853.

¹⁹⁰ Vgl. HERRENLEBEN, Sammlungen, 529.

¹⁹¹ FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1126

¹⁹² Ebd.

¹⁹³ Vgl. FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 796.

¹⁹⁴ Vgl. FHKA, AHK, HQR 24, fol. 243r (Nr. 582).

die zahlreichen allgemeinen Bemühungen des Magistrats, den Wiener Burgfriedensbereich zu erweitern, kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden.¹⁹⁵

Im Fall des vor der Stadt gelegenen Ortes St. Ulrich (heute Teil des 7. Wiener Gemeindebezirks) geriet das Hofquartieramt in Konflikt mit dem Schottenstift, das diese Herrschaft 1628 erworben hatte.¹⁹⁶ Die Versuche der Stadt Wien, St. Ulrich wieder in die eigene Zuständigkeit zu bringen, blieben vergeblich. 1664 hatte sich der Magistrat, angeblich geplagt durch die Konkurrenz der in St. Ulrich tätigen Handwerker, ohne Erfolg um den Kauf der Herrschaft bemüht.¹⁹⁷ Wie viele andere sonst von der Hofquartierpflicht befreite Häuser und Gründe wurde auch St. Ulrich im Jahr 1666, als die Ankunft Margarita Therasas mit ihrem Hofstaat die Quartierknappheit drastisch verschärfte, für extraordinari Einquartierungen herangezogen.¹⁹⁸ 1667 sah sich Christoph Sigmund Freiherr zu Kirchberg, Regimentsrat und Dorfborgigkeit von St. Ulrich aufgrund der Einquartierungen zu einer Beschwerde beim Kaiser veranlasst.¹⁹⁹ Die kaiserliche Resolution stellte indes klar, dass die Einquartierung in St. Ulrich in Anbetracht der durch die Fortifikationsmaßnahmen abgebrochenen Häuser in den Vorstädten unvermeidbar war.²⁰⁰ In einem kaiserlichen Dekret an den Obersthofmarschall wurde die Einquartierung in St. Ulrich bestätigt.²⁰¹ Am 12. Dezember 1670 musste sich schließlich auch der Schottenabt Johann über die vierzehn in St. Ulrich eingerichteten Hofquartiere beklagen. Die Quartiere waren vor allem deshalb schwer zu ertragen, weil die Untertanen des Schottenklosters ohnehin von der Wiener Bürgerschaft *sehr verfolgt* wurden, wenn sie einem bürgerlichen Gewerbe nachgingen, weswegen sie *ihre tägliche nahrung blos von den Hauszinsen, so sie von ihren kleinen Zimmerln einnehmen, suchen*²⁰² mussten. Darüber hinaus zeigte der Abt auf die jüngst in den Zuständigkeitsbereich der Stadt gelangte und umbenannte Leopoldstadt, wo sich doch soeben neue Möglichkeiten zur Einrichtung von Hofquartieren ergeben hatten. Die kaiserliche Resolution änderte jedoch nichts an der Einquartierung.

Dem Bericht des Hofquartiermeisters und der Hoffouriere zufolge spitzte sich die Lage weiter zu. Matthias Hornich, der Kammerdiener des verstorbenen Wiener Bischofs, löschte eigenmächtig die Quartierzeichen von seinem Haus in St. Ulrich und provozierte dadurch die

¹⁹⁵ Vgl. OPLL, Burgfried. Eine knappe Übersicht über die einzelnen Vorstädte findet sich bei CSENDES, OPLL, Wien, 253–256.

¹⁹⁶ Zum Konflikt zwischen der Stadt und dem Schottenstift vgl. umfassender OPLL, Burgfried, 52–57. Ein Überblick findet sich bei CZEIKE, Lexikon 5, 390 („St. Ulrich“).

¹⁹⁷ Vgl. ebd., 54.

¹⁹⁸ Vgl. dazu unten S. 56f.

¹⁹⁹ Vgl. ALTERTUMSVEREIN ZU WIEN, Quellen, 117 (Nr. 2768).

²⁰⁰ Vgl. ebd.

²⁰¹ Vgl. ebd., 117 (Nr. 2769).

²⁰² Vgl. ebd., 118 (Nr. 2775).

bei ihm angeschriebenen Trabanten der Kaiserin.²⁰³ Die für dieses Vergehen vorgesehene, hohe Strafe, nämlich das Abschlagen der rechten Hand, wurde nicht durchgesetzt, sondern auf hohe Interzession zu einer Geldstrafe abgemildert.²⁰⁴ Durch *insolente Reden* des Hofrichters des Schottenklosters gekränkt, baten der Hofquartiermeister und die Hoffouriere den Obersthofmarschall, dass sie *unverzüglich alle häuser des prälaten zu St. Ulrich gleichwie die wienerischen bürgerlichen häuser beschreiben, das gebührende Quartier darin auswerfen und teniren, sodann sich bald finden wird, ob wir um interesse willen den grossen häusern durchhelfen und die kleinen häusel aufs geld setzen.*²⁰⁵ Auch andere Hausherren in St. Ulrich führten mit Unterstützung ihrer Obrigkeit den Widerstand gegen die Quartiere fort: Am 26. Juni 1671 musste sich Hans Philip Graf Breuner in seiner Funktion als Hauptmann der Leibgarden der Kaiserin eines seiner Hartschiere annehmen und eine Supplikation an den Kaiser richten.²⁰⁶ Dem Hartschier Christoph Seele war vor neun Monaten ein Hofquartier in St. Ulrich zugesprochen worden, welches er jedoch aufgrund des Widerstandes des dortigen Richters bis vor kurzem nicht beziehen konnte. Erst nachdem sich Breuner wegen dieser Sache an den Hofmarschall gewandt hatte, war die Einquartierung durch den Hofprofos durchgesetzt worden. Doch bereits zwei Tage später fand der Hartschier seine Habseligkeiten vor seinem versperrten Quartier auf der Straße wieder. Der Richter soll dem Hartschier außerdem angedroht haben, dass, *wan er nit in der güete wurd weichen, er befehlch von seinen h(ernn) praelaten hab, ihn mit gewalt abzutreiben, wardurch dan der leibtrabant sich abermahl mit spoth müesßen abweißen lasßen.*²⁰⁷

Der Abt des Schottenklosters hatte sich inzwischen, zusammen mit dem Abt von Mariazell sowie dem Propst des St. Dorothea-Klosters an anderer Stelle um Unterstützung bemüht und eine Supplik an die Verordneten der niederösterreichischen Landstände verfasst, um für die Durchsetzung der Befreiung ihrer Häuser in Wien zu bitten.²⁰⁸ Die Verordneten erfüllten diese Bitte am 10. Juli 1668, indem sie eine Supplikation an den Kaiser richteten, damit die *spanische[n] officier*²⁰⁹ nun endlich, wie ihnen bereits mehrmals versichert und dem Obersthofmarschall aufgetragen worden war, mit ordinari Quartieren ausgestattet werden würden. Im Juni 1671 richtete der Schottenabt eine weitere Supplikation an die Landstände und be-

²⁰³ Vgl. ebd., 119 (Nr. 2776). Die weiteren in diesem Regest genannten Fälle der Quartierzeichenauslöschung beziehen sich nicht unmittelbar auf St. Ulrich. Zu dem erwähnten Geistlichen des Collegii Zegrebiensis vgl. FHKA, AHK, HQR 2, Nr. 299.

²⁰⁴ Vgl. auch die Nennung dieser Strafe in der Instruktion für den Hofquartiermeister; WÜHRER, SCHEUTZ, Majestät, 604 (IB I.22.7).

²⁰⁵ ALTERTUMSVEREIN ZU WIEN, Quellen, 118f. (Nr. 2776).

²⁰⁶ Vgl. Ebd., 119 (Nr. 2777); FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 940.

²⁰⁷ FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 940.

²⁰⁸ Vgl. FHKA, AHK, HQR 5, Konv. 43, Nr. 876–882.

²⁰⁹ Ebd.

schwerte sich darüber, dass die Hoffouriere den Häusern in St. Ulrich Quartiere einrichten wollten, oder die Hausherren mit der Forderung von Quartiergeldern für die ihnen jeweils angeschriebenen Quartiernehmer in der Höhe von 20 bis 24 Gulden *drucken und pressen*²¹⁰ würden. Im den Hofquartiersakten zwischen 1669 und 1679 finden sich keine weiteren Hinweise auf die Entwicklung der Quartiersituation. Im großen Burgfriedensdiplom von 1698, in welchem St. Ulrich endgültig außer Reichweite der Stadt geriet, wurde aber darauf hingewiesen, dass in der Leopoldstadt etliche Quartiere eingerichtet worden waren, weil für die *einquartirung der königlichen, von st. Ulrich widerumb ausquartirten hartschier und trabanten*²¹¹ keinen anderen Platz gefunden hatte.

Das Gebiet des Unteren Werds (heute Teil des 2. Wiener Gemeindebezirks) war durch einen Donauarm von der Stadt getrennt und konnte nur über die so genannte Schlagbrücke erreicht werden. Der Untere Werd ist für das vorliegende Thema von besonderem Interesse, fällt doch in den Untersuchungszeitraum die Vertreibung der Juden aus dem hier gelegenen, so genannten zweiten Wiener Ghetto (1624–1670).²¹² Nach Ausschreitungen gegen die Juden und auf hartnäckiges Drängen des Magistrats und einiger einflussreichen Personen bei Hof hin, wurde im Jahr 1670 die Vertreibung der Juden und die Übernahme ihrer rund 130 Häuser durch die Stadt erwirkt. Gleichzeitig wurde der Untere Werd vereinbarungsgemäß zu Ehren des Kaisers in „Leopoldstadt“ umbenannt. Ein wichtiger Punkt in den Verhandlungen zwischen Kaiser und Magistrat war auch die Frage des Hofquartiers. So wie auch das jüdische Ghetto zum Ärgernis des Wiener Magistrats von der Hofquartierpflicht befreit gewesen war,²¹³ wollte die Stadt für die Vertreibung der Juden hohe Summen nur unter der Bedingung zahlen, dass das Gebiet weiterhin von Hofquartieren verschont bleiben würde.²¹⁴ Der Kaiser willigte ein.

Wie jedoch die Protokolle zwischen 1675 und 1677 zeigen, gab es in der Leopoldstadt durchaus Hofquartiere. Wohl aufgrund der Nähe zum Prater, dem kaiserlichen Jagdgebiet, wurde vor allem Jagdpersonal in der Leopoldstadt einquartiert – Jäger, Plachenknechte sowie ein Jägerkaplan werden in den Protokollen in Verbindung mit der Leopoldstadt genannt. Auch die Jägerzeile, eine landesfürstliche Grundherrschaft entlang der heutigen Praterstraße, die seit 1569 der Ansiedlung pensionierter Hofjäger diente, und an deren Kauf die Stadt

²¹⁰ ALTERTUMSVEREIN ZU WIEN, Quellen, 120 (Nr. 2778).

²¹¹ CSENDES, Rechtsquellen, 333.

²¹² Vgl. dazu umfassend PICHLER, Synagoge; RAUSCHER, Ort. Eine Vogelschauansicht der Leopoldstadt (und der Jägerzeile) aus dem Jahr 1683 findet sich im Anhang bei PICHLER, Synagoge.

²¹³ Vgl. PICHLER, Synagoge, 47. Eine diesbezügliche Klage der Stadt findet sich bei BALTZAREK, Steueramt, 359 (Punkt 20).

²¹⁴ Vgl. PICHLER, Synagoge, 120.

ebenfalls interessiert war, lag in unmittelbarer Nachbarschaft.²¹⁵ Innerhalb der Stadtmauern lässt sich hingegen kein einziges Jäger- oder Plachenknechtquartier finden.²¹⁶

Dass diese Einquartierungen gegen die getroffene Vereinbarung liefen, geht aus einem kaiserlichen Dekret vom 16. Jänner des Jahres 1698 hervor, in welchem der Obersthofmarschall an die Umlegung der Jäger-Quartiere in der Leopoldstadt und im Unteren Werd erinnert wurde.²¹⁷ Die Quartiere des Jagdpersonals sollten bei einer Umquartierung oder einem Todesfall des jeweiligen Quartiernehmers aufgelöst werden und spätestens zu St. Georg des Jahres 1698 sollte kein Hausbesitzer in der Leopoldstadt mehr ein Quartier leiden müssen. Ferner sollte die Stadt von St. Georg 1697 an all jene Hausbesitzer, die noch Quartiere zu tragen hatten, für den durch das Hofquartier erlittenen, finanziellen Verlust entschädigen.²¹⁸

Im Burgfriedsdiplom von 1698 wurde schließlich als ein Grund für die Ausweitung (oder zumindest Sicherung)²¹⁹ des Burgfrieds angeführt, dass die Stadt nun endlich des *pro interim, jedoch unpraejudicirlich übernombenen quartier jährlichen geltbeytrags entlediget* und die Quartiere aus der befreiten Leopoldstadt *in natura und anderwertshin gebracht* werden sollten. Nicht zuletzt wurde in dem Diplom auch angesprochen, dass mit dem Abbruch der Bürgerhäuser aufgrund der Erweiterung des Glacis nicht nur der Burgfried der Stadt, sondern *mithin auch unser hoffquartiers-standt rings umb diße unsere statt Wienn gehorsambst angebrachtermassen zimlich geschwächt* worden war.

²¹⁵ Vgl. CZEIKE, Lexikon 3, 332. Zum Kaufversuch der Stadt vgl. OPLL, Burgfried, 20f.

²¹⁶ Allein der Oberstjägermeister Wilhelm Graf Ötting hatte (1675) ein Quartier in der Kärtnerstrasse. Vgl. FHKA, AHK, HQB 24, fol. 349v (Nr. 799).

²¹⁷ Vgl. HERRENLEBEN, Sammlungen, 399.

²¹⁸ Der Hofquartiernehmer zahlte als Quartiertax zur Miete ein Drittel des Marktwertes. Die Stadt sollte nun laut Dekret *die zwey drittel noch zu der ordinari quartiers-tax [...] beytragen*; ebd.

²¹⁹ Zur Einschätzung dieser Frage vgl. OPLL, Burgfried, 21f.

4. Das Hofquartiersystem gegen Ende des 17. Jahrhunderts

4.1. Die Beschreibung der quartierpflichtigen Häuser

Im Folgenden wird dargelegt, nach welchen Regeln die Quartiere in den hofquartierpflichtigen Häusern bestimmt wurden. Das Hauptaugenmerk dieses Kapitels wird dabei bewusst auf die geltenden Normen sowie auf die rein technisch-methodische Umsetzung der Beschreibung gelegt, für die das zwischen 1669 und 1679 angelegte Hofquartierbuch selbst die aussagekräftigste Quelle darstellt. Der Normgebungsprozess, die an der Hausbeschreibung beteiligten Akteure sowie deren Einflussmöglichkeiten sind hingegen Inhalt der nachfolgenden beiden Kapitel.

Die Grundlage der Regeln der Hausbeschreibung und Quartierauszeichnung bildeten die so genannten Hofquartierordnungen. Unglücklicherweise sind gerade diese zentralen Dokumente in den herangezogenen Akten des Hofquartieramtes in keiner Form überliefert. Ebenso wenig konnten die bisherigen Forschungsarbeiten zum Hofquartierwesen Hinweise auf eine Hofquartierordnung vorweisen. Die ab 1704 publizierte Gesetzessammlung „Codex Austriacus“ kennt als Quartierordnung lediglich ein am 14. Mai 1669 erlassenes Hofdekret, welches in den mir vorliegenden Quellen auch als „Verneuerte Hofquartierordnung“ bezeichnet wird.²²⁰ Dieses Dekret, wie auch weitere im Codex Austriacus gedruckte kaiserliche Erlässe in Quartierfragen regelten das Quartierwesen aber nicht allumfassend. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Dokumente als Ergänzungen der nicht überlieferten, umfassenden Hofquartierordnung gedacht waren, von der sich in den von mir genutzten Quellen lediglich vereinzelte Spuren finden lassen.²²¹ Die Regeln der Hausbeschreibung und der Quartierauszeichnung lassen sich glücklicherweise dennoch über andere Quellen gut rekonstruieren.

Zur besseren Veranschaulichung sei den folgenden Ausführungen exemplarisch ein Eintrag des Hofquartierbuches vorangestellt. Es handelt sich um die Beschreibung eines der beiden „im Elend“, direkt gegenüber dem kaiserlichen Arsenal gelegenen Häusern des bürger-

²²⁰ Vgl. CA, Bd. 2, 195f. Im Codex Austriacus ist das Dekret an den Obersthofmarschall abgedruckt. Das Dekret an die Stadt findet sich in WStLA, HA, Akt 28/1671.

²²¹ Ein Extrakt der Generalquartierordnung, der sich inhaltlich nicht auf das Dekret von 1669 bezieht, findet sich beispielsweise als Beilage in FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1105. Der Magistrat bzw. die bürgerlichen Hofquartierkommissare brachten ihre Kritik an den Quartierordnungen stets Punkt für Punkt vor, wodurch sich der Inhalt der einzelnen Punkte erahnen lässt; vgl. WStLA, HA, Akt 5/1568, fol. 6r–12v; WStLA, HA, Akt 1/1668, fol. 24r–25v, 26r–29v; WStLA, HA, Akt 23/1651.

lichen Schnurmachers Bartholomäus Seiler.²²² Alle 1.018 Einträge des Hofquartierbuchs folgen dem gleichen dreispaltigen Grundschema:

<i>Neu No. 579/ alt 608</i>	<i>beschriben den 23. May 670 anstatt deß würckhlichen soldaten quatier [!]10 f.</i>	<i>Bartholomaeus Sailer</i>
		<i>Schniermacher</i>
		<i>9 stuckh im hauß 3 ins quatier alß</i>
	<i>kay(serlicher) senfftenknecht Hannß Schmidt</i>	<i>im anderten gaden vorn</i>
		<i>1 stuben 1 cammer herauß</i>
		<i>1 kuchl 1 vorhauß zuruckh</i>
	<i>ain quartier</i>	<i>1 stübl</i>
		<i>erkhantnuß zuegehör ein orth im keller auff einen dreyling ins kay(serliche) quatier</i>
		<i>tax fünf und zwainzig gulden</i>

Die Eintragung eines jeden Hauses wurde in der linken Spalte mit der Angabe zweier Nummern eröffnet. Bei der ersten Nummer handelt es sich um die in der Generalbeschreibung des Jahres 1664 eingeführte neue Numerierung, die auch die Reihung der Einträge im Hofquartierbuch vorgab. Die Nummerierung begann bei der Hofburg mit Nummer 1 und setzte sich dann straßen- bzw. straßenseitenweise fort, wobei die Straßennamen als Rubriken die Einträge unterbrechen. Die Abfolge der Straßen im Hofquartierbuch lässt kein Muster oder Ordnungsschema erkennen.²²³ Bei der zweiten angegebenen Nummer handelt es sich um die alte Nummerierung, die seit der Generalbeschreibung von 1566 in Gebrauch stand und weiterhin parallel zur neuen Nummerierung beibehalten wurde.²²⁴ Die Nummern dienten allein als Referenz für Hofquartierbelange und existierten nur auf dem Papier – an den Häusern waren sie nicht angebracht.²²⁵

²²² Vgl. FHKA, AHK, HQB 24, fol. 242r–v (Nr. 579).

²²³ Die Abfolge der Straßen im Hofquartierbuch orientiert sich nicht an den Wiener Stadtvierteln. Selbst die Straßen des vom Adel dominierten Widmerviertels bilden im Hofquartierbuch keine Einheit: Während die Schauflergasse ab Hausnummer 13 unmittelbar auf das Areal der Hofburg folgt, trägt das erste Haus in der Herrengasse erst die Nummer 434. Eine Übereinstimmung mit den städtischen Steuerbüchern ist nicht gegeben, wenn man die bei KITTEL, Vermögensverhältnisse, 123–356 gedruckten Steuerbücher von 1615, 1620, 1622 und 1627 heranzieht.

²²⁴ Vgl. BIRK, Materialien, 86; CAMESINA, Beiträge, VIII.

²²⁵ Vgl. TANTNER, Ordnung, 27. Zur Geschichte der Häusernummern in Wien vgl. WOHLRAB, CZEIKE, Häusernummern.

Die mittlere Spalte war für das Datum der Beschreibung, den Hausstatus sowie für den an das Quartier angeschriebenen Quartiersmann reserviert. Hier wurde gegebenenfalls auch verzeichnet, ob ein Haus bzw. dessen Besitzer privilegiert (*p. / privilegiert*), geistlich (*geistlich*), oder frei (*f. / frey*) war. Bei quartierpflichtigen Häusern wurde hingegen das Datum der Hausbeschreibung angegeben. Die Chronologie der Beschreibungen folgte dabei fast ausnahmslos der neuen Nummerierung der Häuser, wobei an einem einzigen Tag bis zu zehn Beschreibungen durchgeführt wurden. Auf Basis dieser Daten lässt sich weiters erschließen, dass die Generalbeschreibung über zehn Jahre lang (vom 13. März 1669 bis zum 18. April 1679) andauert hat, und zudem sehr unregelmäßig vorangeschritten ist. Von einer fortlaufenden, regelmäßigen Vorgangsweise kann nicht die Rede sein. Zwar finden sich Phasen, in denen mehrere Tage hindurch täglich Häuser beschrieben wurden, doch waren auch große Lücken von über drei Monaten, nicht saisonal oder durch Hofreisen bedingt, keine Seltenheit.²²⁶

Zwischen dem 31. Jänner 1671 und dem 4. Dezember 1674 kam die Generalbeschreibung zu einem völligen Stillstand. Die Gründe hierfür sind aus den Akten des Quartieramtes nicht zu erschließen.²²⁷ Obwohl die Präsenz des Obersthofmarschalls für den Fortgang der Generalbeschreibung nicht unmittelbar vonnöten war, könnte jedoch die Ernennung von Obersthofmarschall Starhemberg zum Landeshauptmann Österreichs ob der Enns im Jahr 1671 einen Anhaltspunkt liefern. Nach 1671 hielt sich Heinrich Wilhelm Graf Starhemberg meistens in Österreich ob der Enns auf, begab sich aber immerhin noch „oft“²²⁸ nach Wien. Bis sein Nachfolger Franz Eusebius Graf Pötting das Obersthofmarschallamt im Jahr 1674 übernahm, unterzeichneten zunächst, bis zur Abreise nach Spanien im August 1673, Ferdinand Bonaventura Graf Harrach, und danach, von 1673 bis zur Ankunft Pöttings 1674, Wilhelm Graf Öttingen als „angesetzte“ Obersthofmarschälle in Quartierangelegenheiten.²²⁹ Es könnte also möglich sein, dass während des relativ raschen Wechsels der Amtsträgerunter die Generalbeschreibung ausgesetzt wurde.

²²⁶ Beispielsweise zwischen 3. September und 26. November 1669, zwischen 20. Juni und 15. September 1670, zwischen 20. Juli 1670 und 21. Jänner 1671, zwischen 19. August 1676 und 20. Februar 1677, und zwischen 11. Dezember 1677 und 29. März 1678. Zum Vergleich die Liste der Hofreisen bei MILLER, Hofreisen, 241–243.

²²⁷ In den durchgesehenen Hofquartierresolutionen findet sich kein Hinweis auf einen Fall, der diese Lücke erklären könnte. Auch der Tod Margarita Therasas und die damit verbundene Aussicht auf den Abzug der in Wien verbliebenen spanischen Hofbediensteten kann nicht der Grund gewesen sein, da er sich schon 1673 ereignete.

²²⁸ HEILINGSETZER, Starhemberg, 74.

²²⁹ Vgl. allgemein die Resolutionsvermerke in FHKA, AHK, HQR 5, 6. 1658 hatte Starhemberg sich noch vehement gegen das eigenmächtige Vorgehen der in seiner Abwesenheit eingesetzten Obersthofmarschälle sowie gegen die Einmischung der österreichischen Hofkanzlei zur Wehr gesetzt; vgl. FHKA, AHK, HQR 2, Nr. 268, fol. 11r–12v, 20r–21v.

In der mittleren Spalte wurde weiters vermerkt, wie das jeweilige Haus bzw. der Hausherr seinen Beitrag zur Unterbringung der Stadtguardia leistete. Da die Angaben zum Soldatenquartier keineswegs lückenlos vorgenommen wurden – mit dem Haus Nr. 779 bzw. am 17. Jänner 1675 brechen sie beinahe völlig ab – gibt das Hofquartierbuch kein vollständiges Bild von der Quartiersituation der Stadtguardia.²³⁰ Sofern die Hausherren nicht gänzlich von dieser Pflicht befreit waren, zeigt das Hofquartierbuch auf Basis der 531 vorhandenen Angaben²³¹ folgende drei Möglichkeiten auf:

- Der Hausherr stellte einem Stadtguardia-Soldaten das Quartier in seinem Haus in natura zur Verfügung (48 Fälle);
- Er entrichtete stattdessen ein Soldatenquartiergeld (von einem Gulden und dreißig Kreuzern bis zu zwölf Gulden) (234 Fälle);
- Er unterhielt eines der so genannten Basteienhäuser auf den Wiener Stadtbefestigungen (118 Fälle).

Als letzte Information in der mittleren Spalte finden sich die Namen der an das jeweilige Hofquartier angeschriebenen Hofbediensteten sowie die Anzahl der Hofquartiere im Haus. Die Verzeichnung der Quartiernehmer bricht nach dem Haus Nr. 824 (beschrieben am 11. September 1675) aus unbekanntem Gründen ab. Bis dorthin finden sich 523 Quartiernehmer zumeist mit Namen und Funktion verzeichnet, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschreibung an das Quartier angeschrieben waren. Nachträge neuer Quartiernehmer sowie Streichungen verstorbener oder umquartierter Quartierleute finden sich im Unterschied zu manchen früheren Hofquartierbüchern nicht.

Die rechte Spalte enthält zuoberst den Namen des Hausbesitzers. Häufig finden sich Angaben zu zwei Besitzergenerationen, wobei der Name des neuen Hausbesitzers der Nennung des ersten Besitzers über ein eingeschobenes *jezo / anjezo* angeschlossen wurde. Die Besitzer sind zumeist mit Vor- und Zunamen verzeichnet, in seltenen Fällen wurden

²³⁰ Einen Vergleich kann die undatierte *Specification vermög quartiersbuech befindteten freyheiten, salva guardia, quartier heißl, und bezogene soldatenquartir wie hernach specificirt in und vor der statt* bieten, die den Soldatenquartier-Status aller Häuser (mit Ausnahme jener, die Soldatenquartiergeld zahlten) des Schotten-, Wibmer- und Kärtner Viertels angab; vgl. WStLA, HA, Akt 1/1668. Insgesamt kommt man für die drei Viertel auf 75 Freiheiten, 7 Befreiungen mittels *Salva Guardia*, 178 Basteienhäuser, und 75 Quartiere in natura. Der Rest der Häuser dürfte Soldatenquartiergeld gezahlt haben. Gegen Zahlung des Soldatenquartiergeldes stellte das Steueramt vorgedruckte Belegzettel an die Hausbesitzer aus – ein solcher liegt WStLA, HA, Akt 1/1668 bei. Zur Soldatenquartiersituation zu Beginn des 18. Jahrhunderts vgl. VELTZÉ, *Stadtguardia*, 35, 101f. (733 Mann bezogen Quartiergelder, 283 lebten in Basteihäusern, 81 in Naturalquartieren in den Vorstädten.)

²³¹ 15-mal wurde ein unidentifiziertes Zeichen vermerkt (ev. *Salva Guardia?*), 2 Fälle bleiben unklar (*kein soldatenheißl*).

Namen aber auch adjektivisch verwendet (z.B. *kevenhillischer*). Für den Großteil der Hausbesitzer ist auch der Beruf angegeben.²³² Hausnamen, die sich meistens von charakteristischen Fassadengestaltungen oder -malereien ableiteten,²³³ wurden relativ selten nach der Nennung des Hausbesitzers mit der Formulierung *sonsten [...] genandt* angegeben.

In der rechten Spalte folgt sodann die Angabe der Anzahl aller im Haus befindlichen Wohnräume oder Stücke (*stuckh im hauß*) sowie die Anzahl der davon ins Hofquartier zu nehmenden Stücke (*ins quartier*). Falls sich mehrere Quartiere im Haus befanden, wurde im Anschluss an die Quartierstücke auch die Anzahl der Quartiere vermerkt (z.B. *zertheilt in 3 quartier / alß / das erste / das anderte / ...*). Bei der Angabe aller Stücke handelte es sich um eine auf die wesentliche Information reduzierte Wiedergabe der umfangreicheren Beschreibung des gesamten Hauses. In dem hier besprochenen Hofquartierbuch wurden die Hausbeschreibungen nicht in voller Länge eingetragen. Dies lässt sich anhand des oben angeführten Beispiels verdeutlichen. Die Grundlage der Angabe der neun Stücke im Haus des Bartholomäus Seiler bildete die folgende Beschreibung des gesamten Hauses:²³⁴

No. 579/608

Barthlme Sailler, schniermacher,

bey der erden
1 keller,
in der einfahrt zur rechten
1 stübel, 1 cammer underschlagen, 1 herthl
hinhinter
2 underschlagene gwölbl, herauß 1 gwölbl
im ersten gaden vorn
1 stuben, 1 cammer mit einem durchgehenten offen
daran
1 stübl, heraußen 1 kuchl, 1 cämmerl, 1 vorhauß

im andern gaden vorn
1 stuben, 1 cammer, herauß 1 küchele, 1 vorhauß,
zuruckh
1 stübl

} *kay(serliche) quartier tax 25 f.*

der poden

erkantnus und zugehör ein orth im keller auf 1 dreyling ins kay. quartier

Wie diese Beschreibung zeigt, wurden im Rahmen der Hausbeschreibung alle Räume im Haus gezählt, wobei zwischen beheizbaren Stuben, unbeheizbaren Kammern sowie Küchen

²³² Die Berufsstruktur der Wiener Hausbesitzer wurde anhand des Hofquartierbuches von 1664 bereits von LICHTENBERGER, Altstadt, 103, Tab. 28, aufgearbeitet.

²³³ Vgl. SIEGRIS, Hauszeichen.

²³⁴ FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1229.

und Vorhäusern unterschieden wurde.²³⁵ Die Bemessungsgrundlage für die Stücke bildeten jedoch ausschließlich die Stuben und Kammern, nicht die Vorhäuser und Küchen.²³⁶ Detaillierte Größenangaben der einzelnen Räume finden nicht, es wurde lediglich – aber konsequent – zwischen Stuben und Kammern und deren Verkleinerungsformen (Stübel und Kämmerl) unterschieden. Die Beschreibung des gesamten Hauses erfolgte stets vom Erdgeschoss ausgehend und räumlich gegliedert (*hinhinter, daran, heraußen, vorn* etc.), wobei die Stockwerke sowie die Unterscheidung zwischen Straßen- und Hof- oder Rückseite des Hauses die wichtigsten Orientierungspunkte lieferten.

Auf Basis der gezählten Stücke wurde in weiterer Folge ein Drittel der Räume dem Hofquartier zuerkannt. Im Haus des Bartholomäus Seiler befanden sich insgesamt neun Stücke (fünf Stuben, vier Kammern), dementsprechend wurden dem Hofquartier drei Stücke (eine Stube, ein Stübel, eine Kammer) einverleibt. Falls die Zahl der vorhandenen Stücke nicht durch drei teilbar war, wurde für gewöhnlich zugunsten des Hausherrn abgerundet. Wie die folgende Übersicht verdeutlicht, verfügte der Großteil aller Quartiere über zwei (34%) oder drei Räume (21%).²³⁷

Quartiergröße (in <i>stück</i>)	Anzahl der Quartiere	%	Quartierstücke gesamt
1	74	7,36	74
2	342	34,03	684
3	215	21,39	645
4	122	12,14	488
5	93	9,25	465
6	58	5,77	348
7	39	3,88	273
8	18	1,79	144
9	20	1,99	180
10	11	1,09	110
11	4	0,40	44
12	1	0,10	12
13	5	0,50	65
14	2	0,20	28
15	1	0,10	15
Gesamt	1.005	100,00	3.575

Tabelle 1: Anzahl der Quartiere nach Quartiergröße
Quelle: FHKA, AHK, HQB 24.

Zahl der Quartiere	Anzahl der Häuser	%
1	420	64,71
2	162	24,96
3	42	6,47
4	17	2,62
5	3	0,46
6	3	0,46
7	0	0,00
8	2	0,31
Gesamt	649	100,00

Tabelle 2: Anzahl der Quartiere pro Haus
Quelle: FHKA, AHK, HQB 24.

Dem Hausbesitzer war die Entscheidung vorbehalten, ob die Wohnräume des Quartiers in den ersten oder, wofür weitaus häufiger optiert wurde, in den zweiten Stock des Hauses gelegt

²³⁵ Zur Unterscheidung zwischen Kammer und Stube vgl. WANIEK, Beamtenwohnung, 63 mit Fußnote 3.

²³⁶ Vgl. z.B. FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1197, wo die Rede ist von zehn Stücken *ausser kuchlen und vorhäußern, so nicht darunter gerechnet*.

²³⁷ Obersthofmarschall Starhemberg sah in Häusern mit neun bis zwölf Räumen den *nervus der kay(serlichen) hoffquartir*; FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 805.

werden sollten.²³⁸ Quartiere im dritten Stock stellten Ausnahmen dar.²³⁹ Das Recht des Hausherrn auf die *election der bössten zimber*²⁴⁰ sollte sicherstellen, dass weder der beste, noch der schlechteste Teil des Hauses in das Quartier gezogen wurde. Eine Verlegung des Quartiers innerhalb eines Hauses war nicht ohne weiteres möglich, sondern bedurfte der Zustimmung des Quartieramtes.²⁴¹

Nach welchen Regeln Vorhäuser und Küchen in das Quartier gezogen wurden, bleibt unklar. Die Inklusion einer Kochstelle (*küche / küchele / hertl*) wurde stets angestrebt, wohl nicht zuletzt deshalb, weil Streitigkeiten um die gemeinsame Nutzung von Herdstellen im frühneuzeitlichen Quartierwesen immer wieder das Verhältnis zwischen Hausherr und Quartiernehmer belasteten.²⁴² Zahlreiche Hausbesitzer, darunter selbst solche, die lediglich ein kleines Quartier mit zwei Räumen erdulden mussten, wurden zur Errichtung einer Quartierküche bzw. eines Herdes auf eigene Kosten angemahnt.²⁴³ Ob in Abwesenheit einer Quartierküche dieselbe Küche von beiden Wohnparteien genutzt werden sollte, lässt sich nicht feststellen.²⁴⁴

Neben den eigentlichen Wohnräumen verfügten die meisten Hofquartiere auch über eine so genannte Erkenntnis und Zugehör, welche ebenfalls in der rechten Spalte ausgewiesen wurde. Als Zugehör wurde zunächst die Hälfte des Kellers (*keller / kellerl / ort im keller*) dem Quartier zugesprochen.²⁴⁵ Allerdings hatte der Quartiernehmer für die Nutzung des ihm zustehenden Kellers eine gesonderte Taxe an den Hausherrn zu entrichten, die nur in Aus-

²³⁸ *Dahero weillen ohne dem in electione des hausherrn, welchen aus dem erst- und anderten gaden er in das quartier geben wölle [...];* FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1160.

²³⁹ Vgl. etwa Haus Nr. 38, bei dem das Quartier nur aufgrund besonderer Umstände im dritten Stock genommen wurde: *weillen in dem mütterren gaden weder die zum quartir gebührende 2 stuckh noch eine kuchl sich der zeit befündet, auch die erbauung solcher kuchl denen zum hauß gehörigen 8 kündern aufzulegen ihrer armuth halber für schwehr erachtet worde;* FHKA, AHK, HQB 24, fol. 13r (Nr. 38).

²⁴⁰ FHKA, AHK, HQB 14, fol. 93/7v–8r. Ähnlich auch FHKA, AHK, HQR 2, Nr. 299.

²⁴¹ In den Worten von Obersthofmarschall Starhemberg war es *auch weeder nöthig, noch gebreüchig, daz man einen jeden neuen possessorn [Hausbesitzer], so offit manß begehrt, neue beschreibung und quartiererkhantnuß fürzunehmmen obligiert, dan sonsten müessten die quartierbüecher allezeit in verenderung stehen, und nichts alß lauther confusiones darauß erfolgen;* FHKA, AHK, HQR 2, Nr. 299. Vgl. auch den folgenden Bescheid: *Weillen der haußwürth nit zu rechter zeit seiner ihme sonst zuständige quartierselection beobachtet, alß würdt der supplicant bey sein hierdurch erworbenen jus manutieniert;* FHKA, AHK, HQB 70, fol. 20v (Bittner).

²⁴² Vgl. dazu auch die Anmerkungen für Haus Nr. 728, bei dem Maßnahmen getroffen wurden, um *den künfftigen zwitracht zwischen dem einquartierten und andern inleüthen wegen der gemein kuchl und vorhaus zuverhütten;* FHKA, AHK, HQB 24, fol. 317v (Nr. 728).

²⁴³ Häuser Nr. 12, 28, 38, 127, 188, 203, 436, 458, 468, 503, 600, 674, 761, 780, 809, 900, 901, 914.

²⁴⁴ Vgl. dazu die Schwierigkeiten des Hofkanzleiregistranten Michael Reiß, der, da sein Hausherr ihm die Küche nicht zuerkennen wollte, sich darüber beklagte, woanders in die Kost gehen zu müssen. Jedoch war das Verhältnis zwischen Quartiersmann und Hausherr in diesem Fall besonders belastet; vgl. zu diesem Fall ausführlicher Kapitel 6.

²⁴⁵ Dass es sich um die Hälfte gehandelt hat, geht aus der undatierten Supplikation des Wiener Magistrats hervor: *es solle auch die halbe stallung, gwölber, kheller, und boden nach beschaffenheit der heißer darzue erkhendt werden;* WStLA, HA, Akt 23/1651.

nahmefällen bereits in der gewöhnlichen Quartiertaxe inkludiert war.²⁴⁶ Dieser Kellerzins lag bei drei Gulden jährlich pro Lagerfläche für einen Dreiling, d. h. 24 Eimer oder 1.392 Liter Wein,²⁴⁷ wobei den Quartieren für gewöhnlich Kellerflächen im Ausmaß von einem oder zwei Dreiling Wein zugesprochen waren. Die Wahl des Kellers lag wie bei den Stücken beim Hausherrn.²⁴⁸ Die Kellerbereiche des Hausherrn und des Quartiermannes dürften in jenen Fällen, wo dies die Gegebenheiten des Kellers nicht ohnehin vorgaben (*ort im keller* im Gegensatz zu *keller / kellerl?*), provisorisch voneinander getrennt worden sein.²⁴⁹

Ferner wurde die Hälfte der Stallungen des Hauses als Zugehör in das Hofquartier gezogen. Nur jene Ställe, die insgesamt weniger als vier Stellplätze umfassten, waren von dieser Regel ausgenommen.²⁵⁰ Wie für den Keller war auch für die Nutzung des Stalles eine separate Taxe von drei Gulden pro Jahr und Stellplatz²⁵¹ fällig, von welcher der Hausherr die Kosten der Mistfuhren und die Instandhaltung des Stalls finanzieren sollte.²⁵² Ob die Ställe und Kellerabteilungen von den Quartiernehmern im jeweiligen Einzelfall in Anspruch genommen wurden, lässt sich aus den Eintragungen nicht herauslesen. Anders als die großen Ställe der Wirtshäuser, die für die Unterbringung der Hofrösser vorgesehen waren,²⁵³ dienten die verhältnismäßig kleinen, dezentralen Quartierställe zur Unterstellung der Pferde des jeweils angeschriebenen Quartiernehmers. Eine kaiserliches Dekret von 1669 sah vor, dass jene Quartierleute, die über keine Pferde, doch über einen Quartierstall verfügten, diesen nicht mehr an Dritte weitervermieteten sollten, sondern dass der Stall stattdessen anderen *quartierfä-*

²⁴⁶ Darauf lässt die Angabe bei Haus Nr. 129 schließen, bei dem explizit eine Ausnahme vermerkt wurde: *nota der keller ist unter der tax der zimmer mitverstanden*; FHKA, AHK, HQB 24, fol. 58v (Nr. 129). Eine ähnliche Angabe findet sich auch bei den Häusern Nr. 165, 669. Vgl. weiters den Titel der „Taxordnung“ von 1567: [...] *desgleichen under dasselb rote widerumben, was sunst die zuegehörungen zu jedem zimmer sein, die nit mit in dieselbe summa gerechnet, sonder ire aygne absunderliche tax, wanns der wierth auch gar oder zum thayl dargibt, gesezt ist*; zit. nach BIRK, Materialien, 86.

²⁴⁷ Vgl. PERGER, Weinbau, 213. Die Angabe der Kellertaxe z.B. bei FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 1073.

²⁴⁸ Vgl. FHKA, AHK, HQB 71, fol. 12v (Kreuztaler), mit folgendem Bescheid: *Der supplican solle alß haußai-genthumber ein beliebendes gwölb für sich erstlich nemben und daß andere negst folgende zum kay(serlichen) quartier geben*.

²⁴⁹ In einer Supplikation von 1568 bat der Wiener Magistrat darum, dass die *unchossten des unnderscheidens oder verschlahens im kheller, wo es die gelegenhait der kheller nit anderst gibt, baiden tailln zu gleich zu bezalln auferlegt* sein sollte; WStLA, HA, Akt 5/1568, fol. 8v.

²⁵⁰ Vgl. die entsprechende Anmerkung bei Haus Nr. 426: *weillen im übrigen nur auff 2 pferdt stallung im hauß, alß hat nichts darvon ins quartier gezogen werden könne*; FHKA, AHK, HQB 24, fol. 194v (Nr. 426). Der Vermerk bei Haus Nr. 978 sieht eine ähnliche Ausnahme auch bei Gewölben vor: *Notandum aldiweilen zu dem quartier im ersten gaden vormahß der stall auf 3 pferdt, wie auch ein gwölb darzu erkennt worden, indeme aber nur 2 gwölber im hauß, auch ein stall auf 3 pferdt befindlich, und also lauth quartiersordnung weder gwölb noch stallung können genohmen werden*; FHKA, AHK, HQB 24, fol. 419v (Nr. 978). Dementsprechend ist im gesamten Quartierbuch kein Quartierstall mit nur einem einzigen Stellplatz verzeichnet. Die Mindestgröße der Quartierställe beträgt stets zwei Stellplätze.

²⁵¹ Vgl. HAUPT, Projekt, 153; FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 1073.

²⁵² In der Supplikation von 1568 rechnete der Magistrat vor, dass von der Stalltaxe nach Abzug der wöchentlichen Mistfuhren kaum etwas übrig blieb; vgl. WStLA, HA, 5/1568, fol. 8r–v.

²⁵³ Siehe dazu Kapitel 4.2.

higen hoffbedienten, denen roß zu halten gebürth,²⁵⁴ eingeräumt werden sollte. Weder die Protokolle noch das Hofquartierbuch geben jedoch Hinweise auf die Umsetzung dieser Norm.

Neben dem Stall und dem Keller war den Quartieren häufig ein flächenmäßig nicht genaue bestimmter Dachboden (*poden / pödl / ort am poden*) einverleibt, der bereits in der gewöhnlichen Quartiertaxe inkludiert sein sollte.²⁵⁵ Seltener finden sich außerdem Kammern oder Orte zur Lagerung einer gewissen Anzahl an Klaftern Holz als Zugehör des Quartiers. Im 16. und wohl auch noch im 17. Jahrhundert waren Hausbesitzer außerdem dazu angehalten, ihren Quartiersleuten im Bedarfsfall gegen eine entsprechende Taxe Möbel, insbesondere Betten, bereitzustellen, wobei zwischen vier verschiedenen Qualitätsklassen unterschieden wurde.²⁵⁶ Im 1669 begonnenen Hofquartierbuch lassen sich darauf jedoch – anders als in früheren Büchern – keine Hinweise finden.²⁵⁷

Nach der Angabe des Zugehörs erfolgte am Ende der rechten Spalte die Angabe der jährlichen Quartiertaxe, welche der Quartiernehmer in halbjährlichen Abständen an den für das gesamte Mietwesen der Stadt üblichen Terminen St. Georg (23. April) und St. Michael (29. September) direkt an seinen Hausherrn zu bezahlen hatte. Blieb die Quartiertaxe länger aus, so sollte sich der geschädigte Hausherr an das Obersthofmarschallgericht wenden.²⁵⁸ In schweren Fällen war die Einbehaltung der Hofbesoldung des säumigen Quartiernehmers vorgesehen.²⁵⁹ Die Festlegung der Höhe der Quartiertaxe durch die Hofquartierkommission (siehe dazu ausführlicher Kapitel 5 und 6) sorgte im Rahmen der Generalbeschreibungen immer wieder für Konflikte. Die Quartiertaxe lag bei einem Drittel des marktüblichen Mietwerts der ins Quartier gezogenen Räumlichkeiten. Die Spanne der im Hofquartierbuch verzeichneten Quartiertaxen reicht von lediglich einem Gulden und dreißig Kreuzern für das einzelne Zimmer *an der weiber abzüegstuben*²⁶⁰ im Badehaus in der Ratgasse bis hin zu 146

²⁵⁴ WStLA, HA, Akt 28/1671. Vgl. auch den folgenden Vermerk bei Haus Nr. 987: *Der stall auf 4 pferdt ist zwar ins quartier erkendt, doch stehet es bey ihr excell(enz) deß h(errn) ob(rist) hoffmarschallen g(nä)digen befehl, solchen auf begebenheit (weilen dem jezigen quartierßman, keine roß zu halten gebührt) belegen zu lasßen*; FHKA, AHK, HQB 24, fol. 424v (Nr. 987). Es ist in diesem Fall leider kein Hofquartiernehmer verzeichnet.

²⁵⁵ *Die pöden vntern dach sollen kein sunder tax haben, sondern in die tax der zimmer verstanden werde*; FHKA, AHK, HQB 10, fol. 9; hier zitiert nach BIRK, Materialien, 94.

²⁵⁶ Betten der oberen beiden Klassen (13 und 20 Kreuzer) sollten wöchentlich von den Hausherrn mit frischem Bettgewand ausgestattet werden, Betten der unteren Klasse (für 8 und 10 Kreuzer) hingegen nur alle zwei Wochen; vgl. BIRK, Materialien, 94. 1568 lagen die Taxen noch bei 8 Kreuzern pro Woche für ein *herrn peth* und 6 Kreuzern für ein *diener peth*; vgl. WStLA, HA, Akt 5/1569, fol. 7v–8r.

²⁵⁷ Anders als bei den beiden (wohl 1669 abgeschlossenen) Hofquartierbüchern FHKA, AHK, HQB 23, 24.

²⁵⁸ Vgl. WStLA, HA, Akt 28/1671.

²⁵⁹ Vgl. WStLA, HA, Akt 28/1671. Diese Vorgehensweise wurde auch in der Instruktion für den Obersthofmarschall nahegelegt; vgl. Wührer, Scheutz, Majestät, 481f (IB I.3.9). Auf die Umsetzung gibt es lediglich einen Hinweis in den Quellen des Quartieramtes. Der Hofkoch Hans Vior suchte 1670 um Kassierung des *verpodt im hoffzahllambt* an, weswegen er sich beim Obersthofmarschallgericht melden sollte; FHKA, AHK, HQB 70, fol. 53r (Vior).

²⁶⁰ FHKA, AHK, HQB 24, fol. 265r (Nr. 632).

Gulden für das größte Quartier im Umfang von fünfzehn Räumen (samt Option auf Stallung für fünf Pferde) im Federlhof in der Rotenturmstraße.²⁶¹ Die mittlere Quartiertaxe pro Stück lag bei 8,21 Gulden.²⁶²

Alle im Hofquartierbuch verzeichneten Quartiertaxen zusammen genommen geben einen, wenngleich noch unvollständigen Eindruck von der wirtschaftlichen Bedeutung der Hofquartiere. Insgesamt machen die Quartiertaxen, die die Quartierleute laut Hofquartierbuch (also nur innerhalb der Stadtmauern) und allein für die Wohnräume (ohne Keller und Stall) zu zahlen hatten, jährlich 28.557 Gulden aus. Zieht man in Betracht, dass die Taxe lediglich einem schwachen Drittel des Marktwertes entsprach, so lässt sich dieser Wert auf 85.672 Gulden verdreifachen. Berücksichtigt man außerdem, dass das 1669 begonnene Hofquartierbuch nur 1.018 aller 1.130 Häuser innerhalb der Stadtmauern erfasst, wird man den Wert für die gesamte Stadt innerhalb der Befestigungen mit Vorbehalt auf etwa 95.095 Gulden schätzen dürfen.²⁶³ Alle Zahlen sind jedoch wiederum ein wenig nach unten zu korrigieren, da aufgrund der unvollständigen Erfassung der Quartiernehmer unklar bleibt, ob jedes der 1.005 Hofquartiere auch tatsächlich belegt war.

Ein weiteres Element der Einträge in die Hofquartierbücher sind die zahlreich vorkommenden zusätzlichen Erkenntnisse (*fernere erkhentnuß*) oder Bemerkungen (eingeleitet mit *Notandum* oder *Nota Bene*), die an die Hausbeschreibung angeschlossen wurden. Es handelt sich hierbei um weitere Beschlüsse der Hofquartierkommission (siehe dazu Kapitel 5 und 6), die entweder den spezifischen Wünschen des Hausherrn entsprachen oder ihn zur Erfüllung gewisser Auflagen anhielten. Ganz allgemein gesprochen zeugen die zusätzlichen Erkenntnisse von einer recht hohen Flexibilität und Bereitschaft zur Abweichung von den Normen, falls die Umstände dies erforderten. Beispielsweise finden sich hier die entsprechenden Vermerke, falls dem Hausbesitzer erlaubt war, das Quartier durch die regelmäßige Zahlung eines Quartiergeldes abzulösen.²⁶⁴ Besondere Quartiererleichterungen erhielten beispielsweise auch die Hausherren der Häuser Nr. 600 und 601 am Salzgrieß, solange sie durch die *nachtfahren bey gemeiner statt*²⁶⁵ zu leiden hatten. Aber auch die Ermahnungen an die Hausherren, verbaute Ställe oder andere nicht genehmigte bauliche Veränderungen des

²⁶¹ Vgl. FHKA, AHK, HQB 24, fol. 269v (Nr. 641).

²⁶² Eigene Berechnung auf Basis von 981 Quartieren; FHKA, AHK, HQB 24.

²⁶³ Rechnet man noch Kellertaxe hinzu, unter der Annahme, dass jedes der 1.005 Quartiere über einen Keller für einen Dreiling Wein (à drei Gulden pro Jahr) verfügt, so erhöht sich die Zahl um 9.045 Gulden.

²⁶⁴ Dies galt v.a. für die kleinen Häuser (siehe Kapitel 4.2), aber auch hier nur, wenn die Hausherren alle Räume zu ihrer eigenen Wohnung benötigten, d.h. keine Räume vermieteten. Größere Häuser hatten laut Hofquartierbuch kaum die Option zur Ablöse des Quartiers.

²⁶⁵ FHKA, AHK, HQB 24, fol. 251v (Nr. 600), 525r (Nr. 601).

Hauses wieder rückgängig zu machen,²⁶⁶ oder gegebenenfalls Quartierküchen einzurichten,²⁶⁷ wurden an dieser Stelle notiert. In seltenen Fällen wurde den Quartiernehmern ein Mietvorrrecht auf bestimmte Zimmer des Hauses eingeräumt, falls der Hausherr diese nicht selbst benötigte.²⁶⁸

Ein Aspekt tritt aufgrund der besonders hohen Anzahl entsprechender Zusatzbemerkungen im Hofquartierbuch besonders deutlich hervor.²⁶⁹ Die Separierbarkeit des Hofquartiers war für das konfliktfreie Zusammenleben der Wohnparteien ein wichtiger Faktor. Die Quartiere wurden nach Möglichkeit stets so eingerichtet, dass der Hausherr und der Quartiersmann voneinander getrennte und separat zugängliche Raumentsembles bewohnen konnten. Die Trennung der beiden Bereiche war jedoch in Bürgerhäusern, die nur selten über Zimmerfluchten und Flure verfügten, ein oft sehr schwieriges Unterfangen.²⁷⁰ Wie auch das Beispiel des Bartholomäus Seiler zeigt, boten Stockwerke meist die einzigen baulichen Grenzen, um eine klare Unterscheidung vorzunehmen. Im Hofquartierbuch finden sich dementsprechend zahlreiche Vermerke, dass einzelne Stuben oder Kammern über das gebührende Drittel hinaus dem Hofquartier zugesprochen wurden, da sie nicht von den restlichen Quartierräumen separiert werden konnten. In diesen Fällen wurde der Hausherr für den zusätzlichen Verlust eines Zimmers stets durch eine Anhebung der Quartiertaxe entschädigt. In Sonderklauseln wurde dem Hausbesitzer außerdem oft explizit freigestellt, die fraglichen Räume dem Hofquartier wieder zu entziehen, indem er entsprechende bauliche Änderungen vornehmen ließ, um damit die Betretbarkeit der Räume zu verändern.²⁷¹ In jenen Fällen, in denen die Trennung der Wohnbereiche entgegen allen Bemühungen nicht erfolgen konnte, mussten Durchgangsbefugnisse geklärt werden, wie dies beispielsweise bei Haus Nr. 165 der

²⁶⁶ Häuser Nr. 7, 31, 33, 36, 117, 123, 140, 147, 156, 186, 283, 284, 637, 728, 738, 756, 785, 793, 917.

²⁶⁷ Siehe Anm. 243.

²⁶⁸ Häuser Nr. 128, 154, 210.

²⁶⁹ Häuser Nr. 46, 60, 62, 94, 121, 151, 153, 156, 164, 167, 170, 172, 184, 206, 229, 234, 242, 280, 285, 323, 324, 352, 395, 405, 418, 428, 456, 620, 648, s.N. (nach Nr. 669, fol. 284r), 684, 659, 769, 770, 789, 815, 842, 845, 861, 867, 870, 877, 899, 1009, 1010, 1087.

²⁷⁰ Für die typischen Grundrisse Wiener Bürgerhäuser vgl. LICHTENBERGER, 44 (Fig. 5), 114 (Fig. 12), 115 (Fig. 13), 116 (Fig. 14). Zu den Bauformen der Frühen Neuzeit vgl. allgemein auch FRIEDHOFF, „Magnificence“.

²⁷¹ Exemplarisch etwa bei Haus Nr. 456 (fol. 201v): *notandum weilen daz eine mit n(ota)b(ene) notierte cämmerl von denen in daz q(uar)ti(e)r erkante dreyen stuckh nit separiert hat werden können, als hat man solches zwar mit ins q(uartier)r eingeschrenckht jedoch aber derbay dem haus eigentümer gestelt, ob er solches kämmerl von denen q(uar)ti(e)r zimmern, durch ein gängl oder stiegen abschneiden und selber bewohnen oder dem q(uar)ti(e)r sinhaber zu dem q(uar)ti(e)r jährlich pr 8 fl. über die oben aussgeworffene tax der 28 fl. zuersterhen überlassen will; FHKA, AHK, HQB 24, fol. 201v (Nr. 456). Ähnlich auch bei Haus Nr. 177: *Notandum weilen die finster stuben, so in daz quartier nicht erkennen werden können, keinen andern eingang, alß durch daz quartier vorhauß hat, also solle der eigenthumber dieses hauß entweder auß denen untern zümmern ihme selbst ein separierten eingang machen, oder dise stuben dem quartiersman, umb ein billichen zinnß zu verlassenschuldig sein; FHKA, AHK, HQB 24, fol. 80r (Nr. 177).**

Fall war: *N(ota)B(ene) das vorhauß soll beeden partheyen, alß dem hauß eigenthumber und dem hoffman, zum durchgang frey sein.*²⁷²

4.2. Sonderregelungen

Häuser, deren Enge die Unterbringung zweier Wohnparteien unmöglich machte, wurden von alters her von den gewöhnlichen Hofquartieren verschont, und sollten lediglich im Bedarfsfall für die so genannten extraordinari Einquartierungen herangezogen werden. Sonderbestimmungen galten für all jene Häuser, die insgesamt nicht mehr als sechs Stück (Stuben und Kammern) aufwiesen.²⁷³ Dem kaiserlichen Dekret von 1669 zufolge mussten Häuser von sechs Stücken zwar ein Hofquartier stellen, allerdings sollten sie dafür von Stadtguardia-Quartieren befreit werden. Hausherrn, deren Häuser aus fünf Stücken bestanden, sollten anstatt des Quartiers regelmäßig ein Quartiergeld bezahlen. Häuser von vier oder weniger Stücken sollten hingegen ganz befreit sein.²⁷⁴ Das Ausmaß, in dem diese kaiserlichen Anordnungen umgesetzt wurden, schwankt jedoch. Besitzer von Häusern mit sechs Stücken (54 Fälle) hatten entweder tatsächlich ein Hofquartier an ihr Haus angeschrieben (14 Fälle) oder durften das Quartier in natura durch die regelmäßige Geldzahlung an den ihnen angeschriebenen Quartiernehmer (doppelte oder dreifache Quartiertaxe) ablösen (25 Fälle).²⁷⁵ Von Soldatenquartieren waren sie aber nicht befreit. Besitzer von Häusern mit fünf Stücken (26 Fälle) erhielten beinahe ausnahmslos die Möglichkeit zur Ablösung des Quartiers durch Geldzahlungen (23 Fälle).²⁷⁶ Die noch kleineren Häuser (103 Fälle) wurden ganz verschont.

Für Wirtshäuser innerhalb der Stadtmauern galten bereits seit der ersten Generalbeschreibung von 1566 besondere Bestimmungen, die ein Licht auf die Residenzfunktion der Stadt Wien werfen.²⁷⁷ Mit Wirtshäusern waren nicht die „Leitgeben“ oder die ausschenken- den Bürger gemeint, die es in der vom Weinbau geprägten Stadt in großer Zahl gegeben hat.²⁷⁸ Vielmehr handelte es sich um große Herbergen, die Gäste und Reisende kurzfristig mit Zimmern, Stallplätzen und Verpflegung versorgen konnten. Die Eigentümer dieser Wirtshäu-

²⁷² FHKA, AHK, HQB 24, fol. 74r (Nr. 165).

²⁷³ Ihre Zahl im Hofquartierbuch lässt sich auf insgesamt 183 beziffern. Basteihäuser sind darin nicht inkludiert.

²⁷⁴ Vgl. WStLA, HA, Akt 28/1671; CA, Bd. 2, 195f.

²⁷⁵ Der Status der übrigen Häuser ist zum Teil unklar (weder Reluitionsvermerk, noch Hofquartiernehmer angeschrieben). Häuser mit 6 Stücken: Nr. 7, 72, 96, 119, 140, 174, 176, 177, 189, 199, 221, 235, 247, 253, 263, 282, 293, 299, 355, 358, 364, 368, 369, 371, 383, 384, 385, 388, 391, 393, 395, 413, 458, 519, 526, 576, 583, 585, 608 (fol. 254v), 608 (!, fol. 255r), 609, 610, 615, 622, 692, 711, 729, 730, 733, 737, 752, 895, 914.

²⁷⁶ Häuser Nr. 105, 166, 175, 178, 216, 262, 300, 303, 348, s.N. (fol. 176v), 399, 403, 416, 520, 586, 602, 638, 744, 751, 758, 791, 793, 859, 915, 992.

²⁷⁷ Zum Alter der Wirtshausregel vgl. FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 811. Der Obersthofmarschall verfolgte in seinem Gutachten die Freiheit des Wirtshauses „Schabenrüssel“ bis zum Hofquartierbuch von 1566 zurück. 1637 supplizierte der Wiener Magistrat im Namen aller Wirte an den Kaiser, da diese die Einrichtung von ordinari Quartieren in ihren Wirtshäusern befürchteten; vgl. FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 900.

²⁷⁸ Vgl. PERGER, Weinbau, 214f.

ser konnten sich auf die *uhralte würrhßgerechtigkeit*²⁷⁹ beziehen, die dazu dienen sollte, *umb desto bequemblichere gelegenheit denen zu raisenden- unnd also communem hominum societatem, ja daß commune bonum zu conserviren unnd zu befürderen*.²⁸⁰ Wirtshäuser waren von gewöhnlichen Hofquartieren befreit, mussten aber im Bedarfsfall extraordinari Quartiere stellen, worin nicht nur Räume, sondern auch Stallungen, *holz, salz, liecht, lein- und bettgewandt, ja mit völligen esßen und drünkhen*²⁸¹ inbegriffen waren.

Darüber hinaus waren Wirtshäuser neben den eigens als Stall verwendeten Gebäuden der Hauptunterbringungsort für die kaiserlichen Hofrösser.²⁸² Wirtshäuser mussten dauerhaft die Hälfte ihrer Stallungen unentgeltlich für die Hofrösser zur Verfügung stellen. Im Gegenzug hatte allerdings das Hofbauamt für die Instandhaltung dieser Ställe aufzukommen.²⁸³

Der Wirtshaus-Status im Sinne des Hofquartierwesens war dementsprechend an das Vorhandensein eines großen Stalls²⁸⁴ gebunden. Wenn ein Wirt seinen Stall verbaute, konnte sein Haus in Gefahr laufen, zur bloßen *trinckhstuben*²⁸⁵ herabgestuft und mit gewöhnlichen Quartieren belegt zu werden. Diese Gefahr bestand auch dann, wenn der Wirt Räume nicht kurzfristig gegen ein entsprechendes Entgelt an Gäste vergab, sondern sie langfristig zu den stadttüblichen Terminen – *auf jahr und tag*²⁸⁶ – vermietete. Selbst wenn die Kundschaft ausblieb, durfte ein Wirtshausbesitzer, der seinen Wirtshaus-Status wahren wollte, seine Zimmer nicht vermieten, sondern musste sie im Zweifelsfalle leer stehen lassen. Als dem Wirtshaus „Zum Roten Krebs“ am Kienmarkt eine ordinari Einquartierung drohte, versicherte dessen Besitzer Peter Keller in einer an den Kaiser adressierten Supplikation, dass er die Zimmer des Hauses *in abwesenheit der kay(serlichen) hoffstatt unnd der h(erren) pottscaffter unnd gesandten [...] öffters ain- und zwey jahr lieber lähr stehen*²⁸⁷ gelassen hatte, als den Verlust des Wirtshaus-Status zu riskieren.

²⁷⁹ FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 900.

²⁸⁰ Ebd.

²⁸¹ FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 791.

²⁸² Zur Unterbringung der Hofrösser vgl. allgemein HAUPT, Projekt. Zu den beiden als Stall verwendeten Gebäuden vgl. ebd., 149 mit Fußnote 5. Die Gebäude finden sich im Hofquartierbuch: FHKA, AHK, HQR 24, fol. 217v (Nr. 515), fol. 413r (Nr. 966). Zusätzlich wären zu nennen der *kaysers stall an der kayserin Eleonora burckh* (fol. 313r Nr. 715), sowie drei Häuser in der Teinfaltstraße, die *zu ihr kay(serlichen) may(estät) stallung und etlicher dero officier wohnung erkaufft* (fol. 221r, Nr. 522) wurden.

²⁸³ Vgl. HAUPT, Projekt, 150. Vgl. aber dagegen das Ansuchen der Wirtin des „Goldenen Bären“, die um die Taxe für die bei ihr einquartierten Hofpferde ansuchte, wofür sich der Obersthofmarschall jedoch nicht zuständig fühlte; FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 1070.

²⁸⁴ Obersthofmarschall Starhemberg sah in einem großen Stall ein *essential requisitum* eines Wirtshauses; FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 811.

²⁸⁵ FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 811.

²⁸⁶ Ebd.

²⁸⁷ FHKA, AHK, HQR 2, Nr. 300, fol. 5r. Seine Vorgängerin hatte sich vorbildlich daran gehalten, wie in einem Bericht des Hofquartiermeisters und der Hoffouriere hervorhoben wurde: *3tio auch wahr, daz frau wittib die*

Eine weitere wichtige Voraussetzung war die gute Lage und Ausstattung des Hauses. In einem obersthofmarschallischen Gutachten von 1660 hieß es dazu, *daz die wüthsheüser nit all, sondern nur etliche und die gröste, wohlgelegen, schön erpauete mit menge der zümmer, stalungen, und aller anderer zugehör am besten versehene wüthsheüser, crafft im quartierbuech vor alters von aller ordinari einquartierung frey für die ankhommene pottscaffter, gesandte, forestieri, und aventurieri lähr vorbehalten-, die übrigen aber [...] mit würkhlichen quartiern belegt werden.*²⁸⁸ Das beim Roten Turm gelegene Wirtshaus „Zum Schabenrüssel“ musste um seinen Status unter anderem deswegen bangen, weil es sich ausgerechnet an jenem Ort befand, wo jede Nacht die Nachtfuhren abgestellt wurden, weswegen die *in disem hauß wohnende [!] also incommodirt werden, daz sie desthalber gegen dem abent einiges fenster nicht eröffnen dörrffen, welches einem extra ordinarie dahin logirten cavallier gar beschwerlich fallen wurde.*²⁸⁹ Ähnlich musste auch der Besitzer des „Roten Krebs“ erfahren, dass sein Haus früher eines der besten Wirtshäuser der Stadt gewesen war, es jedoch mittlerweile andere, bessere *wüthsheüßer auf offenen schönen pläzen, freyen strasßen, und gassen [gab], ganz neustattlich und wohl erpauet, alß der gulden ochß, weisße schwan, gulden hirsch, gulden ganß, gulden pfab [Pfau] beym khärnerthor, pollrizerhoff, wilde man und andere mehr, wie auch der trach [Drache].*²⁹⁰

Darüber hinaus war auch der Rang der bisher beherbergten Gäste ein wichtiger Indikator für den Ruf eines Wirtshauses. Auch hier zeigte sich beim „Roten Krebs“ nicht, *daz in vill zeit und jahren hero ainmahl ein rechtschaffener vornehmber pottscaffter oder gesandter darin logiert hete.*²⁹¹ Allein der schwedische Resident hatte dieses *winkelhauß* aufgrund der vielen engen Gassen der Umgebung als ein *spion hauß* verwendet, um dort *seine convent und rathschläg wieder dero hochlöblichsten erzhauß von öesterreich*²⁹² zu halten.

Insgesamt genossen laut Hofquartierbuch die folgenden Häuser den Wirtshaus-Status (mit der Anzahl aller Stücke im Haus sowie der Anzahl der einzuquartierenden Hofrösser, falls angegeben). Besonders auffällig ist die Konzentration in der Rotenturmstraße, welche als Verbindung zwischen Donau/Rotenturmtor und Stephansplatz viele Reisende in der Stadt willkommen hieß.

ganze zeith hero nie kheine inleith gehalten, sondern die zimmer (ausser ihrer wohnung) allzeith frey und lähr gelassen, unangesehen man bey verlassung deren zimmer ein scheneß stueckh geltt hete prosperirn khönnen; FHKA, AHK, HQR 2, Nr. 300, fol. 41r.

²⁸⁸ Mit namentlicher Aufzählung einiger mit ordinari Quartieren belegten Wirtshäuser FHKA, AHK, HQR 2, Nr. 300, fol. 54v.

²⁸⁹ FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 811.

²⁹⁰ FHKA, AHK, HQR 2, Nr. 300, fol. 52r.

²⁹¹ Ebd., 52v.

²⁹² Ebd., 53r.

Nr. 556 „Drei Hacken“ (34 Stücke), Rengasse, halbe Stallung für Hofrösser
 Nr. 628 „Schwarzer Elephant“ (16 Stücke), Rotenturmstraße, 6 Hofrösser
 Nr. 629 „Goldene Gans“ (17 Stücke), Rotenturmstraße, 17 Hofrösser
 Nr. 649 „Goldener Hirsch“ (39 Stücke), Rotenturmstraße, 12 Hofrösser
 Nr. 650 „Steuerhof“ (29 Stücke), Rotenturmstraße, 16 Hofrösser
 Nr. 717 „Goldener Ochse“ (11 Stücke), Seilergasse, 18 Hofrösser
 Nr. 736 „Goldener Adler“ (7 Stücke), Neuer Markt, 4 Hofrösser
 Nr. 740 „Weißer Schwan“ (22 Stücke), Neuer Markt, halbe Stallung für Hofrösser
 Nr. 761 „Drei Hasen“ (23 Stücke), Kärtnerstraße, 6 Hofrösser
 Nr. 798 „Wilder Mann“ (11 Stücke), Kärtnerstraße, 10 Hofrösser

Die Quartierbefreiung der Wirtshäuser steht in enger Verbindung mit der Residenzfunktion der Stadt, stellte sie doch sicher, dass die zahlreichen, das Umfeld des Kaiserhofs frequentierenden diplomatischen Agenten bei ihrer Ankunft in Wien überhaupt ein Quartier finden konnten.²⁹³ Lediglich die Residenten des Vatikans und Spaniens verfügten über eigene Gebäude innerhalb der Stadtmauern.²⁹⁴ Die Gesandten kleinerer Mächte oder niedrigen Ranges wurden hingegen häufig von Quartierproblemen geplagt, sofern sie nicht Räume langfristig zur Miete nahmen, sich in die geschmackvolleren Palais der Vorstädte einmieteten oder von Adligen aufgenommen wurden. Der hessen-darmstädtische Gesandte Johann Georg Rauchar von Lengfeld irrte 1700 bei seiner Ankunft in Wien zwei Stunden auf der Suche nach einer Herberge in der Stadt umher, um dann erst auf einem Schiff übernachten zu müssen.²⁹⁵ Sein Vorgänger Justus Eberhard Passer hatte ähnliche Probleme, als er eine Unterkunft für die beiden anreisenden Prinzen Georg und Ernst Ludwig zu finden versuchte. In seinem Fall hatte die Ankunft der moskowitzischen Gesandtschaft – 375 Personen und 520 Pferde – die Aufnahmekapazitäten der Wirtshäuser bereits ausgereizt.²⁹⁶ Passer berichtete am 10. April 1687: *Wegen deß quartirs hab mich alsobald umbefragt, es ist aber der Wildemann gantz völlig belegt, in den 3. hacken hat die chursächsische Gesandtschaft, die ostfriesische Deputierte churbayerische und Hertzog von Lothringen Cavalliers und Ministri die Zimmer alle bestellt. Im güldenenen Affen und dem neuen marck herumb stehenden Gasthäußen ist die Moskowitische Gesandtschaft inlogirt. Im gulden Hirsch beym rothen Thurm hab in omnem eventum drey Zimmer gefunden, dafür wahrscheinlich 12 fl. gefordert werden, darzu wirt geliffert bett und licht vor eine Mahlzeit 1 fl. bis 1 rthlr. ohne Trunk für eine Persohn, für einen laquayen die Mahlzeit à 6/8/10 bis 15 fl. ohne Trunk, welcher àpart zu bezahlen, des gd. Gasthaus können 30 biß 40 Pferde installirt werden. für ein Pferd täglich Stallgelt 1 fl. Vor ein band*

²⁹³ Darüber hinaus fungierten manche Wirte zugleich als Reiseführer in Wien; vgl. das Beispiel Drach bei TERSCH, Tagebuch, 209.

²⁹⁴ Haus Nr. 490 in der vorderen Schenkstraße für Spanien. Zur Ausstattung des spanischen Botschafters vgl. PONS, Gesandte, 157f. Der Botschafter selbst dürfte aber nicht in diesem Haus residiert haben (ebd., 161f.), worauf auch die Formulierung im Hofquartierbuch hindeuten könnte (*der spanischen pottschaftt gehörig*). Die Nuntiatur befand sich in Haus Nr. 397 Am Hof, im Ensemble mit der Jesuitenkirche.

²⁹⁵ Vgl. PONS, Gesandte, 155 mit Fußnoten 1 und 2.

²⁹⁶ Vgl. PONS, Gesandte, 163f.

*heu 1 fl. vor ein Metzen hafer 1 fl., ein Wagen und Roß zubelehnen täglich 3 fl. bis 3 rthler.*²⁹⁷ Passer fand schließlich doch noch eine preiswertere Unterkunft beim „wilden Mann“, wo immerhin zuvor ein Prinz Louvois und der Herzog von Hannover logiert hatten. Zu ganz ähnlichen Engpässen musste es gekommen sein, als der Herzog von Lothringen und seine Entourage im Jahr 1680 in insgesamt 21 unterschiedlichen Unterkünften untergebracht wurden – das Gefolge alleine besetzte fünf Wirthäuser.²⁹⁸

Diese starken Schwankungen der Quartiersituation waren für Wirtshäuser problematisch. Der Eigentümer des „Roten Krebs“ argumentierte, dass im Falle einer Einrichtung von ordinari Quartieren in seinem Wirtshaus seine langjährigen Stammkunden, Gesandte und Botschafter, *solcher ihnen gebührenden, und von vielen jahren hero gewöhnlichen, und bequemblichen gelegenheit* [die Unterkunft in seinem Wirtshaus] *völlig entsetzt sein* würden, teils sogar in die Vorstadt ausweichen müssten, und ihn aus diesem Grund *vielfeltig ermahnet, und gleichsamb mit schimpfflichen worten angetriben* [hatten], *daz* [er] *diese sachen* [die Anschreibung von ordinari Quartieren] *nicht also erligen lasßen [...] solle.*²⁹⁹ Der Obersthofmarschall entgegnete in seinem Gutachten diesem Argument jedoch prompt, dass ganz im Gegenteil *die tägliche allgemeine clagen von denen besten gelegensambist, und wohlerpauten würrthsheüßern verhanden, daz sie wenig göste hetten, und ihnen die schöneste zümmer lähr stehen müesßen.*³⁰⁰ Zudem hatte der Wirt ja selbst angegeben, *daz die zümmer beym Rothen Krebs etliche zeithero lähr und unbewohnt gestanden* und dass *dz quartier nicht allein in abwesenheit der kay(serlichen) hoffstatt, sondern auch zwey jahr in anweßenheit derselben, ganz unbewohnt geweßen.*³⁰¹ Ohne die Sachlage klären zu können, bleibt festzuhalten, dass die Verfügbarkeit kurzfristiger Quartiere stark situationsbedingt war. Die Ankunft großer Gesandtschaften brachte Wirtshäuser schnell an die Grenzen ihrer Kapazitäten, während sie bei Abwesenheit des Hofes oder größerer Gesandtschaften nicht ausgelastet waren.³⁰²

Hochrangige Diplomaten in außergewöhnlicher Mission mit großem Gefolge sollten zumindest theoretisch in den Genuss eines durch den Obersthofmarschall zugewiesenen Quartiers kommen.³⁰³ Auch bei der Ankunft habsburgischer Hofstaaten wurde von der extraordinari Einquartierung in Wirtshäusern und anderen ansonsten befreiten Häusern Gebrauch gemacht. Im Untersuchungszeitraum ist hier vor allem die Ankunft von Leopolds erster Ehefrau Margarita Theresa hervorzuheben, die von 306 Personen von Madrid nach

²⁹⁷ Zit. nach PONS, Kayser-Sitz, 298.

²⁹⁸ Vgl. PONS, Gesandte, 175 mit Fußnote 96; PONS, Kayser-Sitz, 299.

²⁹⁹ FHKA, AHK, HQR 2, Nr. 300.

³⁰⁰ Ebd.

³⁰¹ Ebd.

³⁰² Vgl. dazu auch PONS, Gesandte, 155 mit Fußnote 2.

³⁰³ Dies war jedoch praktisch nicht immer der Fall; vgl. PONS, Gesandte, 176 mit Fußnote 98.

Wien begleitet wurde.³⁰⁴ Der Befehl zur extraordinari Einquartierung des spanischen Gefolges erging am 16. November 1666.³⁰⁵ Die meisten Besitzer von Freihäusern konnten sich innerhalb eines Jahres von diesen, eigentlich nur *auf 6 oder langist 8 wochen*³⁰⁶ angedachten extraordinari Quartieren wieder befreien, nicht zuletzt weil die Landstände Druck auf den Obersthofmarschall ausübten, indem sie beständig Beschwerde beim Kaiser einlegten.³⁰⁷ Andere Besitzer von Freihäusern widersetzten sich der Einquartierung zur Gänze oder waren vom Obersthofmarschall in weiser Vorraussicht verschont worden.³⁰⁸ Die mit geringerer politischer Durchsetzungskraft ausgestatteten Wirte aber hatten zum Teil erhebliche Probleme, die bei ihnen einquartierten „Spanier“ wieder los zu werden. Franz Luycx von Luxenstein, der Sohn des berühmten Kammermalers und selbst Kämmerer sowie Besitzer des Wirtshauses „Zu den drei Hacken“ in der Renngasse, musste die bei ihm extraordinari einquartierte spanische Amme bzw. Hebamme vier Jahre lang ertragen.³⁰⁹ Besonders empörte er sich darüber, dass andere Wirtshäuser ihrer extraordinari Quartiere bereits viel früher entledigt worden waren, die spanische Amme ihre Quartiertaxe nicht bezahlte, und außerdem durch ihr *wasserbreinen, stettigen mörsßer stossen und zuckherpachen*³¹⁰ die Gäste störte und das Haus der Brandgefahr aussetzte. In seinem Gutachten stimmte der Obersthofmarschall in die Klagen über das spanische Gefolge mit ein, und verortete die Schuld bei der Amme, da ihr bereits ein ordinari Quartier *im kellerhoff alhie, mit stallung und aller zuegehör offerirt- oder jährlich hundert gulden baahr gelt, darvor angetragen worden, sye aber keines acceptirt- sondern vor sye vill zu schlecht zu sein aestimirt hat, woraus scheint, daß die spänische bediente weder mit quartiern noch gelt, (obschon alles mehr und grosser ist, alß ihnen de ragione gebührt) nit zuersettigen seindt.*³¹¹ Mit dem Tod Margarita Theresas 1673 scheint sich die Lage wieder entspannt zu haben – zahlreiche Bitten um die frei gewordenen (ordina-

³⁰⁴ Zur Zahl des Gefolges vgl. DUINDAM, Vienna, 77 mit Fußnote 102.

³⁰⁵ Gedruckt in CA, Bd. 2, 192f.

³⁰⁶ FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 873.

³⁰⁷ Vgl. die Supplikationen in FHKA, AHK, HQR 5, Konv. 43. Bereits dreimal, am 10. Juli, 3. Februar und 6. April des Jahres 1668 hatte der Kaiser Starhemberg auf Druck der Stände auferlegt, die extraordinari Quartiere aus den Freihäusern zu verlegen.

³⁰⁸ Starhemberg berichtete in seinem Gutachten, um sich gegen die Beschwerden der Stände zu wehren, dass er dafür Sorge getragen hätte, dass er *die recht alte freyhäuser mit denen extra quartieren [...] habe verschonen können, [er] auch (sovil möglich gewesen) sie insonderheit die politische ständte, wie wohln das kay(serliche) patent wegen der spanischen logierung auch auf ihre häußer gelautet, würcklich verschonet, und nur etliche praelatenhöffe auf ein kurze zeit, bis zu erledigung tauglicher ordinari quartier, beleget habe*; FHKA, AHK, HQR5, Konv. 43.

³⁰⁹ Vgl. die Supplikationen in FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 873; ÖStA FHKA AHK HQR 6, Nr. 947, Nr. 1061.

³¹⁰ FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 947.

³¹¹ FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 873. Weitere Klagen über „Spanier“ finden sich z.B. in FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 814, 833.

ri) Quartiere der „Spanier“ erreichten den Obersthofmarschall.³¹² Die Einquartierung des Gefolges von Leopolds zweiter Ehefrau Claudia Felizitas sorgte für weitaus weniger Aufsehen.³¹³

Von ähnlich beschwerlichen extraordinari Einquartierungen war Georg Hayweckh,³¹⁴ der Besitzer des Wirtshauses „zum Schabenrüssel“ in der Rotenturmstraße betroffen. Er legte seiner Supplik eine Dokumentation aller extraordinari Einquartierungen in seinem Haus bei: 1630 war ein wallachischer Fürst über etliche Jahre mit vielen Leuten und Rössern bei ihm einquartiert gewesen, 1644 einige gefangene Schweden, weiters bei der Ankunft Leopolds dessen Leiblakaien und Kammertrabanten, bei der Rückkehr Erzherzogs Leopold Wilhelm aus den Niederlanden sechs Leiblakaien. Danach hatte er einen gewissen Oberstleutnant namens Funckhen *2 jahr lang uber dem halß gehabt*, und erst kürzlich war der walachische Fürst Grigore I. Ghica mit seiner fünfzigköpfigen Entourage und neunundsechzig Pferden bei ihm einquartiert worden.³¹⁵ Sechs Monate später brachte Hayweckh eine weitere Supplik an den Kaiser, um sich zu beklagen, dass das Gefolge des Fürsten soeben in seinem Wirtshaus randaliert, Gäste in der Trinkstube mit Säbeln verletzt und ihn selbst samt seiner Ehefrau in Lebensgefahr gebracht hätte, bis endlich die Rumorwache eingeschritten war.³¹⁶ Für seine Mühen erhielt Hayweckh später eine (ordinari und extraordinari) Quartierbefreiung auf zwanzig Jahre.³¹⁷

Abgesehen von den Wirtshäusern sollten auch für andere Häuser Ausnahmen gelten – zumindest der Meinung eines bürgerlichen Hofquartierkommissars zufolge.³¹⁸ *Apoteckher, beckhen undt bander [Bader?] heuser* genossen seinem Dafürhalten nach besondere Freiheiten, weil *dieselben tempore einer belägerung das ihre hergeben undt thuen müessen, da die andere [!] alle mehrer als sie befreuet seint*.³¹⁹ Diese Aussage lässt sich jedoch durch das Hofquartierbuch nicht bestätigen. Während für Barbieri im Hofquartierbuch keine Quartierer-

³¹² Vgl. beispielsweise FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 1005, 1009, 1021, 1024, 1025, 1029. Vgl. auch SPIELMAN, City, 119f.

³¹³ Am 25. Oktober 1673 erging der Befehl zur Einquartierung ihres Gefolges an den angesetzten Obersthofmarschall Wilhelm Graf von Öttingen. Allerdings war darin noch keine Rede von extraordinari Quartieren; FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 1003. Am 26. Oktober wurde das Wirtshaus „Zum Goldenen Greifen“ in der Kärntnerstraße, weil es *zu underbringung solcher kai(serlichen) famili fast bequem* befunden wurde, dafür auserkoren; FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 1013.

³¹⁴ Vgl. SKODA, Ratsbürger, 284.

³¹⁵ FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 998. Für die Einquartierung des Fürsten vgl. auch FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 805, 865.

³¹⁶ FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 998.

³¹⁷ Vgl. FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 998; SPIELMAN, City, 95.

³¹⁸ Die bürgerlichen Hofquartierkommissare werden in Kapitel 5 behandelt.

³¹⁹ WStLA, HA, Akt 1/1668, fol. 25v.

leichterung ersichtlich ist,³²⁰ wurden bei zwei Bädern jene Räumlichkeiten, die dem Badebetrieb dienten (Bade- und Umziehräume), explizit von der Bemessungsgrundlage der Quartierstücke abgezogen.³²¹ Besondere Privilegien für Bäcker lassen sich nicht feststellen.³²² Manchen Besitzern von Apotheken wurde freigestellt, das Quartier durch eine Geldzahlung abzulösen, solange alle Zimmer selbst gebraucht wurden, und sie weiterhin eine *offene appodekhen*³²³ führten.

Die Basteihäuser – seit 1582 von den Wiener Bürgern finanzierte Häuser auf den Stadtbefestigungen zur Unterbringung der Stadtguardia³²⁴ – wurden im Untersuchungszeitraum nicht für Quartiere herangezogen. Erst ab 1733 gab es Pläne, sie in das Hofquartierssystem einzubeziehen.³²⁵

4.3. Baufreijahre

Eine besondere Form der temporären Quartierbefreiung stellten die so genannten Baufreijahre dar.³²⁶ Alle Besitzer von quartierpflichtigen Häusern, die diese reparieren, ausbauen oder nach einem Brand wiederaufbauen wollten, konnten um Baufreijahre ansuchen. Während der Baufreijahre wurde ein Haus ganz oder teilweise von Hofquartieren befreit, wodurch der Hausbesitzer die Quartierräume zum vollen Preis an Dritte vermieten konnte. Für die Hausherren war damit ein wichtiger finanzieller Anreiz zum Ausbau ihrer Häuser gegeben.³²⁷ Aus der Sicht des Hofquartiermeisters und der Hoffouriere diente die Insitution der Baufreijahre zwei Zielen, nämlich dass *nit allein die häußer zur mehrern zier der statt und darin sauber*

³²⁰ Haus Nr. 615 (Quartiernehmer angeschrieben), Nr. 638 (nur 5 Stück, daher Quartiergeld statt Quartier in natura), Nr. 800 (Quartiernehmer angeschrieben laut Hofquartierbuch 27).

³²¹ Im Hofquartierbuch sind zehn Bäder verzeichnet: Nr. 114 N.N. (vor St. Stephan/Alter Rossmarkt; Bad- und Abzugsräume wurden abgezogen, Quartiernehmer angeschrieben), Nr. 224 Schölker Bad (Bad- und Abzugsräume wurden abgezogen, keine Beschreibung, von der Stadt Wien zu verkaufen), Nr. 336 Röhrbad (Baufreijahre), Nr. 362 und 363 Neubad und Zuhaus (das Zuhaus wurde ganz ins Quartier gegeben, das Bad dafür befreit), Nr. 463 Kanzleibad (befreit), Nr. 545 „im bad“ (Quartiernehmer angeschrieben), Nr. 632 Bad im Rathgässl (Quartiernehmer angeschrieben), Nr. 711 Dorotheer Bad (Quartiernehmer angeschrieben, kann jedoch reluiert werden), Nr. 852 Bad beim Himmelpfortenkloster (Quartiernehmer nicht mehr verzeichnet, ein Quartier ist ausgezeichnet), Nr. 1014 Bad in der Wollzeile (Quartiernehmer nicht mehr verzeichnet, ein Quartier ist ausgezeichnet).

³²² Identifizierbare Bäcker im Hofquartierbuch: Nr. 127, s.N. (nach Nr. 338, fol. 160v), 369, 527, 753, 768, 842, 875, 921, 944. Der Hofbäcker Matthias Neuner (Nr. 785) wurde sogar dazu angehalten, die zur besseren Verrichtung seiner Bäckerei vorgenommenen baulichen Änderungen wieder rückgängig zu machen, da sie das Hofquartier schmälerten.

³²³ So beim „Goldenen Hirsch“ (Nr. 44) und beim „Schwarzen Elephanten“ (Nr. 118). Die anderen Apotheken scheinen hingegen nicht von Quartieren befreit gewesen zu sein.

³²⁴ Vgl. PILS, Rand, 111f., 122. Die durch Basteihäuser geprägten Bereiche nahe der Stadtmauer hatten einen schlechten Ruf. Vgl. PILS, Stadt, 80–81.

³²⁵ Vgl. SPIELMAN, City, 193–195.

³²⁶ Vgl. KALLBRUNNER, Massnahmen, 33–35.

³²⁷ KALLBRUNNER, Massnahmen, 35, erwähnt, dass Baukredite nur bei Vorzeigung bewilligter Baufreijahre gewährt wurden. In den hier analysierten Quellen konnten keine Hinweise darauf gefunden werden.

*und hohe zimmer, auch groß und gute stigen gebauet, sondern auch die darin gewesene hoffquartier [...] ergrössert werden.*³²⁸

Der Ausbau der Häuser sollte also einerseits der Verschönerung des Stadtbildes und damit der Steigerung des Prestiges der kaiserlichen Residenzstadt dienen.³²⁹ Von gleicher Bedeutung war aber auch die Bedingung, dass das Bauvorhaben auch dem Hofquartier zugute kommen sollte. Falls das angekündigte Projekt die Quartierzimmer schmälern würde, sollte es ganz unterbunden werden.³³⁰ Ein kaiserliches Dekret von 1668 unterschied zur Bestimmung der Höhe der Baufreijahre zwei Fälle.³³¹ Falls der angeschriebene Quartiersmann das Quartier während der Bauarbeiten weiterhin bewohnen konnte, dann sollte er im Haus verbleiben und die Freiheit nur für die neu erbauten oder erweiterten Quartierräume gelten. Im Gegenzug sollten die Baufreijahre aber so bemessen werden, dass durch die Mieteinnahmen von den befreiten Zimmern die Hälfte der Baukosten gedeckt werden konnte.³³² Anders gestaltete sich der Fall, wenn der Quartiersmann während der Umbauten das Quartier verlassen musste. Unter diesen Bedingungen sollten *weniger bau-frey-jahr nach proportion und beschaffenheit deß bau-unkostens und quartiersverbesserung*³³³ gewährt werden.

Jeder Hausbesitzer, der um Baufreijahre ansuchen wollte, musste dem Hofquartieramt Kostenaufstellungen der Handwerker vorlegen, um damit anzuzeigen, auf welche Summe sich die Kosten des Bauvorhabens belaufen würden. Falls der Bau nicht eindeutig der Verschönerung der Stadt diene, musste dabei auch die tatsächliche Baufälligkeit der Gebäude bzw. die Notwendigkeit des Projekts hervorgehoben werden.³³⁴ Der Hofkammerkonzipist Anselm von Most, Besitzer eines gegenüber dem Hofballhaus gelegenen Hauses, legte seinem Ansuchen um 20 Baufreijahre beispielsweise gleich ein Gutachten des Hofbauamtes sowie ein Attest des Hofballmeisters bei, in dem dieser bestätigte, beinahe von einem herabfallenden Stück Fens-tergestein erschlagen worden zu sein.³³⁵ Nachdem die Kosten spezifiziert waren, nahm der Hofquartiermeister zusammen mit Hoffourieren, einem bürgerlichen Quartierkommissar und Handwerkern den Augenschein vor, um zu prüfen, ob der Bau das Quartier nicht schmälerte und tatsächlich notwendig war, und erstattete dem Obersthofmarschall Bericht. Dieser traf

³²⁸ FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 726.

³²⁹ vgl. KALLBRUNNER, Massnahmen, 33–35.

³³⁰ Vgl. CA, Bd. 2, 193.

³³¹ Ebd.

³³² Dr. Michael Zwick suchte um zehn Baufreijahre für ein einzelnes, neu erbautes Zimmer an; FHKA, AHK, HQB 71, fol. 33v-34r. Auf die im kaiserlichen Dekret genannte Regel reflektierten auch der Hofquartiermeister und die Hoffouriere; FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 726.

³³³ CA, Bd. 2, 193.

³³⁴ Vgl. beispielsweise FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1175, 1116.

³³⁵ FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1277.

daraufhin die Entscheidung oder erstellte ein entsprechendes Gutachten, falls der Petent ursprünglich an den Kaiser suppliziert hatte.

Falls der Quartiernehmer während des Baus nicht in seinem Quartier verbleiben konnte, setzten die gewährten Baufreijahre erst mit dessen Auslogierung ein. Die Quartieramtsprotokolle zeigen, dass Quartiersleute so lange in ihren Quartieren blieben und den Hausherrn an der Aufnahme des Bauvorhabens und am Genuss der Baufreijahre hinderten, bis sie ein anderes, gleichwertiges Quartier angetragen bekamen. Waren Hausbesitzer also an einer zeitnahen Umsetzung ihres Bauvorhabens interessiert, dann taten sie gut daran, selbstständig nach freien Quartieren für ihre Quartierleute zu suchen, ja sie wurden sogar zum Teil vom Obersthofmarschall dazu angehalten.³³⁶

In den Quartieramtsprotokollen von 1675 bis 1677 stellen Ansuchen um Baufreijahre die häufigsten Eingaben bürgerlicher Parteien dar. In diesen drei Jahren wurden bürgerlichen Hausbesitzern 28 Mal Baufreijahre (bzw. eine Verlängerung von Baufreijahren) gewährt. Die genehmigten Baufreijahre lagen jedoch in den meisten Fällen weit unterhalb der gebetenen Anzahl.³³⁷ Nur einmal wurden sogar mehr Baufreijahre gewährt als vom Supplikant gebeten worden waren: Der bürgerliche Handelsmann Martin Denzlauer (Danzlauer) suchte für sein Haus auf der Landstrasse über die drei bereits gewährten Baufreijahre hinaus um zwei zusätzliche Jahre an. Jedoch hatte er auch allen Grund dazu, denn er hatte die ersten drei Jahre für die Errichtung des Hauses erhalten, welches, kaum war es fertiggestellt worden, wieder bis auf die Grundfesten abgebrannt war. In diesem Fall bewilligte der Kaiser die vom Obersthofmarschall vorgeschlagenen drei zusätzlichen Jahre.³³⁸

Um zu verhindern, dass Baufreijahre bloß als Vorwand benutzt wurden, um sich der Quartierpflicht zu entziehen, sah die Quartierordnung außerdem vor, dass *alle die jenigen, die ihr gebeu, ihrem versprechen nach, nicht ins werckh gerichtet, und volendet haben, ihre häußer mit quartiern würcklich wider belegt, ja so gar auch die widererstattung des darauf habten unrechtmäßigen genußes an solche hauß eigenthuber gesucht werden solle.*³³⁹ Dementsprechend wurde an gewährte Baufreijahre die Bedingung gebunden, dass der Bauherr

³³⁶ Friedrich Seidl sollte für die Bedienten der verwittweten Kaiserin auf ein leer stehendes Quartier zeigen, damit sie ausquartiert werden konnten; vgl. FHKA, AHK, HQB 71, fol. 20r (Seidl).

³³⁷ FHKA, AHK, HQB 69, fol. 11r (Staudigl, gebeten 12, gewährt 5), 41r, 50v (Cattani, geb. 20, gew. 12); FHKA, AHK, HQB 70, fol. 23v (Scheidl, geb. 25, gew. 10), 32r (Stainmiller, geb. 4, gew. 1), 36v, 47v (Hierth, geb. 20, gew. 8), 65r (Thumböckh, geb. 12, gew. 6); FHKA, AHK, HQB 71, fol. 6v (Lehner, geb. 14, gew. 6), 12v-14r (Dietmayerin, geb. 20, gew. 12), 20r, 40v (Seidl, geb. 20, gew. 10), 41r (Heckh, geb. 18, gew. 6), 65r (Sailer; geb. 10, gew. 4), 72v (Fauconnet; geb. auf ewig; gew. 8), 83v (Mittermayer, geb. 20, gew. 6), 86v (Stadler, geb. 3, gew. 3). In den anderen Fällen lässt sich die Anzahl der gebetenen Baufreijahre nicht aus den Protokollen der Jahre 1675–1677 erschließen.

³³⁸ vgl. FHKA, AHK, HQB 71, fol. 67r (Denzlauer).

³³⁹ vgl. FHKA, AHK, HQB 7, Nr. 1246. Ähnlich auch FHKA, AHK, HQB 7, Nr. 1379.

innerhalb von sechs Monaten die Baumaterialien heranschaffte, um damit die Ernsthaftigkeit seiner Bauabsicht unter Beweis zu stellen.³⁴⁰

4.4. Die Vergabe der Quartiere

Anspruch auf ein Hofquartier hatten grundsätzlich *die kay(serlichen) könig(lichen) und erzherzog(lichen) beaidigte würckhliche und besoldte hoffbediente, die ihre may(estät) und erzherzog(liche) durch(laucht) zue Wienn und auf denen raisen bedienen*.³⁴¹ Diese Bestimmung lässt ähnlich der Instruktion für den Hofquartiermeister noch die Idee des mobilen Hofes als Grundlage des Hofquartierwesens durchscheinen. Obwohl auch während der Regierungszeit Kaiser Leopolds der Hof größere Reisen unternahm (bzw. unternehmen musste),³⁴² dürfte diese Begründung der Quartierfähigkeit im 17. Jahrhundert nicht mehr unmittelbar geläufig gewesen sein, wenn man von den mit Quartierfragen betrauten Spezialisten absieht. Der Edelknaben-Instruktor Peter von Lülstorff hatte beispielsweise *nach mündtlichen anspruch* des Obersthofmarschalls eine etwas kürzere Interpretation der Quartierfähigkeit gehört, nämlich dass all jene hofquartierfähig waren, die *ein gewisse ordinanz haben und von hoffzahlambt auß besoldet werden*.³⁴³ Auch die Amtsträger der niederösterreichischen Regierung hatten 1621 die Hofquartierfähigkeit laut Dekret nicht erhalten, weil sie den Kaiser bzw. Landesfürsten auf Reisen begleiten mussten, sondern weil sie *in diesem [!] Landen Ihrer Majestät höchstes Tribunal, und in Justitz-Sachen derohalben Stell / mit Führung Ihrer Majestät Namen / Titul, und Sigill vertreten*.³⁴⁴ Außerdem wurde damit explizit auch die Gleichstellung mit den bereits hofquartierfähigen Regierungsbediensteten in Innsbruck und Graz sichergestellt. Eine wichtige finanzielle Ersparnis waren Hofquartiere gewiss – sowohl für den Kaiser als auch für die Nutznießer der Quartiere – ob sie aber ihrer rein reise-logistischen Legitimation und Funktion noch gerecht wurden, muss dahin gestellt bleiben.

Die Quartierknappheit in Wien dürfte in den 1660er Jahren besonders prekär gewesen sein. Der angesetzte Obersthofmarschall Franz Albrecht Julius Graf Breuner erinnerte den Kaiser im Jahr 1679 in einem Gutachten an die chaotischen Zustände, die damals geherrscht

³⁴⁰ vgl. z.B. FHKA, AHK, HQB 71, fol. 12v–14r (Dietmayerin). Ein Beispiel dafür, wie Hausbesitzer das Mittel der Baufreijahre ausnutzen konnten, um möglichst lange quartierfrei zu bleiben, liefert FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1246.

³⁴¹ WStLA, HA, Akt 28/1671, unfoliiert.

³⁴² Vgl. MILLER, Hofreisen, 241–243, für eine Liste der Hofreisen während Leopolds Regentschaft.

³⁴³ Johann Peter von Lülstorff hatte sich erkundigt, nachdem man seine Quartierfähigkeit in Zweifel zog, weil man ihn für einen Künstler hielt (die keine Hofquartiere mehr erhalten sollten). Er stellte dagegen fest: *Ich bin aber khein kinstler (wie vorgewendet wird) [...], desßen manufactur ordinarie bezahlt wirdt, sondern [ich habe] deglich meine außgezeichnete stunden zur instructió*; FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 1011.

³⁴⁴ CA, Bd. 2, 191. Ins Innsbruck und in Graz gab es ein ähnliches Hofquartiersystem wie in Wien. Siehe oben Anm. 9.

hatten.³⁴⁵ Durch den katastrophalen Quartiermangel war man genötigt gewesen, den Reichshofräten, für die man beim besten Willen keine Quartiere finden konnte, auf deren Drängen hin Quartiere aus den Kammergeldern zu zahlen.³⁴⁶ Dass der Obersthofmarschall erst im Dezember 1678 noch die Supplikation des Reichshofrates Jodoci resolvieren hatte müssen, welcher darum gebeten hatte, dass ihm entweder ein Quartier verliehen, oder *gleich anderen dero reichshoffrätthen beschecht, das quartiergeld [...] erlegt werden möge*,³⁴⁷ erwähnte er in dem Gutachten nicht. Lieber berichtete er von den Maßnahmen die Leopold damals angeordnet hatte, um dem Quartiermangel Einhalt zu gebieten. Zur Beratung, wie die Ursachen des *quartier ruins*³⁴⁸ beseitigt werden konnten, hatte Leopold 1660 eine Konferenz angeordnet. Die Teilnehmer dieser Konferenz, Graf Trautson, Obersthofmarschall Starhemberg und der Hofkanzler Johann Joachim Graf Sinzendorf kamen nach *langen consultationibus*³⁴⁹ zu dem Ergebnis, dass ein Hauptgrund der Quartierknappheit in der großzügigen Vergabe von Quartierfreiheiten an Hausbesitzer lag. Der zweite, gewichtigere Grund war aber, dass sich Unordnung in das Quartierwesen eingeschlichen hatte und selbst jene, die nicht die Bedingungen der *haubt quartiers regul*³⁵⁰ erfüllten, die also nicht sowohl beeidigt, besoldet und dem Hof zu folgen verpflichtet waren, *auf emendicirte fürnembe recommendationes und allerhandt vorgewendte scheinbare praetectus*³⁵¹ mit Quartiern versehen wurden. Besonders hervorgehoben wurden dabei die Hofhanderwerker und Hofkünstler. Es ist anzunehmen, dass die 1664 unternommene Generalbeschreibung, von der heute noch drei prachtvolle doppelbändige Hofquartierbücher zeugen, auf die Initiative der Konferenz von 1660 zurückgehen.³⁵² Doch, folgt man der Erzählung Graf Breuners weiter, war *die gute intention [...] gleich wider inß stecken gerathen, darumben, weilen man nicht mit ernst obged(acht)en heilsamben schluß* [die strenge Einhaltung der Hauptregel] *gehalten, destwegen auch die klag der noch unlogierten recht quartierfähigen hoffbedienten nicht ab-, sondern je mehr und mehr zugenommen hat*.³⁵³ Es folgte, wahrscheinlich im Jahr 1668,³⁵⁴ eine zweite Konferenz. Diesmal beteiligten sich der Hofkanzler Johann Paul Hocher, Obersthofmarschall Graf Starhemberg sowie niederösterreichische Kanzleiräte. Das Personal war teilweise ein anderes, die Erkenntnis blieb aber dieselbe: Bei der Vergabe der Hofquartiere sollte strenger auf die Quartierfähigkeit der Ansucher

³⁴⁵ Vgl. FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 1379.

³⁴⁶ Vgl. ebd. Die Reichshofräte hätten dabei auf die Wahlkapitulation bestanden.

³⁴⁷ FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1359.

³⁴⁸ FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 1379.

³⁴⁹ Ebd.

³⁵⁰ Ebd.

³⁵¹ Ebd.

³⁵² FHKA, AHK, HQB 16, 17, 18, 19, 20, 21. Vgl. auch SPIELMAN, City, 95f.

³⁵³ FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1379.

³⁵⁴ Ebd. Das kaiserliche Mandat vom 12. Juli 1668 bezieht sich auf diese Konferenz; vgl. CA, Bd. 2, 193.

geachtet werden. Wohl angetrieben auch durch den Druck der extraordinari Einquartierung des Gefolges Margarita Therasas machte man sich 1669 also an die nächste Generalbeschreibung. Graf Breuner verfasste sein Gutachten im April des Jahres 1679, als das Ende dieser Generalbeschreibung langsam abzusehen war. Er zeigte sich zuversichtlich, *daz wan euer kay(serliche) may(stät) dem gemachten anfang, wie bißer, weiter allerg(nä)digst prosequiren werden, dero quartierßregal in kurzen jahren wider grünen und also zunemben würdet, daß die noch unlogierten kay(serlichen) und erzherzog(lichen) hoffbediente gar werden können logiert werden, wie dan dero quartier regal von zeit der gemacht- und strictè observirten leztern quartierordnung an biß hieher bey 200 quartiern gewohnen hat.*³⁵⁵

Eines der Ergebnisse der Hofquartierkonferenz von 1668 war ein kaiserliches Dekret, das neben vielen anderen Punkten auch einige Präzisierungen der Hofquartierfähigkeit vornahm.³⁵⁶

Die seit 1621 hofquartierfähigen, wirklich dienenden und besoldeten Amtsträger der niederösterreichischen Buchhaltereirei, Regierung, Kammer und Kanzlei sollten auch weiterhin quartierfähig bleiben.³⁵⁷ Jedoch legt das Dekret nahe, dass das Hofpersonal (die *hievor schon quartier fähig gewesten hoffbedienten*)³⁵⁸ den Vorzug vor dem landständischen Personal erhalten sollte. Ebenso behielten Stadtguardia-Offiziere bis inklusive zum Fähnrich ihren Anspruch auf Hofquartiere.

Anderen Gruppen und Amtsträgern wurde die Hofquartierfähigkeit durch das Dekret aberkannt. Kammerkünstler und Hofhandwerker, die bereits im Besitz eines Quartiers waren, sollten dieses weiterhin bewohnen dürfen. Neu aufgenommene Künstler und Handwerker durften hingegen kein Hofquartier mehr beanspruchen. Als Erster wurde der Komödientischler Georg Gampfen von dieser Regelung getroffen.³⁵⁹ Wenig später beklagte sich auch der Maler Daniel Fäding, dass er sich nur nach Wien verfügt hatte, weil die kaiserlichen Agenten in Berlin und Dresden ihm *aufstruckhentlich versprochen*³⁶⁰ und schriftlich verbrieft hatten, dass er in Wien mit Quartier und anderen Notdurften ausgestattet werden würde. Auch der Hofkriegszahlmeister und der Hofkriegszahlamtskontrollor verloren ihre Quartierfähigkeit. Allerdings machte der Kaiser hier bereits 1672 *aus sonderbahren gnaden*³⁶¹ eine Ausnahme

³⁵⁵ FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1379.

³⁵⁶ WStLA, HA, Akt 28/1671 (Dekret an die Stadt Wien). Das entsprechende Dekret an den Obersthofmarschall ist abgedruckt in CA, Bd. 2, 195f. Die beiden Versionen weichen leicht voneinander ab – Punkt 3 ist nur im Dekret an die Stadt ausgeführt.

³⁵⁷ Der Wiener Magistrat hatte sich noch 1627 dagegen beschwert. Vgl. das entsprechende kaiserliche Reskript in WStLA, HA, Akt 25/1627, unfoliiert (Punkt 8).

³⁵⁸ WStLA, HA, Akt 28/1671, unfoliiert; CA, Bd. 2, 195f.

³⁵⁹ Vgl. FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 961.

³⁶⁰ FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 1042. Vgl. auch die dazugehörige Supplik ebd., Nr. 1042.

³⁶¹ FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 969.

für Johann Wilhelm Luger und Leopold Trauth, welche beide ihre Quartiere behalten durften. Weiters sollte auch der Mustermeister, der gemäß der Ansicht des Obersthofmarschalls ohnehin nie quartierfähig gewesen war, keine Quartiere mehr beanspruchen dürfen.³⁶² Künftig aufgenommene Hofkapläne, die zugleich Kanoniker zu St. Stephan waren und als solche ohnedies ein Quartier genossen, sollten nicht mehr in den Genuss eines Hofquartiers kommen. Auf eine gleichwohl von kaiserlicher Milde gedämpfte Art wurde der in der Tuchlaubenstraße einquartierte und zum Domherrn beförderte Hofkaplan Johann Georg Lenger von der Durchsetzung dieser Regel betroffen.³⁶³ Im Jänner 1676 meldeten sich ein Hofkammerkonzipist und ein Konzipist der niederösterreichischen Regierung für das Quartier des „gewesenen“ Hofkaplans an.³⁶⁴ Am 7. Februar erhielt Lenger zu *sonderbarer gnadt*³⁶⁵ vom Kaiser das Quartier auf ein weiteres Jahr bewilligt, obwohl sich dafür mit dem Hofkaplan Bernardo Rossi bereits ein Nachfolger gefunden hatte. Am 5. November erreichte Lenger beim Obersthofmarschall eine weitere Verlängerung der Gnadenfrist bis auf Georgi (23. April) 1677, was er sich im Februar gegenüber Rossi, welcher punktgenau am 8. Februar in das Quartier einzuziehen vorgehabt hatte, noch einmal bestätigen lassen musste.³⁶⁶ Schließlich dürfte die Ausquartierung Lengers tatsächlich stattgefunden zu haben, denn sie blieb dem angesetzten Hofmarschall Graf Breuner als positives Exempel der scharfen Einhaltung der Hauptquartierregel in Erinnerung.³⁶⁷

Wer sein Hofamt und damit auch seine Quartierfähigkeit verlor, der sollte dem Hofdekret von 1669 zufolge seines Hofquartiers entledigt werden. Der Hoffourier Johann Konrad Beyer, der aufgrund seiner geplanten Hochzeit mit einer Kammerdienerin der Kaiserin dringend eines Quartiers bedurfte, hatte sich im September 1670 bereits Hoffnungen auf das Quartier eines spanischen Musikers gemacht, der wegen *unlengsten in der statt auf öffentlicher gasßen verübter insolentien seines diensts hat amorirt werden sollen*.³⁶⁸ Allerdings stellte sich am Ende doch die hohe Interzession des Kaisers für den Musiker zwischen Beyer und das erhoffte Quartier.

³⁶² Vgl. FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1379.

³⁶³ Für sein Quartier im Hofquartierbuch vgl. FHKA, AHK, HQB 24, fol. 64v (Nr. 148).

³⁶⁴ Vgl. FHKA, AHK, HQB 70, fol. 5v (Hartman), 6v (Kraus).

³⁶⁵ Vgl. FHKA, AHK, HQB 70, fol. 14r (Lenger), 16v (Rossi).

³⁶⁶ Vgl. FHKA, AHK, HQB 70, fol. 69r (Lenger); FHKA, AHK, HQB 71, fol. 8r (Rossi), 10r (Lenger).

³⁶⁷ *wie dan erst neulich auch euer kay(serlicher) may(estät) hoff capellano, Lenger, sein quartier, weilen ihme die vorstehende quartierß regul solches klar abspricht, genohmen worden*; FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1379.

³⁶⁸ FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 863.

Das Dekret von 1669 legte außerdem fest, auf welche Quartiergrößen die Hofquartierberechtigten idealiter hoffen durften – man beachte dabei auch die konsequente Unterscheidung von Stube und Stübel bzw. Kammer und Kämmerl.³⁶⁹

- Hartschiere, Trabanten, Zehrgarten- und Kellerpartei, Leiblakaien, Kuriere, Einspännige, Kammertrabanten und *dergleichen*
1 Stübel, 1 Kämmerl
- Kanzlisten, Raitdiener, Türhüter und *dergleichen*
1 Stube, 1 Kammer; oder: 1 Stübel, 2 Kammerl
- Hofkontrolor, Guarda Damas, Kammerdiener, Hofmedikus, Taxator, Konzipisten, Expeditoren, Registratoren, Musiker, Leibapotheker, Leibbarbiere, Guardarobiere, Hofzahlamtskottrollor
unverheiratet: 1 gute Stube, 1 Kammer; oder: 2 Stübel, 1 Kammerl
verheiratet: 2 Stuben, 2 Kammern
- Kämmerer, Oberstküchenmeister, Oberstsilberkämmerer, Räte, Sekretäre (sofern sie zugleich Räte sind), Hofzahlmeister
3 Stuben, 3 Kammern (und mehr)
- *Hohe Ministri*
die größten und besten Quartiere, je nach Familiengröße und Beschaffenheit der Häuser

Wie hoch auch immer man die Zahl der offiziell und inoffiziell hofquartierfähigen Personen ansetzen will – die etwa 1.005 Quartiere innerhalb der Stadtmauern, sowie die leider unbekannte Zahl der Quartiere außerhalb der Stadtmauern wird kaum ausgereicht haben. Die Verwaltung der Ressourcenknappheit war die Aufgabe des Obersthofmarschalls. Er musste nicht nur die Hausbesitzer besänftigen, sondern, wie nun anhand der Protokolle von 1675 bis 1677 gezeigt werden soll, auch eine Flut an Bitten um Quartiere bewältigen. In den drei Jahren erreichten den Obersthofmarschall 652 Ansuchen um Quartiere. 48 davon waren ursprünglich an den Kaiser adressiert und wurden dem Obersthofmarschall *per imperatorem* zugewiesen.³⁷⁰ Die restlichen 604 Ansuchen waren direkt an den Obersthofmarschall adressiert.

³⁶⁹ Vgl. zum Folgenden WStLA, HA, Akt 28/1671; CA, Bd. 2, 195-196. Die beiden Versionen (Dekret an die Stadt und Dekret an den Obersthofmarschall) weichen leicht voneinander ab, indem sie einmal mehr, einmal weniger konkrete Funktionsträger je Quartierklasse nennen. Für die obige Darstellung wurden die Versionen kombiniert.

³⁷⁰ Auf Basis von FHKA, AHK, HQB 69, 70, 71. Es wurden nur Ansuchen von Bittstellern gezählt, die noch kein Quartier besaßen bzw. aus deren Ansuchen nicht explizit hervorgeht, dass sie um ein anderes Quartier anstatt des ihrigen ansuchten.

Auf eine eingehendere Analyse der erhaltenen Supplikationen muss an dieser Stelle verzichtet werden. Die Supplikanten führten ihre Verdienste um das Haus Österreich, ihre finanziellen Notlagen, oder ihre zahlreichen, bis dahin erfolglos gebliebenen Ansuchen als Argumente ins Feld. In den meisten Fällen warben die Supplikanten um Hofquartiere wie um Gnaden. Der Eindruck, dass mit der Bitte um ein Quartier ein Rechtsanspruch eingelöst werden sollte, stellt sich nur äußerst selten ein.

Der formellen Bitte und den Argumentationsstrategien der Ansucher bzw. der Schreiber waren jedoch andere Faktoren vorgelagert. Um Aussicht auf ein Quartier zu haben, mussten die hofquartierfähigen Anwärter vor allem gut informiert und schnell sein. Der amtierende Obersthofmarschall Graf Pötting vergab keine Quartierexpektanzen,³⁷¹ weswegen er nach der Freiwerdung eines Quartiers oft in kürzester Zeit mit Bittschriften überhäuft wurde. Für gewöhnlich entschied der Obersthofmarschall zumindest einmal im Monat über die bis dahin jeweils angefallenen Bittschriften. Selbst die „kaiserlichen“ Supplikationen erfuhren in dieser Hinsicht keine bevorzugte Behandlung. Der Großteil der Bittsteller suchte bereits um ein bestimmtes, freies oder in absehbarer Zeit frei werdendes Quartier an. Wissen um den Gesundheitszustand anderer Quartiernehmer war daher von großem Wert. So konnte es durchaus vorkommen, dass manche Bittsteller ihre Kollegen voreilig sterben ließen.³⁷² Wer ganz allgemein um ein Quartier bat, ohne bereits ein vakantes ausgemacht zu haben, der hatte geringe Aussichten auf Erfolg. Im Folgenden wird ein Beispiel präsentiert, die nähere Einblicke in die Quartiervergabe erlaubt.

Am Hohen Markt befand sich das Haus des bürgerlichen Handelsmannes Gregor Bull. Als es am 26. Juni 1669 von der Quartierkommission beschrieben wurde, befand sich darin ein Quartier in der Größe von vier Räumen mit einer jährlichen Quartiertaxe von 36 Gulden. Das Quartier befand sich zu diesem Zeitpunkt im Besitz des Hofkriegskanzlei-Konzipisten Adam Schinbein. Im Hofquartierbuch findet sich bei diesem Haus außerdem die Bemerkung, dass Bull den dritten Stock ausbauen sollte.³⁷³ Spätestens im Sommer 1675 hatte das Quartier mit dem Hofkammer-Konzipisten Hipolytus Manner einen neuen Bewohner. Manner supplizierte an den Obersthofmarschall, um eine neue Beschreibung des Hauses zu erwirken, und im Zuge dessen die neu ins Quartier erkannten Räume zugesprochen zu be-

³⁷¹ Zahlreiche Bescheide in den Protokollen erinnerten die Supplikanten daran. Vgl. nur beispielsweise FHKA, AHK, HQB 70, fol. 8r (Pachner); FHKA, AHK, HQB 71, fol. 3r–4r (Dragenin).

³⁷² Der Organist Giovanni Gasparo Kerll suchte um das Quartier des *ganz darnider ligenden* Edelknaben-Fechtmeister Santini an. Der Bescheid des Obersthofmarschalls erinnerte ihn, *daz der [...] fechtmaister Santini schon wider gesundt ist*; FHKA, AHK, HQB 7, Nr. 1270. In ähnlicher Weise suchte der innerösterreichische Hofkanzlist Neubeck um das Quartier des *todt krank ligenden reichshofkantzleidieners* Binner an. Er musste erfahren, dass der Obersthofmarschall *einige disposition bey annoch lebendigen quartiersleüthen* nicht vorzukehren pflegte; FHKA, AHK, HQB 69, fol. 63r (Neubeckh).

³⁷³ Vgl. FHKA, AHK, HQB 24, fol. 84r (Nr. 186).

kommen. Es liegt also nahe, dass Bull tatsächlich den dritten Stock des Hauses ausgebaut hatte, und Manner durch die erneute Beschreibung auf eine Vergrößerung seines Quartiers hoffte. Die Beschreibung wurde am 18. Juni 1675 mit Zuziehung der bürgerlichen Quartierkommissare bewilligt.³⁷⁴ Doch lange konnte sich Manner nicht über das vergrößerte Quartier freuen. 1677 reichten seine Erben eine Bittschrift an den Obersthofmarschall, damit sie das Quartier noch ein halbes Jahr lang bewohnen durften, mit welchem Ansuchen sie aber am 15. Mai abgewiesen wurden. Während den Witwen (und zum Teil auch den Kindern) hofquartierfähiger Männer der Verbleib im Hofquartier üblicherweise auf ein halbes Jahr nach dem Tod des Mannes gewährt wurde,³⁷⁵ befand der Obersthofmarschall in diesem Fall, dass das Ansuchen *ungebreüchlich*³⁷⁶ war. Abgesehen von der der Bitte der Hinterbliebenen hatten mittlerweile – etwa zwei Wochen nach Manners Tod³⁷⁷ – die folgenden vierzehn Kandidaten um das Quartier angesucht.³⁷⁸

Johann Bittner	NÖ Hofkanzlist
Adam Gleniho (Glovollio, Glewelio) ³⁷⁹	Kammerdiener und Guardaroba der reg. Kaiserin
Johann Christoph Hartmann	Hofkammer Konzipist
Ferdinand Haslinger	Hoffourier
Johann Moritz Jodoci	Reichshofkanzlist
Martin Adalbert Kraus	NÖ Reg. Konzipist
Matthias Ignatius Leitner	Hofbuchhaltereit Raitofficier
Johann Leopold Pacher	Hofkammer Konzipist
Johann Baptist Ramer	NÖ Buchhaltereit Raitofficier
Johann Tammen	Hofkammer Konzipist
Johann Jakob Traunhoffer	NÖ Buchhaltereit Raitrat
Georg Wilhelm Wachtl	Hofkriegsrat Kanzlist
Johann Daniel Widerholt	NÖ Buchhaltereit Raitofficier
Matthias Ferdinand Wolesschinsky	Reichshofkanzlist

Wie unschwer zu erkennen ist, bemühte sich fast ausnahmslos Kanzleipersonal um das Quartier. Es ging jedoch am 15. Mai an einen der beiden „Exoten“, nämlich an den Kammerdiener Adam Gleniho. Alle anderen Kandidaten mussten erfahren, dass das Quartier bereits vergeben worden war. Ob das Quartier tatsächlich dem schnellsten Supplikanten verliehen wurde, oder

³⁷⁴ Vgl. FHKA, AHK, HQB 69, fol. 31v (Manner).

³⁷⁵ Ansuchen von Hinterbliebenen: FHKA, AHK, HQB 69, fol. 25v (Welschiz), 31r (Klinger), 31v (Meückh), 38v-39r (Wolff), 51r-51v (Geigerin), 51v (Grundlin), 52r (Kazenberger), 53v (Mannagettin), 55v (Sances), 63v (Redlin); FHKA, AHK, HQB 70, fol. 5r (Haffeneckerin), 6v-7r (Lachewizin), 18r (Strellin), 22r (Marchesin), 28v-29r (Dornin), 38r (Lenorin), 52r (Pothin), 62v (Schideniz), 67v (Fizingerin), 70r-70v (Sances); FHKA, AHK, HQB 71, fol. 9r (Späringerin), 17r (Kriegmanin), 19v (Sances), 26v (Fizingerin), 26v (Flachin), 28v (Hallerin), 36v, 42v (Manner), 63r (Lydl), 63v (Marchesin), 67v (Hallerin), 68v (Millerin), 75r, 84v (Plieblitschin).

³⁷⁶ FHKA, AHK, HQB 71, fol. 36v (Manner).

³⁷⁷ Vor dem 15. Mai waren laut Protokoll zuletzt am 27. April Resolutionen vorgenommen worden.

³⁷⁸ Vgl. FHKA, AHK, HQB 71, fol. 35r-39r.

³⁷⁹ Vgl. AUER, Hofgesellschaft, Datenbank „Hofstaatsverzeichnisse“, Zeile 1787.

ob dies nur die bequemste Formulierung einer Absage war, bleibt ungewiss. Allein der Hof-fourier Haslinger erhielt laut Protokoll gar keine Begründung für seine Absage.³⁸⁰

Doch Gleniho konnte sein bewilligtes Quartier noch nicht in Besitz nehmen, was, anders als man vermuten würde, nicht am bürgerlichen Hausherrn lag, sondern an den nach wie vor vorhandenen Bewohnern des Quartieres. Noch im Juni 1675 supplizierte Manners Bruder Willibald an den Obersthofmarschall, um ein halbes Jahr weiterhin das Quartier bewohnen zu dürfen, was ihm aus naheliegenden Gründen nicht bewilligt wurde.³⁸¹ Im August beschwerte sich Gleniho, weil Manner das Quartier immer noch nicht geräumt hatte.³⁸² Nach einer weiteren Beschwerde wurde am 25. August schließlich die Einräumung des Quartiers – bzw. die Austreibung von Manners Erben – mithilfe des Hofprofosen bewilligt. Bezüglich eines zweiten Anliegens, nämlich der Pfändung einiger Mobilien Manners bis seine Erben die ausständige Quartiertaxe an den Hausherrn entrichten würden, sollte man sich jedoch beim Obersthofmarschallgericht anmelden.³⁸³

Die Homogenität der Bewerber um Manners Quartier – bei fast allen handelt es sich um Kanzleipersonal – ist erklärungsbedürftig. Zum einen wird man berücksichtigen müssen, dass die im Dekret von 1669 vorgesehenen, auf den Rang abgestimmten Quartiergrößen zu einer Einschränkung des Bewerberfeldes führten. Hinweise auf feste Regeln, dass bestimmte Quartiere nur innerhalb bestimmter Gruppen – hier das Kanzleipersonal – vergeben werden durften, gibt es nur im Fall der Hofmusiker. Sie genossen den besonderen Schutz des Kaisers, der sich die Vergabe der „Musikerquartiere“ höchst persönlich vorbehielt. Auch eine Aus- bzw. Umlogierung von Musikern war ohne das Vorwissen des Kaisers nicht möglich.³⁸⁴ Jedoch scheint die bevorzugte Behandlung strikt auf die kaiserlichen Musiker beschränkt gewesen zu sein. Als Kaspar Molitor, ein Musiker der regierenden Kaiserin um eines der Quartiere einiger abreisender Musiker bat, wurde er daran erinnert, dass die Quartiere *keinen andern als wiederumben kay(serlichen) musicanten vergeben*³⁸⁵ werden würden.

Davon abgesehen könnte die Homogenität der Bewerber auch auf die Vernetzung innerhalb bestimmter Gruppen bei Hof schließen lassen. Information über das baldige Freiwerden eines Quartiers, egal ob durch Absterben, Umzug oder Abreise des vorigen Quartiernehmers, könnte sich entlang personaler Netzwerke verbreitet haben, welche sich in

³⁸⁰ Vgl. FHKA, AHK, HQB 71, fol. 36r (Haslinger).

³⁸¹ Vgl. FHKA, AHK, HQB 71, fol. 42v (Manner).

³⁸² Vgl. FHKA, AHK, HQB 71, fol. 60r (Gleniho).

³⁸³ Vgl. FHKA, AHK, HQB 71, fol. 70v-71r (Gleniho).

³⁸⁴ Vgl. die entsprechenden Begründungen der Bescheide des Obersthofmarschalls in FHKA, AHK, HQB 69, fol. 15v (Kömpffl), 16r (Remer), 19r (Grembsl); FHKA, AHK, HQB 71, fol. 58v (Cherl), 7v (Pinderitsch).

³⁸⁵ FHKA, AHK, HQB 69, fol. 23r (Molitor).

der Ansucherstruktur manifestieren. Um hier genauere Aussagen treffen zu können, wäre jedoch eine Auswertung der Supplikationsmuster über längere Zeiträume hinweg nötig.

Dass Kanzleipersonal nicht ausschließlich um die Quartiere von Kollegen angesucht hat, zeigt auch die Vorgeschichte der Supplikanten um Manners Quartier seit 1675. Die meisten Petenten hatten zuvor bereits um eine Reihe anderer, über die Stadt verteilte Quartiere angesucht, die meistens, aber keinesfalls immer, im Besitz von Kanzleipersonal gewesen waren. Der niederösterreichische Hofkanzlist Johann Bittner hatte beispielsweise zunächst vergeblich um das Quartier eines Buchhalterei-Raitofficiers am Graben angesucht, danach – mit Rekommodation der Hofkanzlei – um jenes eines Reichshofkanzlisten am Hohen Markt.³⁸⁶ Immer noch ohne Erfolg, bemühte er sich daraufhin (zusammen mit zehn Konkurrenten) um das Quartier eines Kammerheizers am Kohlmarkt, und zuletzt um das entlegene Quartier im Haus des Schnurmachers Batholomäus Seiler „im Ellend“.³⁸⁷ Letzteres wurde ihm zwar bewilligt, doch widersetzte sich der Hausherr Seiler in Kooperation mit dem bei ihm einquartierten Senftenknecht erfolgreich gegen Bittners Einzug, weshalb sich dieser schließlich erneut um ein Quartier – jenes von Manner – umsehen musste.³⁸⁸ Der ebenfalls um Manners Quartier anhaltende Raitrat der niederösterreichischen Buchhalterei Traunhoffer hatte sich zuvor um einige im Protokoll nicht näher spezifizierte Musikantenquartiere, das Quartier des böhmischen Hofrates Johann Baron Grafenberg nahe des Alten Bauernmarktes, das weiter von der Hofburg entlegene Quartier des Hofkriegsratssekretärs Franz Ludwig Stahl am Judenplatz, das Quartier des Leibmedikus Balthasar Managetta unter den Tuchlauben, das Quartier im Haus des Ratsbürgers Bartholomäus Schlezer am Stock-im-Eisen-Platz, sowie um das Quartier im Bucheneggerischen Haus in der Schulerstraße bemüht.³⁸⁹ Auch der Reichshofkanzlist Matthias Ferdinand Wolesschinsky hatte bereits einen langen Weg der Enttäuschungen hinter sich, als er um Manners Quartier ansuchte. Er hatte es beim Quartier des Kanzleidieners Binner am Neuen Markt, beim Quartier des niederösterreichischen Expeditors Schell in der Kärntnerstraße, beim Quartier des Hofkammerkanzlisten Gerstorffer beim Heiligenkreuzerhof, beim Quartier des böhmischen Kanzlisten Flach am Kienmarkt und zuletzt beim Quartier eines Siegelschneiders in der Himmelporgasse versucht.³⁹⁰ Martin Adalbert Kraus hatte sich zuvor um das Quartier des bereits erwähnten Hofkaplans Lenger

³⁸⁶ Vgl. FHKA, AHK, HQB 69, fol. 28v, 40r-v (Bittner).

³⁸⁷ Vgl. FHKA, AHK, HQB 69, fol. 61r (Bittner); FHKA, AHK, HQB 70, fol. 12r (Bittner).

³⁸⁸ Vgl. FHKA, AHK, HQB 70, fol. 20v, 45r; FHKA, AHK, HQB 71, fol. 12r-v.

³⁸⁹ Vgl. FHKA, AHK, HQB 69, fol. 25r, 33v, 38v, 46v, 57r; FHKA, AHK, HQB 70, fol. 10v; FHKA, AHK, HQB 71, fol. 38v.

³⁹⁰ Vgl. FHKA, AHK, HQB 70, fol. 18v, 54r; FHKA, AHK, HQB 71, fol. 33v, 45r-45v.

unter den Tuchlauben eingesetzt.³⁹¹ Georg Wilhelm Wachtl suchte, nachdem er bei Manners Quartier keinen Erfolg hatte, sogar um das Quartier einer Leibwäscherin der regierenden Kaiserin an.³⁹² Der Reichshofkanzlist Jodoci hatte sich aus einem besonderen Anliegen heraus um Manners Quartier bemüht. Er wollte es nämlich nicht selbst bewohnen, sondern wollte darin den Edelknaben-Fechtmeister Augustino Santini unterbringen, der derzeit in Jodocis eigenem Haus einquartiert war, und der ihn daran hinderte, das Quartier im eigenen Haus (schließlich war Jodoci selbst quartierfähig) in Besitz zu nehmen. Jodoci hatte bereits zuvor drei Mal beim Obersthofmarschall auf freie Quartiere für Santini hingewiesen.³⁹³

³⁹¹ Vgl. FHKA, AHK, HQB 70, fol. 6v (Kraus).

³⁹² Vgl. FHKA, AHK, HQB 71, fol. 66r (Wachtl).

³⁹³ Vgl. FHKA, AHK, HQB 70, fol. 48v-49r, 68r; FHKA, AHK, HQB 71, fol. 16v, 29v, 36r. Zuletzt bat er den Hofmarschall darum, Santini das Fechten im Quartier zu verbieten: *bittet, seinem einquartierten fechtmaister Santini aufzulegen, daß er in seinem quartier nicht fechten solle*; FHKA, AHK, HQB 71, fol. 62r (Jodoci).

5. Kontrolle, Kritik und Partner

Das Hofquartierwesen und der Wiener Magistrat

Während im vorangegangenen Kapitel die Regeln des Hofquartiersystems dargestellt wurden, soll im Folgenden der Normgebungsprozess näher beleuchtet werden, wobei vor allem die Frage nach den Partizipationsmöglichkeiten der Bürgerschaft gestellt wird. Die wesentliche Entwicklungsphase des Hofquartierwesens lag im 16. Jahrhundert, womit eine schlechtere Quellenlage als für das 17. Jahrhundert gegeben ist. Dennoch können auf Basis der in Supplikationen, Hofdekreten und Mandaten fassbaren Kommunikation zwischen Kaiser, kaiserlichen Amtsträgern und Wiener Magistrat einige Aussagen getroffen werden. Die internen Meinungsbildungsprozesse der beteiligten Akteure können hingegen kaum ausgeleuchtet werden.

Die erste Generalbeschreibung der Stadt Wien wurde angeblich in dem erstaunlich kurzen Zeitraum zwischen dem 20. März und dem 1. April des Jahres 1563 durchgeführt.³⁹⁴ Doch nur kurze Zeit später, als Kaiser Maximilian II. 1566 mit seinem Gefolge vom erfolglosen Feldzug aus Ungarn nach Wien zurückkehrte, sah sich der Kaiser zur Anordnung einer erneuten Generalbeschreibung veranlasst.³⁹⁵ Die Begründung des Beschlusses lässt erkennen, dass die Wiener Bürger ihre Kreativität unter Beweis gestellt hatten, um sich der Quartierpflicht zu entziehen. Sie hatten Quartierställe verbaut, Öfen aus Quartierzimmern entfernt, die Zimmer in Abwesenheit des Hofes einfach weitervermietet und „Scheinbestände“ aufgerichtet, d. h. sie versperrten Zimmer unter dem Vorwand, dass diese bereits vermietet waren, wodurch sie offenbar nicht beschrieben und ins Hofquartier gezogen werden konnten.³⁹⁶

In der am 1. November 1566 angeordneten Generalbeschreibung sollte den Bürgern zu verstehen gegeben werden, dass die Quartierzimmer *weyter oder anderwerts nit, als in vnnsrer quartier gehörig seyen vnnd da er [der bürgerliche Hausherr] sy schon in unnsern abwesen selbst brauchen, oder anndern, wie billich, umb seinen nuez verlassen wollte, das doch solches anders nit, als solcher gestalt beschehe, das die [!] im fall der noth vnnd da wir wider hieher khommen, oder der quartiermayster deren wieder bedörfffen, alwegen wider in unser*

³⁹⁴ FHKA, AHK, HQB 1. Die Hofquartierbücher des 16. Jahrhunderts sind bei BIRK, Materialien, behandelt, wo auch einige das Hofquartierwesen betreffende Stücke abgedruckt sind. Die Gründe hinter der Verordnung der Generalbeschreibung von 1563 bleiben unbekannt. SPIELMAN, City, 77, vermutet, ohne dies jedoch genauer auszuführen, dass Erzherzog Maximilian der Wiener Bürgerschaft entgegen kommen wollte. Den kurzen Entstehungszeitraum des Hofquartierbuches führt er (ebd.) auf die im Titel des Buches angeführte Mithilfe der städtischen Steuerdiener zurück.

³⁹⁵ Vgl. zum Folgenden das in einer Abschrift erhaltene Mandat an die Trabanten- und Hartschierhauptleute sowie an den niederösterreichischen Regimentsrat Christoph von Althann; WStLA, HA, Akt 6/1566. Gedruckt bei BIRK, Materialien, 84f.

³⁹⁶ Vgl. ebd.

*quartier eingezogen werden mügen.*³⁹⁷ Die angestrebte Quartiergröße wurde in dem Dekret noch vage mit einem Drittel bis zur Hälfte des Hauses angesetzt, was darauf schließen lässt, dass es bis dahin diesbezüglich noch keine festen Regeln gegeben hatte.³⁹⁸ Zudem sollten *zway gleichlauttende register oder püecher* angelegt werden, von denen eines für den Hofquartiermeister, das andere für das Wiener Bürgermeisteramt *allerseyts zu khunfftiger nachrichtung*³⁹⁹ bestimmt war. Den Verantwortlichen der Generalbeschreibung wurde auch aufgetragen, alle von den Bürgern vorgenommenen Veränderungen zum Nachteil des Hofquartiers festzuhalten. Das Resultat der Generalbeschreibung war wiederum ein neues Hofquartierbuch.⁴⁰⁰

Doch schon kurz darauf musste ein weiteres Problem gelöst werden: Am 7. Mai 1568 rief Kaiser Maximilian II. eine Quartiertaxkommission ins Leben, nachdem *merfeltige, unnd vasst tägliche beschwerden, so wol von unnsereu hofgesindt, als denen burgern fürkhommen, also dz sich vill partheyen im zinnß unnd bestänndt gar nit vergleichen khonnden.*⁴⁰¹ Die bisher gepflegte Methode, dass sich der Hausherr mit dem Quartiersmann ohne obrigkeitliche Einmischung oder Vermittlung auf eine Taxe einigen sollte, hatte sich wenig überraschend als impraktikabel erwiesen. Die zur Taxierungskommission Verordneten (ein niederösterreichischer Regimentsrat, ein Hofrat, ein Truchsess und der Hofquartiermeister von seiten des Hofes sowie vier innere Räte von seiten der Stadt)⁴⁰² sollten daher gemeinsam das neu angelegte Quartiersbuch zur Hand nehmen und alle Häuser visitieren, um die Quartiere *nach gelegenhait irer weyten, unnd nuzperkhait, leydenlich, zimblich, unnd dem wirdt so wol alß dem gasst unbeschwerlich, sovil die billichait unnd gleichait mit sich bringen, unnd zuerkennen geben wirdet*⁴⁰³ zu taxieren. Der Kaiser gab außerdem zu bedenken, ob nicht die Taxen für die *potschaffter, unnd die personen so bey unns annderst mit diennsten nit verwont, alß daz sie ploßlich unnsereu khay(serlichen) hofe nachziehen, iren baaren pfening zeren,* etwas höher ausfallen sollten als die Taxen für das *hofgesindt, die [!] sich zum gueten theyl, nach iren besöldungen richten müessen.*⁴⁰⁴ Außerdem sollten Bürger dazu angehalten werden, verschleppte Bautätigkeiten voranzutreiben, und ihren Quartierleuten gegen eine entsprechende Taxe bei Bedarf nicht nur die Zimmer, sondern auch Möbel zur Verfügung stellen. Jene

³⁹⁷ WStLA, HA, Akt 6/1566; BIRK, Materialien, 85.

³⁹⁸ Ebd. (*es sey nun der halber oder tritte thail*)

³⁹⁹ Ebd.

⁴⁰⁰ FHKA, AHK, HQB 2.

⁴⁰¹ WStLA, HA, Akt 5/1568. Gedruckt bei BIRK, Materialien, 87–89 (auf Basis der in das Hofquartierbuch übertragenen Version).

⁴⁰² Jeremias Boyde (Hofquartiermeister), Freiherr Hans Ulrich von Lidtmannsdorf (Ludmansdorf; NÖ. Regimentsrat), Isaac Seidlitz zu Gausigk (Mundschenk; im Titel des Taxordnungsbuches wird an seiner statt jedoch der kaiserliche Hofrat Dr. Stephan Schwarz genannt), Caspar von Minkowiz auf Trenau d. J.

⁴⁰³ WStLA, HA, Akt 5/1568; BIRK, Materialien, 87.

⁴⁰⁴ Ebd.

Bürger, die Quartierställe verbaut hatten, sollten dem Kaiser sogar *mit namen specifice verzeichnet*⁴⁰⁵ übermittelt werden.

Aber das Mandat erhielt auch Anweisungen, die auf das Abstellen der Beschwerden der Hausbesitzer abzielten. Für Probleme sorgte etwa immer noch die unregelmäßige Anwesenheit des Hofes, da sie mit den stadtüblichen, halbjährlichen Mietfristen nicht immer in Einklang zu bringen war. Der Kaiser erkannte an, dass es den Hausherrn schwer fallen musste, die Quartiere unverheirateter Quartiersmänner in deren Abwesenheit leer (und unbezahlt) stehen zu lassen, zumal den Bürgern dadurch Einkünfte entgingen, die sie – hier schloss sich der Kaiser einer Argumentation an, derer sich die Stadt in späteren Supplikationen noch öfters bediente – zur Entrichtung der Steuern benötigten. Daher war es nur verständlich, dass die Bürger die sonst leer stehenden Quartiere weitervermieteten. Sobald der Hof aber wieder nach Wien zurückkehrte, mussten die neuen Mieter wiederum aus den Hofquartieren vertrieben werden, *was an ime selbst nit allain ain grosse ungleichait, sonnder auch nit geringe beschwerung der burgerschafft abgibt.*⁴⁰⁶ Die Verordneten sollten auch dieses Problem lösen damit *ein yeder burger, oder wirdt* [gemeint ist der Hauswirt, d. h. der Hausbesitzer] *seines zinnß, auf ainen unnd andern weege gewiß sein möge.*⁴⁰⁷ Die Taxkommission sollte ferner auch die Beschwerden der Bürger anhören und gegebenenfalls Fehler der vorangegangenen Beschreibung korrigieren. Verursachte ein Quartiernehmer in seinem Quartier Schäden, was *meerfeltige[n] beschwerungen*⁴⁰⁸ zufolge oft der Fall war, so sollte der Hausherr dafür entschädigt werden.

In die Verordnung zur Taxkommission 1568 waren also ansatzweise auch Anliegen der Bürgerschaft eingearbeitet worden. Die Aufgabe der Kommission bestand darin, für jeden einzelnen Bürger und seinen Quartiersmann einen *modus vivendi* zu finden und den Parteien keinen Anlass für Beschwerden zu geben. Die Kommissare sollten ganz pragmatisch darauf bedacht sein, *dass es des wirdts unnd gassts halber, billich ainen bestanndt haben, unnd sich dessen mit fueg niemandts beschwären möge.*⁴⁰⁹ Das Ergebnis der Taxkommission war der als „Taxordnung“ betitelte zweite Teil des Hofquartierbuches von 1568, in dem für jedes Quartier in roter Tinte die in der Taxkommission beschlossene Quartiertaxe hinzugefügt wurde.⁴¹⁰

Das Experiment der Taxkommission verfehlte jedoch seinen proklamierten Zweck, ja es lief geradezu auf das Gegenteil hinaus. Die Bürgerschaft interpretierte die Einsetzung der

⁴⁰⁵ Ebd.

⁴⁰⁶ Ebd.

⁴⁰⁷ Ebd.

⁴⁰⁸ Ebd.

⁴⁰⁹ Ebd.

⁴¹⁰ FHKA, AHK, HQB 2. Der Titel der „Taxordnung“ nimmt explizit auf die Taxkommission Bezug, und das Mandat an die Taxkommission wurde in das Buch übertragen. Vgl. BIRK, Materialien, 86.

Kommission als einen ungerechtfertigten Eingriff, der die Feststellung der Billigkeit dem einzelnen Bürger entzog und stattdessen in die Hände eines Gremiums legte, das – trotz Beteiligung der vier inneren Räte – die Interessen der Bürger offenbar nicht ausreichend berücksichtigte. Im August 1568 verfasste der Stadtrat eine Stellungnahme auf eine Relation der Quartier- und Taxkommission, um deren Übersendung er zuvor gebeten hatte.⁴¹¹ Bürgermeister und Rat befanden in ihrer an den Kaiser adressierten Supplik, dass die Taxe *fürwar fasst durch die gannze stat in allen burgerheißern [...] gar zu leicht und gerinn*⁴¹² ausgefallen war und oft nicht einmal der Hälfte des Marktwerts der ins Quartier gezogenen Räumlichkeiten entsprach. Dem *armen burgersmann, der ausser seiner weingärtl, die auch nit albeg woll gerhaten [!], sonst khain anndere handdtirung oder einkhumbens hat, alls die haußzinnß*,⁴¹³ mussten diese niedrigen Quartiertaxen höchst beschwerlich fallen. Die einzelnen Kritikpunkte der Stadt, von der durch das Hofquartier eingeschränkten Gestaltbarkeit des Hauses bis hin zur Höhe des Stallgeldes, sollen hier nicht im Detail ausgebreitet werden. Im Hinblick auf die Beziehung zwischen den Vertretern der Wiener Bürgerschaft und dem Stadtherrn ist jedoch aufschlussreich, dass neben den einzelnen inhaltlichen Bestimmungen auch die Vorgehensweise der Gegenseite kritisiert wurde. Der Magistrat merkte kritisch an, dass die Taxierung durch die Kommission ohne *vorwissen unnd willen*⁴¹⁴ der Bürgerschaft vorgenommen worden war, und stellte in Aussicht, dass es im Punkt der Quartiertaxe, *daran ja baiden tailln ainem gasst und dem wierdt am maisten gelegen*⁴¹⁵ war, zukünftig noch *seer vill khlagens geben, und e(ure) khay(serliche) m(ajestä)t, auch derselben nachgesezten oberkhaiten und dem herrn quartirmaister gar vill müe abverlangt werden würde, weil die Bürger umb hilff unnd einsehung gehorsamist anrueffen*⁴¹⁶ würden. Die Kommission, so befand der Magistrat weiter, nahm den Bürgern die Verhandlungsspielräume: Zwar war es Hausbesitzern und Quartiersmännern wie bisher immer noch freigestellt, sich abseits der Befunde der Taxkommission über die Höhe der Taxe zu vergleichen, doch der Magistrat wies darauf hin, dass kaum ein Quartiernehmer dazu bereit war, mehr als die von der Kommission befundene Taxe zu bezahlen.⁴¹⁷ Die Vertreter der Stadt resumierten schließlich, dass die gegenwärtigen Taxierungen zwar bereits beschlossene Sache waren, sodass man es *auf dißmall auch billich darbey*

⁴¹¹ WStLA, HA, Akt 5/1568, fol. 6r–12v. Die Relation der Kommission war nach Artikeln geordnet und dürfte wohl einer ersten Hofquartierordnung entsprochen haben.

⁴¹² Ebd., fol. 9r.

⁴¹³ Ebd., fol. 9v.

⁴¹⁴ Ebd., fol. 10v.

⁴¹⁵ Ebd., fol. 9r.

⁴¹⁶ Ebd., fol. 10r.

⁴¹⁷ Vgl. ebd., fol. 9r–v.

beleiben lassen musste, aber man setzte dennoch Hoffnung in eine baldige Abhilfe durch den *geliebten naturlichen erbherrn unnd lanndsfurssten*.⁴¹⁸

Die Kritik des Magistrats stützte sich also unter anderem darauf, dass die Kommission ohne den Konsens der Bürgerschaft eingesetzt worden war. Mithilfe dieser Darstellung konnte die Verbindlichkeit der Kommissionsergebnisse in Zweifel gezogen oder bestenfalls als vorläufig anerkannt werden. Auch die Interpretation der angekündigten Supplikationsflut einzelner Bürger wurde dadurch bereits vorweg genommen: Mit Bitten um Hilfe und Einsehung würden sich die Bürger an den Landesfürsten wenden, dem an der Einstellung von Unbilligkeit gelegen sein musste. Damit äußerten sie ihre Kritik in einer Form, die innerhalb von Herrschaftsbeziehungen erlaubt war, ja diese sogar wesentlich ausmachte.

Bei dieser Darstellung der Stadt bleibt allerdings die Frage offen, welche Bedeutung die laut Mandat ebenfalls zur Taxierungskommission hinzugezogenen vier inneren Stadträte spielten. Es handelte sich dabei um Thomas Siebenbürger⁴¹⁹, Raimund Straub⁴²⁰, Christoph Hutstocker⁴²¹ und Daniel Lunzer. Ersterer hatte zusammen mit seinem Ratskollegen Hans Forchter bereits die erste Generalbeschreibung von 1563 begleitet, Hutstocker und Lunzer hingegen die zweite Beschreibung von 1566.⁴²² Über ihre Rolle im Rahmen der Beschreibung und Taxierung lassen sich aufgrund der schlechten Quellenlage für das 16. Jahrhundert kaum Erkenntnisse gewinnen. Da es sich bei den bürgerlichen Hofquartierkommissaren aber um eine zentrale und dauerhafte Institution des Hofquartierswesens gehandelt hat, dürften die folgenden Ausführungen zum 17. Jahrhundert auch für das 16. Jahrhundert von Belang sein.

Über die Ursprünge der Kommissare sind wir nicht informiert – wie bereits erwähnt waren schon an der Generalbeschreibung von 1563 zwei innere Räte beteiligt. Die Kommissare waren stets zwei von der Stadt benannte innere Räte, die die Interessen der Bürgerschaft in Quartierfragen vertreten und ihr Möglichstes tun sollten, *damit die [...] fürkhommene große beschwehrtten der armen burgerschafft, sovil möglich abgestölt, und niemandt wider die gebühr gravirt werde*.⁴²³ Zwischen 1668 und 1679 lassen sich die folgenden sechs Hofquartierkommissare festhalten: Bartholomäus Schlezler von Schönberg (1606–1675),⁴²⁴ Georg

⁴¹⁸ Ebd., fol. 10r.

⁴¹⁹ Zur Familie Siebenbürger vgl. PERGER, Ritterstand, 372.

⁴²⁰ Vgl. ebd.

⁴²¹ Vgl. ebd., 373.

⁴²² Die Verantwortlichen werden jeweils im Titel der Hofquartierbücher 1 und 2 (Quartierordnung) erwähnt. An der Generalbeschreibung von 1563 waren von seiten der Stadt Thomas Siebenbürger und Hans Fochter beteiligt. 1566 vertraten Christoph Hutstocker und Daniel Lunzer die Stadt. Die Titel der Hofquartierbücher sind in voller Länge gedruckt bei BIRK, Materialien, 83–84.

⁴²³ WStLA, HA, Akt 16/1672. Größtenteils wortgleich mit diesem Bestellungsbrief von Peter Sebastian Fügenschuh ist auch der Bestellungsbrief von Johann Steindl; FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1387.

⁴²⁴ Vgl. SKODA, Ratsbürger, 321f.; CZEIKE, Apothekerfamilie.

Pallmann,⁴²⁵ Peter Sebastian Fügenschuh (1622–1679),⁴²⁶ Johann Franz Pfeiffer von Schallamheim (1630–1679),⁴²⁷ Simon Stephan Schuster (1626–1695)⁴²⁸ und Johann Georg Steindl (auch Steindlach, 1612 – 1683).⁴²⁹ Die Hofquartierkommissare rekrutierten sich aus der Schicht der einflussreichsten Wiener Bürger, unter ihnen sogar zwei spätere Bürgermeister (Fügenschuh und Schuster). Sie alle waren Teil des zwölfköpfigen inneren Rates, dessen Mitglieder die höchsten städtischen Ämter in Wien besetzten und zum Großteil ein oder zwei Häuser in Wien besaßen.⁴³⁰ Seit der ferdinandeischen Stadtordnung von 1526 wurden die inneren Räte durch die etwa 76 äußeren Räte gewählt bzw. vorgeschlagen. Die Auswahl unter den vorgeschlagenen Kandidaten oblag jedoch dem Landesfürsten, der mit diesem Recht starken Einfluss nehmen konnte.⁴³¹ Zwischen den Ratsbürgern und dem Landesfürsten dürften recht enge Beziehungen bestanden haben. Nicht nur die Verleihung von Ehrentiteln an Stadträte und deren Nobilitierungen sprechen dafür, sondern beispielsweise auch die Übersendung von Hochzeits- und Ehrengeschenken.⁴³²

Da er uns auch im nächsten Kapitel noch begegnen wird, und zugleich der schillerndste unter den hier genannten Hofquartierkommissaren gewesen sein dürfte, soll an dieser Stelle Bartholomäus Schlezer etwas näher vorgestellt werden.⁴³³ Schlezer trat als Apotheker in die Fußstapfen seines Vaters, der selbst innerer Rat gewesen war, und übernahm nach der Ablegung der Apothekerprüfung und dem Erwerb des Bürgerrechts im Jahr 1640 die am Graben gelegene Apotheke „Zum goldenen Hirsch“. Seit 1648 trug er das Adelsprädikat „von Schönberg“, seit 1654 war er Mitglied des inneren Rates und übernahm auch sogleich (bis 1657) das

⁴²⁵ Pallmann wurde in einem Dekret an den Obersthofmarschall vom 12. Juli 1668 als zweiter Hofquartierkommissar neben Schlezer erwähnt. Vgl. CA, Bd. 2, 193. Bei SKODA, Ratsbürger, der die inneren Räte erst ab 1671 behandelt, kommt Pallmann nicht vor.

⁴²⁶ Vgl. SKODA, Ratsbürger, 268–270. Fügenschuh wurde am 27. Juni 1672 zum Hofquartierkommissar bestellt; vgl. WStLA, HA, Akt 16/1672. Bereits zwei Jahre später wurde er zum Bürgermeister gewählt, womit er die Funktion als Hofquartierkommissar zurückgelegt haben dürfte. In dem 1674 einsetzenden Hofquartierbuch unterzeichnet Fügenschuh nicht.

⁴²⁷ Vgl. SKODA, Ratsbürger, 215f. Pfeiffer war bis zu seiner Benennung zum Stadtrichter im Jahr 1675 Hofquartierkommissar; vgl. FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1387. Seit wann er diese Funktion ausübte, konnte nicht festgestellt werden.

⁴²⁸ Vgl. SKODA, Ratsbürger, 329–330. Schuster war Hofquartierkommissar zumindest zwischen dem 4. Dez. 1674 und dem 27. Nov. 1677. Während dieses Zeitraumes unterzeichnete er die Erkenntnisse der Quartierkommission; vgl. FHKA, AHK, HQB 17.

⁴²⁹ Vgl. SKODA, Ratsbürger, 338–339. Steindl wurde 1675 als Nachfolger von Johann Franz Pfeiffer zum Hofquartierkommissar bestellt; vgl. FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1387.

⁴³⁰ Vgl. SKODA, Ratsbürger, 78–79.

⁴³¹ Zur Verfassung der Stadt Wien vgl. PAUSER, Verfassung, hier insbesondere 53–63. Zur Ratswahl im Untersuchungszeitraum vgl. SKODA, Ratsbürger, 81–85.

⁴³² Vgl. SKODA, Ratsbürger, 43–46, 59–66. Beispielsweise erhielten alle Stadträte anlässlich des Todes von Claudia Felizitas einen Klagmantel.

⁴³³ Vgl. zum Folgenden SKODA, Ratsbürger, 321–322; CZEIKE, Apothekerfamilie.

Amt des Oberststadtkämmerers.⁴³⁴ 1657 wurde er zum königlichen Rat ernannt. 1666 wurde er zum kaiserlichen Weinbauinspektor für den Wiener Bezirk bestellt.⁴³⁵ Spätestens ab 1668 übernahm Schlezer die Funktion eines Hofquartierkommissars,⁴³⁶ die er längstens bis 1674 ausübte.⁴³⁷ Es ist anzunehmen, dass er dieses Amt bereits 1673 mit seiner Benennung zum Stadtrichter zurückgelegt hat.⁴³⁸ Schlezer besaß neben der Apotheke „Zum goldenen Hirsch“ ein Wohnhaus am Alten Rossmarkt/Stock-im-Eisen-Platz, ein Haus in der Nähe des Stubentors auf der Wollzeile, ein Haus am Alten Fleischmarkt sowie ein Haus außerhalb der Stadtmauern im Unteren Werd und war damit sehr vermögend.⁴³⁹ Sein sozialer Aufstieg fand seinen Ausdruck auch darin, dass er im Jahr 1660 eine Familiengruft (auf ewig) zwischen zwei Altären in der Augustinerkirche erwarb.⁴⁴⁰

Die amtierenden Hofquartierkommissare durften aufgrund ihrer Funktion auf Hofquartierbegünstigungen hoffen. Schlezers Wohnhaus blieb auf dessen Lebenszeit von Hofquartieren befreit.⁴⁴¹ Ebenso blieb das Haus von Georg Pallmann von Hofquartieren ganz verschont.⁴⁴² Johann Staindl bat darum, das Hofquartier in seinem eigenen Haus zu erhalten, und merkte in seiner diesbezüglichen Supplik an, dass *alle dergleichen vorhergeweste hoffquartierscommissarien an statt ihrer diß orths tragendten müehewaltung dißes beneficium, undt ergetzlichkeit gehabt, das sie in ihren aignen wohnheußern eines [!] quartier auf leibs leben lang genosßen*⁴⁴³ hatten. Ihm wurde daraufhin das kleinere der beiden Quartiere bewilligt, solange er Quartierkommissar bleiben würde.⁴⁴⁴ Simon Stephan Schuster, der für sein Haus am Alten Rossmarkt über eine Quartierfreiheit verfügte,⁴⁴⁵ konnte sogar noch mehr erreichen. Er wurde zwar mit seiner Bitte um das Quartier in der Apotheke „Zum goldenen Hirsch“ (deren Besitzer der unmittelbar zuvor verstorbene Quartierkommissar Schlezer gewesen war), mit folgendem Bescheid abgewiesen: *Wan der supplicant darthuen würdt, daß*

⁴³⁴ Dass Fürst Karl Eusebius von Lichtenstein 1656 einen Kredit über 7.000 fl. bei Schlezer aufgenommen hat, dürfte wohl vor allem mit dessen Funktion als Oberstkämmerer in Verbindung gestanden haben? Vgl. HAUPT, Leidenschaft, 175f. (Nr. 1522).

⁴³⁵ Vgl. WStLA, Patente, A1, Nr. 623 (31.8.1666).

⁴³⁶ Als solcher wird er in dem kaiserlichen Mandat vom 12. Juli 1668 erwähnt; vgl. CA, Bd. 2, 193.

⁴³⁷ In dem mit dem 4. Dezember 1674 einsetzenden Hofquartierbuch 27 unterzeichnete er nur einmal, am 10. August 1675. Es kann angenommen werden, dass er seit seiner Ernennung zum Stadtrichter (1673) nicht mehr als Hofquartierkommissar tätig war.

⁴³⁸ Die Ernennung des Stadtrichters lag ganz in den Händen des Landesfürsten; vgl. PAUSER, Verfassung, 58.

⁴³⁹ vgl. KITTEL, Ratsbürger, 163, 225, 270, 333 (das Haus in der Kärntnerstraße wurde 1638 verkauft); SKODA, Ratsbürger, 322. Vgl. FHKA, AHK, HQB 24, Nr. 44, 88, 1005 (der alte Fleischmarkt ist im Hofquartierbuch nicht verzeichnet. Das mit 150 fl. in den Steueranschlagbüchern einkommende Haus am Graben findet sich nicht).

⁴⁴⁰ Vgl. HENGERER, Adelsgräber, 384 mit Fußnote 10.

⁴⁴¹ Vgl. FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1147; FHKA, AHK, HQB 24, fol. 39v (Nr. 88).

⁴⁴² *befreyt alß quartier commissarius*; FHKA, AHK, HQB 24, fol. 43v (Nr. 96).

⁴⁴³ FHKA, AHK, HQR 7, Nr. 1387.

⁴⁴⁴ Vgl. ebd. Steindl scheint im Hofquartierbuch 24 (im Jahr 1670) als Besitzer eines Hauses am Judenplatz auf; vgl. FHKA, AHK, HQB 24, fol. 156v–157r (Nr. 332).

⁴⁴⁵ Vgl. FHKA, AHK, HQB 24, 46v (Nr. 101).

*seinen vorfahren hoffquartier, deren bikhlennigkheit ihme, alß quartiercommissario, ohne diß bekhandt ist, vermög Quartierordnung oder anderer höchen verordnung, gebührt, volgt verrer beschaidt.*⁴⁴⁶ Im Februar des darauffolgenden Jahres wiederholte er jedoch seine Bitte und konnte zumindest einen Teilerfolg verbuchen. Er erhielt, solange er Quartierkommissar bleiben würde, zwar nicht das wirkliche Quartier, aber zumindest das Quartiergeld in der Höhe von 40 Gulden jährlich.⁴⁴⁷

Nun gilt es die Mitwirkung der Kommissare an den Hausbeschreibungen und Quartiertaxierungen zu behandeln. Die Kommissare wurden Obersthofmarschall Starhemberg zufolge in das Verfahren einbezogen, damit *denen burgern khein unrecht geschehe* und damit diese *die erste wahl der zümer haben*.⁴⁴⁸ Als Gegengewicht zum Hofquartiermeister und den Hoffourieren war die Anwesenheit der bürgerlichen Kommissare Voraussetzung dafür, dass die ausgezeichneten Quartiere und die darüber befundenen Quartiertaxen als rechtmäßig anerkannt wurden. Ein eigenmächtiges Vorgehen des Hofquartiersmeisters und der Hoffouriere in Abwesenheit der Kommissare konnte als Akt von Ungerechtigkeit interpretiert werden. Ein Quartier sollte nur *mitt wissen eines statt ratt undt der burg(erlichen) commissarien* gemacht werden, nicht *via facti durch den quartiermaister undt fourir*.⁴⁴⁹ In den Resolutionen des Obersthofmarschalls war dementsprechend bei allen Hausbeschreibungen die Zuziehung der bürgerlichen Kommissare vorgesehen.⁴⁵⁰

Die Kommissare dürften zum einen die Beschreibung der Häuser durch den Hofquartiermeister und die Hoffouriere überwacht haben. Auf diese Kontrollfunktion weist die Kritik eines (leider nicht identifizierbaren) Kommissars am Vorgehen bei der Generalbeschreibung von 1669 hin.⁴⁵¹ Er beschwerte sich darüber, dass regelmäßig *kleine winckel und löcher in undtern undt obern stockh für stuckh gezelt, die den wüirth verbleiben undt darauß nichts zu haben ist, hiegegen nehmen sie* [wohl der Hofquartiermeister und die Hoffouriere] *daß drittel in mitteren stock hieweck undt lauter gutte stuck*.⁴⁵² Beanstandet wurde also, dass die Hofquartieramtsleute bei der Zählung der Stücke im ersten und dritten Stockwerk kleinlicher vorgingen als bei jenen im zweiten Stock, wo sich für gewöhnlich das Hofquartier befand, wodurch das Quartier vergrößert wurde. Bezeichnend ist auch, dass in der Darstellung des

⁴⁴⁶ FHKA, AHK, HQB 69, fol. 56v (Schuster).

⁴⁴⁷ Vgl. FHKA, AHK, HQB 70, fol. 17r (Schuster).

⁴⁴⁸ FHKA, AHK, HQR 2, Nr. 299, fol. 105r. Zur Wahl der Zimmer durch den Hausherrn siehe oben S. 46f.

⁴⁴⁹ FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 873.

⁴⁵⁰ Vgl. FHKA, AHK, HQB 69, fol. 15r–v (von Hohenfeld), 16v (de la Sage), 59v (Königsegg), 31v (Manner); FHKA, AHK, HQB 71, fol. 8v (Samiz), 9r (Valentinin), 81v–82r (Himmelpfortenkloster).

⁴⁵¹ Es dürfte sich um Bartholomäus Schlezer oder Georg Pallmann gehandelt haben, da diese beiden 1668, nahe des Abfassungszeitpunkts der hier zitierten Stücke, in einem kaiserlichen Dekret als Hofquartierkommissare genannt werden; vgl. CA, Bd. 2, 193.

⁴⁵² WSStLA, HA, Akt 1/1668, fol. 26r.

Kommissars keine Rede von der Wahl der Zimmer durch den Hausherrn war, sondern davon, dass die Zimmer im zweiten Stock „weggenommen“ wurden.

Größere Bedeutung dürfte den bürgerlichen Hofquartierkommissaren im Rahmen der Erkenntnis zugekommen sein, also wenn es um die Bestimmung der Quartiertaxe sowie um die Berücksichtigung besonderer Umstände ging, die eine Abweichung vom Regelwerk notwendig machten. Die Erkenntnis des Quartiers wurde separat von der Beschreibung vorgenommen. Während die Beschreibungen der Häuser laufend voranschritten, traf sich die gesamte Kommission zur Erkenntnis der bis dahin beschriebenen Häuser nur zu bestimmten Terminen.⁴⁵³ Auf die Taxierung der Quartiere bezieht sich ein weiterer Kritikpunkt der oben erwähnten Hofquartierkommissare. Der Hofquartiermeister, so wurde moniert, bestand darauf, die Taxe schätzen zu lassen, sofern sie ihm – wie sie wohl von den übrigen Kommissaren angesetzt war – zu hoch und nachteilig für den Quartiersmann erschien. Dadurch würde *nichts zwischen den* [bürgerlichen] *comissarien undt ihnen* [Hofquartiermeister und Hoffouriere] *als handtl entstehen [...], auch den partheyen guette gelegenheit, allezeith mit dem herrn des hauses das ihme die tax zu hoch sey, zu disputiern gegeben.*⁴⁵⁴

In strittigen Fällen kam es zu einer Abstimmung der Kommission. Es gibt Indizien dafür, dass an der Erkenntnis (im Gegensatz zur Beschreibung?) bis zur Generalbeschreibung von 1669 nicht zwei, sondern vier bürgerliche Kommissare beteiligt waren, sodass die bürgerlichen Vertreter über die gleiche Stimmenstärke wie die Vertreter der Quartiernehmer (der Prinzipalkommissar, der Hofquartiermeister, zwei Hoffouriere) verfügten.⁴⁵⁵ Dies würde sich auch mit dem bei der Quartiertaxierung von 1568 beobachteten Kräfteverhältnis decken.⁴⁵⁶ Im Bestellungsbrief von Sebastian Fügenschuh (27. Juni 1672) ist indes nur von einem *herrn mitcommissario* die Rede.⁴⁵⁷ In diese Richtung zielt auch eine weitere Klage der Kommissare, die nahe legt, dass die Zahl der bürgerlichen Kommissare auf zwei reduziert worden war: *Beynebens aber ist wol zu beobachten, daß wan die zimmer in einem jedwedern hauß beschreiben, undt so dan nach vollendung deren erkant werden muß, seint die von einem löblichen statt magistrat benente zwey commissary jedes mahls uberstimmet, in erwegung der hoffquartiermayster jedes mahls mit zweyen hoffuriren dabey erscheint undt ihre stimm ablegen, welche doch vigore deß kay(serlichen) decrets, weder zu commissarien benennet,*

⁴⁵³ Vgl. hierzu die getrennt geführten Datierungen der Beschreibungen und Erkenntnisse in FHKA, AHK, HQB 27. Bei Haus Nr. 564 (von der Stadt zum Verkauf ausgeschrieben) wurde im Hofquartierbuch explizit vermerkt, dass der Prinzipalkommissar Graf Heissenstein der Beschreibung des Hauses beigewohnt hat. Das ließe darauf schließen, dass dies für gewöhnlich nicht der Fall war; vgl. FHKA, AHK, HQB 24, fol. 236r (Nr. 564).

⁴⁵⁴ WStLA, HA, Akt 1/1668, fol. 24v.

⁴⁵⁵ Um 1669 (!) lässt sich in einer Supplik noch lesen, dass *auch h(er)r quartiermaister bey erkennung des quartiers nur ein votum [hat], welches 7 anderen votis nicht prevaliren wirdet*; FHKA, AHK, HQB 6, Nr. 902.

⁴⁵⁶ Siehe oben S. 73.

⁴⁵⁷ WStLA, HA, Akt 16/1672.

oder diß ohrts einigs guttachten oder votum abzulegen gebihret.⁴⁵⁸ Diese Beschwerde deckt sich weiters mit dem Befund, der sich aus dem Hofquartierbuch 27 (angelegt 1674–1679) gewinnen lässt, welches als „Arbeitsbuch“ der Reinschrift (Hofquartierbuch 24) als Grundlage gedient hat, und welches die eigenhändigen Unterschriften der Kommission enthält. Über lange Zeiträume hinweg unterzeichnete mit Simon Stephan Schuster nur ein einziger bürgerlicher Hofquartierkommissar, während der Prinzipalkommissar Graf Heissenstein, der Hofquartiermeister Wenzelsberg und zumeist zwei Hoffouriere fast durchgehend unterschrieben.⁴⁵⁹

Die Reihenfolge der Unterschriften, so kann angenommen werden, spiegelt den Rang der Beteiligten wider: Die Unterschriften der städtischen Kommissare finden sich durchgehend unter jenen des Prinzipalkommissars und des Hofquartiermeisters, jedoch über jenen Unterschriften der Hoffouriere. Auch die Absegnung der Erkenntnisse blieb von der Kritik eines bürgerlichen Hofquartierkommissars nicht verschont, musste er doch aus Dienstpflicht daran erinnern, dass zu Beginn der Generalbeschreibung gepflegt worden war, *die tagliche beschreibung, undt daruber erkente tax, mit jedweders tauff- undt zunahmens zu unterschreiben, welches dann auch eine zeit lang continuieret hät, nach dem [er] aber einsmahls unpaßligkeit halber abweßent geweßen, ist solches vorhero accortirte unterschreiben, weiß nit warum, undt waß ursachen biß auf heutigen dato hinterstellig verblieben.*⁴⁶⁰

Neben ihrer Rolle innerhalb des Beschreibungsverfahrens dürften die bürgerlichen Hofquartierkommissare auch mit der Verwaltung des städtischen Hofquartierbuchs betraut gewesen sein.⁴⁶¹ Die Stadt war im Besitz eines eigenen Quartierbuches, welches den Hausbesitzern und sogar Quartiernehmern als Informationsquelle offen stand und sich starker Nachfrage erfreut haben dürfte.⁴⁶² Als Erzherzog Matthias sich 1605 um eine Abschrift des

⁴⁵⁸ WStLA, HA, Akt 1/1668, fol. 28v.

⁴⁵⁹ Simon Stephan Schuster unterzeichnete als einziger bürgerlicher Hofquartierkommissar zwischen dem 10. Juni 1675 und dem 12. Aug. 1675 sowie zwischen dem 6. Sept. 1675 und dem 27. Nov. 1677.

⁴⁶⁰ WStLA, HA, Akt 1/1668, fol. 28r.

⁴⁶¹ Im Fall von Quartierbefreiungen ergingen auch Intimationsdekrete an die Stadt, damit diese die Befreiung in ihrem Quartierbuch vermerken konnte; vgl. beispielsweise WStLA, Stadtarchiv, Innerer Rat, Dekretenbuch (1.5.1.B1), fol. 69r–v. Zumindest zu Beginn der Generalbeschreibung 1669–1679 dürfte die Stadt es verabsäumt haben, ein Hofquartierbuch anzulegen. Einer der Kommissare empfahl, einen Kanzlisten zu verordnen, *der die außgezeichnete quatier [!] undt hirauf erkente tax ebner massen von hauß zu hauß beschreibete, gleich wie eß der hoffquatiermayster mit seinen bey sich habenden furier verrichten thuet, von solcher beschreibung, so dann auf verlangen eines iedwedern haußherrn eine sichere nachricht ertheilen kunte*; WStLA, HA, Akt 1/1669, fol. 28r–v.

⁴⁶² Instruktiv ist ein in FHKA, AHK, HQB 14, fol. 93/13r–v, überlieferter Fall. Der ohnehin mit einem Quartier ausgestattete Kriegskanzleiregistrator Peter Rieger soll sich vom Stadtschreiber, welcher *der numeris der heißer nicht khindig* war, einen *unrechten quartierzötl* auf das größere Quartier im Nachbarhaus ausstellen haben lassen, und auf dieses Quartier bestanden haben. Der Wirt Hans Georg Hayweck versuchte während der laufenden Generalbeschreibung sogar als Argument gegen eine Quartieranschiebung vorzubringen, dass die *quartiers büecher weder aufgerichtet vill weniger publicirt* waren, was der Obersthofmarschall allerdings nicht gelten ließ; vgl. FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 792.

aktuellen Hofquartierbuchs bemühte und sich dafür an die Stadt wandte, soll ihm diese mit der Begründung, dass das Buch in täglicher Verwendung stand, eine Absage erteilt haben.⁴⁶³ Bartholomäus Schlezer stellte in seiner Funktion als Hofquartierkommissar Auszüge des städtischen Quartierbuchs mit seiner Unterschrift aus.⁴⁶⁴ Darüberhinaus wurden auch Eingaben einzelner Bürger an den Magistrat, die Quartierfragen betrafen, an die Hofquartierkommission weitergeleitet.⁴⁶⁵ Die Position der Kommissare im Rahmen von Konflikten zwischen Hausherren und Quartiernehmern wird im nächsten Kapitel behandelt.

Aufgrund ihrer unmittelbaren Erfahrung mit dem Quartiersystem und ihres Kontakts zu den betroffenen Bürgern eigneten sich die Kommissare außerdem als Vermittler der Anliegen der Bürger zum Magistrat und, in weiterer Folge, zum Kaiser. Dies lässt sich anhand der Verhandlungen zur Generalbeschreibung von 1669 zeigen. Die Kommission hatte am 13. März 1669 ihre Arbeit aufgenommen. Am 15. Mai desselben Jahres, also bereits zwei Monate nach Beginn der Beschreibung, wurde ein kaiserliches Dekret erlassen. Der Hintergrund dieses nachträglichen Dekrets ist schnell gefunden. Im Wiener Stadt- und Landesarchiv haben sich die bereits zitierten Konzepte erhalten, die mit größter Wahrscheinlichkeit den beiden städtischen Kommissaren (zum damaligen Zeitpunkt Schlezer und Pallmann) zugerechnet werden dürfen. Es handelt sich um Stellungnahmen, die Punkt für Punkt die elf Artikel der für die Beschreibung von 1669 erlassenen, mir nicht vorliegenden Quartierordnung rezensieren.⁴⁶⁶ Wie bereits 1568 (und auch im Vorfeld anderer Generalbeschreibungen)⁴⁶⁷ hatte der Magistrat also 1669 die neue Quartierordnung durchgesehen und dabei nicht mit Kritik gespart. Die beiden Konzepte enthalten nicht nur die bereits oben angeführten, das Verfahren und die Beziehung zu den anderen Kommissaren betreffenden Punkte. An dieser Stelle sollen nur einige der wichtigsten inhaltlichen Kritikpunkte vorgestellt werden.

Die Kommissare hatten vor allem am sechsten Punkt der Quartierordnung viel auszusetzen, da dieser eine Neuerung enthielt. Die neue Ordnung sah vor, die kleinen Häuser von fünf oder sechs Stücken in die Quartierpflicht zu nehmen und sie mit wirklichen Quartieren oder zumindest mit Quartiergeldern zu belasten. Beide Kommissare verteidigten den Sonderstatus der kleinen Häuser und merkten an, dass in der letzten Quartierordnung von 1644 nichts dergleichen enthalten gewesen war, und dass *niehmahls bey allen besichts commissionien*

⁴⁶³ Vgl. KALLBRUNNER, Massnahmen, 27.

⁴⁶⁴ Vgl. FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 786.

⁴⁶⁵ Vgl. z.B. FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 913.

⁴⁶⁶ WStLA, HA, Akt 1/1668, fol. 24r–25v, 26r–29v. Eines der Dokumente trägt den folgenden Titel: *Puncten, welche bey von ihro kay(serlichen) may(estät) allergnädigst anbevolenen general visitation-, beschreib-, und taxierung der hoffquartier in alhiesiger statt Wien zu beobachten*. Die entsprechenden Schriftstücke konnten in dieser Form sicherlich nicht an den Kaiser gerichtet werden, sie tragen weitgehend informellen Charakter.

⁴⁶⁷ Vgl. als weiteres Beispiel WStLA, HA, Akt 23/1651 (undatierte Supplikation des Wiener Magistrats an den Kaiser).

*kein gedanckhen von geldt geben [der kleinen Häuser] gemacht worden*⁴⁶⁸wäre. Sie baten daher – wahrscheinlich nicht zum ersten Mal,⁴⁶⁹ und außerdem gleich für alle Häuser im bürgerlichen Besitz –, dass jene Räume, die ein Hausbesitzer einem Stadtguardisten zum Quartier gab, zukünftig von den Stücken des Hauses (also der Bemessungsgrundlage für das Hofquartier) abgezogen werden sollten. Im widrigen Fall, so rechneten sie vor, würden die Hausherren dieser Häuser durch das Soldaten- und Hofquartier mehr belastet werden als durch die jährliche Steuer.

Ein Kommissar beschwerte sich außerdem darüber, dass auch Hofsattler, Hofschuster und andere Hofhandwerker, die vormals nie quartierfähig gewesen waren, nun häufig in den Genuss eines Hofquartiers gelangten, und dass oft mehrere Quartiere in einem Haus an nur einen einzelnen Hofbediensteten vergeben wurden, obwohl diesem laut Quartierordnung nur eines, und noch dazu kein so großes Quartier zustand.⁴⁷⁰ Hier trafen sich also die Interessen der Bürgerschaft und der Konferenzteilnehmer von 1660 und 1668.

Der elfte Punkt der neuen Quartierordnung handelte von der Bestimmung der Quartiertaxe. In der Höhe eines Drittels des Marktpreises fiel den Kommissaren die Quartiertaxe freilich viel zu gering aus, doch fanden sie sich hier auf verlorenem Posten und wussten *nit was* [sie] *bey vieler vertrustung, auch bey beschreibung an jezo der selben zugemeinen* [hat-ten], *dan* [sie hatten] *allezeith gebetten, daz der inman zwey drittel bezahlen solle*.⁴⁷¹ Kritisiert wurde weiters, dass Hausherren, die das Hofquartier durch Geldzahlungen ablösen durften (etwa weil der angeschriebene Quartiernehmer es nicht bewohnen wollte), nicht die doppelte Taxe als Relutionsgeld an den Quartiersmann zahlen mussten, sondern die dreifache Taxe – also den vollen Marktwert der Räumlichkeiten.⁴⁷² Weitere Kritik gab es am ersten Punkt der Quartierordnung, der von der Quartierpflicht der bürgerlichen Häuser und der Größe des Quartiers handelte. Die Kommissare baten um eine strengere Einbeziehung der geistlichen Häuser und einer Verkleinerung der Hofquartiere auf ein Viertel des Bürgerhäuser, wobei sie sich des Arguments bedienten, dass *doch der namen quartier nur quartem partem nach sich zihen thuet*.⁴⁷³ Am dritten Punkt, die Baufreijahre betreffend, hatte nur ein Kommissar Kritik anzubringen. Er schlug vor, dass jene Hausherren, die Baufreijahre genossen, und die sonst

⁴⁶⁸ WStLA, HA, Akt 1/1668, fol. 25v. Ähnlich auch der andere Kommissar, ebd., fol. 27v.

⁴⁶⁹ Um den Abzug des Soldatenquartiers von der Bemessungsgrundlage des Hofquartiers hatte die Stadt bereits zuvor gebeten; vgl. WStLA, HA, Akt 23/1651, unfoliiert (Punkt 3).

⁴⁷⁰ Vgl. WStLA, HA, Akt 1/1668, fol 27r–v.

⁴⁷¹ Ebd., fol. 24r.

⁴⁷² Vgl. ebd., fol. 28r.

⁴⁷³ Ebd. fol. 25r.

ins Hofquartier gehörigen Zimmer vermietet, *jährlich in geldt gleichwohl etwaß zutragen*⁴⁷⁴ könnten.

Die weiteren Punkte sollen an dieser Stelle ausgeklammert bleiben. In welcher Form die hier ausgeführten Beschwerden der Kommissare den Hof erreichten, lässt sich nicht feststellen. In dem am 14. Mai 1669 erlassenen Dekret wurde jedenfalls dem Hauptkritikpunkt der Kommissare, nämlich der Befreiung der kleinen Häuser, Rechnung getragen. Der Kaiser hatte auf die ihm *darwider aller underthenigist eingewende beschwehr* die Bestimmungen für die kleinen Häuser *in gnaden erleuttert und gemässigt*,⁴⁷⁵ wie dies bereits in Kapitel 4 beschrieben wurde. Die Modifikation für die kleinen Häuser wurde laut Hofquartierbuch durchaus umgesetzt, der Abzug des Soldatenquartiers von der Bemessungsgrundlage des Hofquartiers hingegen nicht. Neben diesen Abänderungen enthielt das Dekret auch die bereits angesprochenen Erläuterungen und Einschränkungen der Quartierfähigkeit, die ebenfalls im Interesse der Stadt lagen.

Resümiert man die Ausführungen zu den Einflussmöglichkeiten des Wiener Magistrats, so kann festgehalten werden, dass sich die Vertretung der Wiener Bürgerschaft über Supplikationen am Normgebungsprozess beteiligte. Dabei konnte sie bisweilen Teilerfolge verbuchen, wie am Beispiel der zurückgezogenen Verschärfung der Quartierspflicht für kleine Häuser 1669 gezeigt wurde. Ob dieses Beispiel repräsentativ für den Einfluss des Magistrats über längere Zeiträume hinweg ist, muss aus Ermangelung einschlägiger Quellen offen bleiben.⁴⁷⁶ Sicher ist jedoch, dass die aufwendigen Generalbeschreibungsprojekte für Rat und Bürgermeister immer wieder Anlass boten, um ihre Forderungen in der angemessenen Form der Supplikation zu kommunizieren. Der Magistrat machte in einer dieser Supplikationen im Vorfeld einer Generalbeschreibung darauf aufmerksam, dass er seine Bedenken deshalb vorbrachte und eindringlich wiederholte, weil eine nachträgliche Berücksichtigung der Einwände – mit der offensichtlich gerechnet wurde – eine *beschwehr* sein würde, *die nach vollender beschreibung mit doppelter mühe und uncosten sein wurde, dahingegen jezo unter ainsten alles gericht werden khundte*.⁴⁷⁷

Weiters lässt sich festhalten, dass das Hofquartierwesen in den Supplikationen des Wiener Magistrats nie in seiner Gesamtheit in Frage gestellt wurde. Zwar ist – im Vorgriff auf das nächste Kapitel – durchaus anzunehmen, dass es umfassendere Kritik gegeben hat, doch

⁴⁷⁴ Ebd. fol. 26v.

⁴⁷⁵ WStLA, HA, Akt 28/1671; CA, Bd. 2, 196.

⁴⁷⁶ Ergänzend zu den bisher genannten Supplikationen und Dekreten ist ein weiteres kaiserliches Dekret vom 27. April 1644 zu nennen, welches auf *mehrmalen fürkommenen Klagen* die Hofquartiernehmer zur regelmäßigen Zahlung der Tax sowie zur Instandhaltung der Quartiere anhielt, und außerdem die Weitervermietung der Quartiere an Dritte untersagte. Gedruckt in CA, Bd. 2, 194-195.

⁴⁷⁷ WStLA, HA, Akt 1651/23. Die Supplikation ist undatiert.

überschritt diese offenbar nicht die Schwelle, um in die formellen Supplikationen des Stadtrates Einzug zu finden, wo sie die Beziehung zwischen Stadt und Stadtherren auf eine ernstere Probe gestellt hätte. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass das Verhältnis zwischen der Wiener Bürgerschaft und Kaiser Leopold im Allgemeinen kein schlechtes gewesen ist (hier ist auch an die Auflösung des jüdischen Ghettos und an das Burgfriedensdiplom zu denken), und dass die Stadt ihre Funktion als Residenz bereits in ihr Selbstbild aufgenommen hatte.⁴⁷⁸

Die Kritik der Stadt bezog sich, soweit dies aus den vorliegenden Quellen ersichtlich ist, stets nur auf die konkrete Umsetzung und auf einzelne Auswüchse des Hofquartierssystems. Die vom Magistrat vorgebrachten Kritikpunkte schöpften ihre Überzeugungskraft wohl nicht so sehr aus allgemein verbindlichen Vorstellungen von Gerechtigkeit. Eher war es die (vom Magistrat 1568 sogar vorausgesagte) Flut an Beschwerden von einzelnen Hausbesitzern sowie deren kaum sanktionierbarer Widerstand, der eine Berücksichtigung der Eingaben des Magistrats als die klügere Lösung erscheinen ließ. Dass die Hausbesitzer den Zumutungen des Hofquartiers besser auf der praktischen Ebene, im Wissen um die Schwierigkeiten der vermeintlichen „Durchsetzung“ der Normen, begegneten, als in Form eines politisch aufgeladenen Konflikts über die Normen, wird Thema des nächsten Kapitels sein.

⁴⁷⁸ Eine umfassende Aufarbeitung dieser Frage für das 17. Jahrhundert fehlt. Den Gleichklang zwischen Stadtherr und Stadt betonte jüngst KARNER, Kaiser.

6. Konfliktbewältigung – Das Hofquartieramt und die Hausbesitzer

Bei der Frage nach dem Umgang mit Konflikten zwischen Hausherr und Quartiernehmer stellt sich ein Quellenproblem: Streitigkeiten um Quartiertaxen sowie andere an der Grenze zur Eskalation stehende Konflikte im Rahmen des Zusammenlebens unter einem gemeinsamen Dach wurden nicht über das Hofquartieramt, sondern über das Obersthofmarschallgericht abgewickelt.⁴⁷⁹ Als die Obersthofmarschallgerichtsbeisitzer im November 1674 an den Kaiser supplizierten, um die Hofquartierfähigkeit zu erlangen, erstattete der angesetzte Obersthofmarschall Graf Öttingen ein positives Gutachten, unter anderem mit der Begründung, dass die Assessoren *mit denen quartiers-leüthen absonderlich große mühe hetten, wie dan wegen der tax und anderen strittigkeiten alles in justiti-rath erörttert wurde, daß einer nun wegen der quartier sovil müehe und arbeith hette.*⁴⁸⁰ Bedauerlicherweise sind die Unterlagen des Obersthofmarschallgerichts für den Untersuchungszeitraum nicht erhalten, wodurch eine quantitative Einschätzung der Konflikträchtigkeit des Hofquartierwesens sowie eine eingehendere qualitative Evaluation unterbleiben müssen. Die Frage, ob das Obersthofmarschallgericht von den Hausbesitzern akzeptiert und angerufen wurde, ob es damit zu einem verträglicheren Bild der Zumutungen des Hofquartierwesens beitrug, muss damit unbeantwortet bleiben. In den Protokollen zwischen 1675 und 1677 finden sich lediglich zehn Fälle, in denen die Supplikanten an das Obersthofmarschallgericht verwiesen wurden, worunter sich nur drei bürgerliche Bittsteller zählen lassen.⁴⁸¹ Wieviele Fälle direkt an das Hofmarschallgericht gingen, bleibt unbekannt.

Im Unterschied dazu sind jedoch einige Konflikte zwischen Hausherren und dem Hofquartieramt in den überlieferten Akten gut dokumentiert. Die Bestimmung der Quartieranzahl, Quartiergröße und der Quartiertaxe wurde eher als Gegenstand der Verwaltung denn als der Rechtsprechung angesehen und lag damit im Zuständigkeitsbereich des Hofquartieramtes. Im Folgenden stehen dementsprechend nicht die interpersonalen Konflikte zwischen Hausherren und Quartiernehmern, sondern die Konflikte zwischen Hausherren und Hofquartieramt im Vordergrund.

⁴⁷⁹ Zum Ablauf eines Verfahrens beim Obersthofmarschallgericht vgl. STROBL-ALBEG, Obersthofmarschallamt, 66–68.

⁴⁸⁰ FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 1071.

⁴⁸¹ vgl. FHKA, AHK, HQB 69, fol. 49v–50r (Brabandt), fol. 53v–54r (Nusdorfffer), fol. 55r (Rosenau); FHKA, AHK, HQB 70, fol. 16r (Precheissen), fol. 21v–22r (Löschl), fol. 25v, 41r–v (Winckler), 63r (Schröder), 53r (Vior); FHKA, AHK, HQB 71, fol. 70v–71r (Gleniho), fol. 85r (Pusch). Die bürgerlichen Hausbesitzer waren Pusch, Brabandt und Nusdorfffer.

Wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt wurde, fand die Stadt in den bürgerlichen Hofquartierkommissaren ein Kontrollorgan und einen institutionalisierten Kommunikationskanal für Kritik. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass durch Einbeziehung der Kommissare in das Beschreibungsverfahren den einzelnen Hausbesitzern Handlungsspielräume genommen wurden. Dies ist bereits in der Stellungnahme der Stadt zum Taxierungskommissionsprojekt von 1568 angeklungen. Eine einmal durch die bürgerlichen Kommissare abgeseignete Hausbeschreibung und Quartierauszeichnung war für den betroffenen Hausbesitzer von hoher Verbindlichkeit. Die Einbeziehung der bürgerlichen Kommissare in das Verfahren trug dazu bei, dass den Beschwerden einzelner Bürger, solange diese Quartiergröße und –taxe betrafen, der Boden entzogen wurde.

Als am 4. Dezember 1669 das auf der Fischerstiege gelegene Haus des bürgerlichen Malers Franz Hoffmann besichtigt und beschrieben wurde, befand die Quartierkommission, dass darin über die bereits bestehenden drei Quartiere hinaus noch zwei weitere eingerichtet werden konnten.⁴⁸² Unmittelbar darauf, noch vor oder am 11. Dezember, hatte der Hausherr Hoffmann bereits eine Bittschrift an die Kommune übergeben, in welcher er diese Neuerung beklagte. Die vielen Quartiere wären ihm unerträglich, er wüsste nicht, wie er die jährlichen Steuern noch zahlen sollte, und außerdem hatte er das Haus mit lediglich drei Quartieren von den Herren der Stadt Wien erkauft, die *beynebens die innhaber darbey* [bei drei Quartieren] *zuschuzen die gnedige vertrestung gethan* hätten. Der Magistrat leitete die Bittschrift kurzerhand an die *herrn hoffquartier commissarien* weiter, die den Supplikanten *wider die gebühr nicht beschwären zulasßen* hatten.⁴⁸³ Eine weitere Bittschrift in dieser Angelegenheit wurde auch dem Obersthofmarschall vom Kaiser mit der Auflage zugewiesen, niemanden *wider die billichkheit und quartierordnung* beschweren zu lassen.⁴⁸⁴ Erreicht haben der inzwischen verstorbene (?) Franz und seine Ehefrau nichts. Justina Hoffmann richtete im Mai 1670 eine weitere Bittschrift an den Kaiser und beklagte sich darüber, dass sie ungeachtet der Auflagen des Magistrats und des Kaisers (dass sie nämlich nicht über die Gebühr beschwert werden sollte) bisher keine Linderung erfahren hatte. Im Gegenteil hatten der Hofquartiermeister und die Hoffouriere ihr gegenüber verlauten lassen, dass sie *solches in ihrer instruction* [hätten] *alß den dritten thaill deß haußes wekhzunemen und were wider die billichkheit und ordnung nicht*. Die fünfzigjährige Justina beklagte außerdem, dass die Quar-

⁴⁸² Zumindest der im Folgenden zitierten Supplikation von Franz Hoffmann nach. Das Hofquartierbuch lässt hingegen nur auf insgesamt vier Quartiere (also nur ein zusätzliches) schließen; vgl. FHKA, AHK, HQB 24, fol. 102v (Nr. 225).

⁴⁸³ Die Supplikation liegt FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 836 in Abschrift bei. Sie wurde auch, wie Justina Hoffmann in ihrer Supplik nahe legt, dem Obersthofmarschall bzw. dem Hofquartieramt zugestellt, nicht nur den bürgerlichen Hofquartierkommissaren.

⁴⁸⁴ Justina Hoffmann zitiert diese Resolution in ihrer Bittschrift ebd.

tierkommissare *strictissimè alle stübl und verschlägl, welche nur 3 eln lang und wo nur die tagwerkher sumers zeit zu wohnen pflögen, auch bißweilln etlich jahr lähr und ödt bleiben miesßen, für stukh [...] beschriben* hätten. Abermals sprach sie von der großen Steuerlast, und schloss mit der Frage, *waß [...] eur(rer) kay(serlichen) may(estät) mein in hechsten alter durch dero umbarmherzigen ungewisßenhafften quartiermaister causirter ganzlicher ruin [hilft]? Nichts, alß daß ich kheine steür und gaaben von dem hauß nit mehr göben, darvon verdriben und den bettlstab in hechsten alter in die handt nehmen mieste? Welches aber eur(e) kay(serliche) may(estät) hoffentlich nit gestatten und zuelasßen werden.*⁴⁸⁵

In dieser Hoffnung wurde sie enttäuscht. Die Bittschrift ging an den Obersthofmarschall, der *auf die verneüerte quartirsordnung nochmahln die billigkeit*⁴⁸⁶ zu verordnen hatte. Die Billigkeit blieb jedoch dieselbe. Am 7. Juni stellte Graf Starhemberg trocken und ohne weiteres Gutachten fest, dass das Haus der neuen Quartierordnung gemäß beschrieben worden war, *darinen der dritte thaill der zimmer ins quartier genomben- und der billichkheit nach taxirt*, und es also dabei zu verbleiben hatte. Weiters sollte Justina den Kaiser *disfalß weiter unnöthig zu behelligen sich kheines weegß mehr undterstehen*,⁴⁸⁷ womit die Angelegenheit beendet war. Das Ergebnis des Beschreibungsverfahrens war von den Hofquartierkommissaren akzeptiert worden. Dass es dem (zumindest vorgegebenen) Gerechtigkeitsempfinden der Supplikantin nicht entsprach, vermochte daran nichts ändern. Die Unterstützung des Magistrats blieb in dieser Situation aus.

Auf die Entmündigung der Hausbesitzer durch ihren Ausschluss aus dem Verfahren deutet auch ein Ausschnitt aus der zitierten Stellungnahme der bürgerlichen Hofquartierkommissare aus dem Jahr 1669 hin. Der fünfte Punkt der Quartierordnung betraf unter anderem die Anhörung der Beschwerden der Hausherren. Einer der bürgerlichen Kommissare übte die folgende Kritik an der Umsetzung dieses Punktes: *In diesen punct wirdt kein haußherr gefragt, ob er ein beschwer hab oder nicht, undt ob ihm der quartiermann ein tax bezahlet hette, undt dieses derffen wier, commissary, auch nit fragen, undt auf der burger fragen, waß die neu beschreibung betrieft, ob er dardurch beschweret oder gelindert, nicht offenbahren, welches dann ein schwere sach ist weillen manicher einfaltiger mann ihm diß ohrts nit zu helfen weiß, wan nun ihm nit eine billiche erinnerung an die händt geben derffen.*⁴⁸⁸ Dieser Kommentar zeugt davon, dass die bürgerlichen Kommissare ihre Rolle nicht auf das Abnicken der Hausbeschreibungen des Hofquartiermeisters beschränkt wissen wollten. Anstatt im

⁴⁸⁵ Ebd.

⁴⁸⁶ Ebd.

⁴⁸⁷ Ebd.

⁴⁸⁸ WStLA, HA, Akt 1/1666, fol. 26v.

Namen der Bürgerschaft über die Köpfe der Hausherren hinweg den Quartierauszeichnungen zuzustimmen, legt das Zitat nahe, dass die bürgerlichen Kommissare ihre Aufgabe eher in der aktiven Unterstützung ihrer Klienten sahen, denen sie „Erinnerungen“ an die Hand geben wollten, damit diese sich besser zu „helfen“ wussten. Mit einer solchen Auffassung ihrer Verfahrensrolle erleichterten die Kommissare die Tätigkeit des Quartieramtes gewiss nicht.

Wertvolle Einblicke erlaubt in dieser Hinsicht ein Streitfall zwischen den Gerhabenen (Vormünder) der Schmuderischen Erben⁴⁸⁹ sowie Burkhard Matthei (Matthey) auf der einen Seite, und dem Hofkanzleiregistranten Michael Reiß⁴⁹⁰ auf der anderen Seite. Da es sich nicht im engeren Sinne um einen Konflikt um an Personen begangene Ungerechtigkeiten handelt, hat sich dieser Fall in den Akten des Hofquartieramtes erhalten. Die beiden Kontrahenten waren beide in Rechtsangelegenheiten versiert, und zählten somit gewiss nicht zu der „einfältigen“ Sorte. Matthei, Doktor beider Rechte, wurde einige Jahre nach dem Konflikt (und unter einem anderen Obersthofmarschall) Beisitzer des Obersthofmarschallgerichts.⁴⁹¹ Michael Reiß hatte ebenfalls Recht studiert, danach sieben Jahre lang dem Reichshofrat Freiherr Kurt von Lützwow, und im Anschluss acht Jahre dem Hofquartiermeister Wenzelsberg als Schreiber gedient. Im Jahr 1668 schließlich vermittelte ihn der Kaiser mit einer Empfehlung an Kurmainz, wodurch er eine Stelle als Reichshofkanzleiregistrant erhielt.⁴⁹²

Über den Ablauf des Konfliktes lässt sich aufgrund der Supplikationen beider Konfliktparteien, insbesondere der umfassenden Stellungnahme von Reiß Klarheit gewinnen. Der Konfliktgegenstand war ein Hofquartier in einem kleinen, nur sechs Stuben und Kammern umfassenden Haus in der Singerstraße.⁴⁹³ Es hatte zuvor dem Franziskanerkloster gehört, war aber im Jahr 1640 für 3.000 Gulden an einen gewissen Heißwasser verkauft worden, der es wiederum an den Eisenhändler Schmuderer veräußerte.⁴⁹⁴ Als dieser starb, wurde ein Hofquartier an das Haus angeschrieben und an Reiß vergeben, der es auch sogleich bezog. Die Vormünder der Schmuderischen Erben eröffneten den Konflikt, indem sie eine Supplik gegen diese Quartierschreibung an den Kaiser richteten. Komplizierter wurde die Angelegenheit noch weiter, weil sich die Schmuderischen Erben aufgrund ihrer Verschuldung dazu genötigt sahen, das Haus zu verkaufen. Trotz der unsicheren Quartierfrage erwarb Dr. Matthei das

⁴⁸⁹ Die Erben sind nicht namentlich nicht genannt. Unter ihnen dürfte sich Paul Schmuderer (um 1654–1721) befunden haben, äußerer Rat zwischen 1680–1683, Stadtgerichtsbeisitzer 1686 und 1688–1689, und innerer Rat 1687 und 1690–1721; vgl. SKODA, Ratsbürger, 325.

⁴⁹⁰ Vgl. AUER, Hofstaat, Datenbank „Hofstaatsverzeichnisse“, Zeile 4644 („Reis“), Datenbank „Hofzahlamtsbücher“, Zeile 9041 („Reis“).

⁴⁹¹ Siehe unten Anm. 526.

⁴⁹² Vgl. FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 759.

⁴⁹³ Vgl. FHKA, AHK, HQB 24, fol. 395r (Nr. 914).

⁴⁹⁴ FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 902.

Haus für 4.720 Gulden, wobei er sich aber vorbehielt, den Kauf rückgängig zu machen, falls das Hofquartier im Haus verbleiben würde.⁴⁹⁵

Die unterschiedlichen Positionen der Konfliktparteien sollen nur zusammengefasst wiedergegen werden: Aus der Sicht der schmuderischen Vormünder und Dr. Mattheis war das Haus bislang wegen seiner Enge von Hofquartieren befreit gewesen. Außerdem berichteten sie, dass das Quartier *also baldt* angeschrieben worden war, als *er, Schmuderer, diß jahr die augen zugetruckht*⁴⁹⁶ hatte, womit nahe gelegt wurde, dass das Hofquartieramt eine Situation ausgenutzt hatte, in der kaum Widerstand zu erwarten gewesen war. Weiters hatte Reiß das Quartier *via facti*, also unrechtmäßig, eingenommen, und noch dazu *per forza ein kucht*⁴⁹⁷ begehrt, obwohl er ledig war – in einer anderen ihrer Schriften verwiesen die Vormünder hingegen darauf, dass Reiß *heimblich verheürath*⁴⁹⁸ gewesen wäre, anders als die Quartierkommission es ihnen versichert hatte. Außerdem gaben sie an, dass Reiß zuvor Schreiber des Hofquartiermeisters gewesen war, womit sie, wie Reiß selbst monierte, *tacitè* glauben machen wollten, *als were durch ermelten h(er)ren hoffquartiermaister in dieser neu vorübergangenen beschreibung [ihm] einige favor widerfahren*.⁴⁹⁹

Die Darstellung von Reiß sah wenig überraschend anders aus. Die Anschreibung des Quartiers sei allein deshalb unmittelbar nach Schmuderers Tod geschehen, weil dieser lediglich eine lebenslange Quartierbefreiung gehabt hatte. Reiß selbst hätte das Quartier nicht *via facti* bezogen, sondern ganz rechtmäßig mit einem vom Hofquartiermeister unterzeichneten Quartierzettel. Die umstrittene Küche gehörte laut Quartierzettel zu seinem Quartier. Mattheis Drohung, den Kauf rückgängig zu machen, verstand er nicht, *weilen er, h(err) Matthei, vor dem kauff daz haus wol besichtiget, bey mir selber in quartier zimmern gewesen, das quartierzeichen an der kucht gesehen, und gehört, das noch ein orth auf 4 claffter holz, und keller auf einen dreyling darzu gehöre, so hat er auch in beysein der Schmuderischen von mir vernohmen, was die generalquartierscommission hierin geschlossen, und darüber den kauff tractirt und geschlossen*.⁵⁰⁰

Die Vormünder erreichten durch ihre Beschwerde zunächst eine Besichtigung des Hauses durch den Hofquartiermeister, die Hoffouriere und die bürgerlichen Kommissare. Dabei scheint es allerdings nur um die strittige Quartierküche, und nicht das gesamte Quartier gegangen zu sein. Während sich der Hofquartiermeister ganz auf die Seite von Reiß schlug

⁴⁹⁵ Ebd.

⁴⁹⁶ Ebd.FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 902 (Supplikation der Schmuderischen Vormünder mit Resolution vom 20. September 1669), unfoliiert.

⁴⁹⁷ Ebd.

⁴⁹⁸ Ebd.

⁴⁹⁹ FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 902 (undatierte Stellungnahme von Michael Reiß), unfoliiert.

⁵⁰⁰ Ebd.

und die Küche laut Hofquartierbuch in das Quartier zählen wollte, stellte sich der bürgerliche Kommissar Bartholomäus Schlezer auf die Seite der Vormünder. Die genauen Argumente Schlezers lassen sich nicht aus den Akten herauslesen, Reiß stellte lediglich fest, dass man sich, obwohl Reiß die *erken- und außwerffung des quartiers stark urgirt*⁵⁰¹ hatte, nicht einigen konnte, *weiln die zeit zu kurz*⁵⁰² war. Die Vormünder berichteten zusätzlich davon, dass am darauffolgenden Tag *die quartiercommissary ausser der von der burgerschafft hierzue deputierte*⁵⁰³ das Haus abermals aufgesucht hätten, um die Küche dem Quartier zuzusprechen.

Daraufhin supplizierte Reiß an den Obersthofmarschall (laut Darstellung der Vormünder an den Kaiser), und erhielt als Bescheid, dass er das Quartier laut Hofquartierbuch, also samt Küche, erhalten sollte. Mit dieser Resolution soll Reiß am *heyligen son- und frauentag fruehe zu dem khauffer [Matthei] in die kirchen zu den carmelitern yber die schlagbruckhen geloffen [sein], und begehrt [haben], er solle alsobaldt die kuchl und andere orth im hauß raumen, dessen er khauffer Dr. Matthaei sich gewaigert, mit vermelden, er dörffe eur(e) kay(serliche) may(estät) etwan ungleich informirt haben, eß werdte ihm und unnß gerhaben in nahmen der pupillen die notturfft anzubringen auch bevorstehen, darauf khombt er alß baldt zuruckh, vermeldt wan man nit raumben, so werdte ein anderer (hatt ohne zweiffel den profosen vermeint) khommen und raumen.*⁵⁰⁴ Tatsächlich hatte Reiß, nachdem er seinen Gegenspielern den Bescheid ohne Effekt gezeigt hatte, seiner eigenen Darstellung zufolge um die Einräumung der strittigen Küche durch den Hofprofos angesucht. Gewährt wurde ihm aber nur die *introducierung* durch die Hoffouriere: Im Beisein des Hoffouriers Liedel wurde die umstrittene Küche durch einen Schlosser aufgebrochen.

Reiß' Triumph währte jedoch nur kurz, denn kaum hatte er sein *kuchl gschirr darein gebracht, haben sie [die schmuderischen Vormünder und Matthei] [sein] [...] vorgehengtes schloß durch einen schlosßer widerumb wegsperren, und das kuchlgschirr herauß sezen lasßen, sich damit auf h(er)ren Schlezer bezihend gesagt, h(er)r Schlezer sagte, dass sie sein als ihres quartiercommissary befelch- und nicht euer ex(cellenti)a [Obersthofmarschall Starhembergs] verordnungen zu parirn hetten.*⁵⁰⁵ Reiß brachte an dieser Stelle seiner Darstellung also den Ungehorsam der schmuderischen Partei als Provokation ins Spiel. Die Einsätze wurden damit erhöht. Da das vorgesehene Verfahren zu keiner einvernehmlichen Lösung geführt hatte, wurde nun das Verfahren selbst in Frage gestellt, indem die Autorität des

⁵⁰¹ Ebd.

⁵⁰² Ebd.

⁵⁰³ FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 902 (Supplikation der Schmuderischen Vormünder mit Resolution vom 20. September 1669), unfoliiert.

⁵⁰⁴ Ebd.

⁵⁰⁵ FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 902 (undatierte Stellungnahme von Michael Reiß), unfoliiert.

Obersthofmarschalls in Zweifel gezogen, und das durch den Hoffourier vollstreckte Urteil ganz offen und wohl nicht ohne Kalkül missachtet wurde. Zwar wurden keine Quartierzeichen ausgelöscht, doch der Eingriff in Reiß' Quartierküche stellte ohne Zweifel einen Affront an das Hofquartieramt dar. Sanktioniert wurde dieser Ungehorsam aber nicht, stattdessen kam es zu weiteren Verhandlungen. Reiß supplizierte abermals an den Obersthofmarschall, der sich an Schlezer wandte, um sich zu erkundigen, ob dieser den Ungehorsam der Vormünder tatsächlich wie berichtet unterstützt hatte. Schlezer schlug daraufhin eine weitere Besichtigung vor, um zu sehen, *ob disem werck nicht durch ein temperament abgeholfen werden könnte*.⁵⁰⁶

Den folgenden Vermittlungsversuch referierte Reiß sehr ausführlich. Die schmuderische Partei machte den Vorschlag, aus einer der zum Quartier gehörigen Kammern eine Küche zu machen, was der Hofquartiermeister und die Hoffouriere allerdings ablehnten, da dies das Quartier insgesamt verkleinert hätte. Stattdessen bestanden sie auf das Quartier samt Küche, so, wie es im Hofquartierbuch verzeichnet war. Schlezer brachte sich vermittelnd mit dem Vorschlag ein, hofseitig eine Küche an das Haus anzubauen. Der Hofquartiermeister und die Hoffouriere stellten dies den Parteien zwar anheim, zeigten sich aber skeptisch, weil dadurch den hofseitig gelegenen Zimmern des ersten und zweiten Stocks das Licht genommen worden wäre. Stattdessen schlugen sie vor, die derzeitige Stiege im Haus gegen eine platzsparende Wendeltreppe (*schnecke*) auszutauschen, wodurch nicht nur Platz für die Quartierküche, sondern zusätzlich noch für einen weiteren Raum zu Mattheis freier Verfügung Platz zu gewinnen gewesen wäre. Der ebenfalls anwesende Maurermeister erachtete diesen Vorschlag für gut, eine endgültige Einigung blieb aber aus nicht genannten Gründen aus. Immerhin vermerkte Reiß, dass Schlezer einem der Vormünder *wegen obgedachter bezichtigung* [die Infragestellung der Autorität des Obersthofmarschalls] *grob übers mauß gefahren* sei.⁵⁰⁷

Zu dem nächsten anberaumten Termin fanden sich die Schmuderischen, die laut Reiß *gar nicht einmahl darbey hetten sein sollen*,⁵⁰⁸ nicht ein, weswegen Schlezer die Verhandlungen verschob. Einmal mehr zeigt sich, wie sehr man in der Praxis auf den Konsens zumindest des bürgerlichen Quartierkommissars angewiesen war. Folgt man Reiß' Ausführungen, dann hatte er zu diesem Zeitpunkt ja bereits zum wiederholten Mal die ihm laut Hofquartierordnung zustehende Küche durch das Hofquartieramt und den Obersthofmarschall bewilligt bekommen. Dennoch wurde weiterverhandelt und um einen Kompromiss gerungen – und dies entgegen der gesetzten Ordnung, die ja gerade auf das Gegenteil abzielte, nämlich auf die

⁵⁰⁶ Ebd.

⁵⁰⁷ Ebd.

⁵⁰⁸ Ebd.

Gestaltung der Welt durch herrscherlichen (freilich gerechten) Willen, nicht durch Kompromiss zwischen den Beteiligten. Beim nächsten Termin fehlte Schlezer selbst. Es wurde nichts weiter verhandelt, aber der Prinzipalkommissar Graf von Heissenstein hatte, wie Reiß in seiner Darstellung wohl nicht ohne Genugtuung vermerkte, einen der Vormünder *dick ausgefilzet*, weil dieser ihm *grob zugeredet* hatte.⁵⁰⁹ Erst eine weitere Zusammenkunft brachte das Ergebnis ganz im Sinne von Reiß, nämlich dass die Vormünder entweder dem Vorschlag des Hofquartiermeisters gemäß eine neue Küche erbauen sollten, oder aber am kommenden Michaelitag eine der bestehenden Küchen Reiß überlassen sollten. Angeblich wollte Schlezer persönlich die Vormünder zur Einhaltung dieser Bestimmungen anhalten.⁵¹⁰ Der Eintrag ins Hofquartierbuch spiegelt diesen Stand wider:

*Notandum: Weilen die vordere stuben gegen der Singerstrasßen an der kuchl anerbauet, und sonsten auch khein andere gelegene kuchl verhanden, welche zu dem quartier köndte genohmen werden, also haben die h(erren) commissarien dem possessori dießes haußes in seine freye wahl gestelt, ob er die vordere stuben mittelß einer stiegen auß dem ersten gaden von der quartier kuchl separieren, oder eine neue kuchl dem quartier ohne praejudiz oder verkhleinerung auf dem gang zurichten und erbauen, oder ob er die vordere gegen der Singerstrasßen nit zum quartier gehörige stuben dem quartiersinhaber umb ein leithendlich und billichen preisß überlasßen wolle, in widerigem verbleibt es bey der zum quartier erkhendten kuchl.*⁵¹¹

Ähnliche Notizen finden sich im Hofquartierbuch in keiner geringen Zahl. Der vorliegende Fall lässt erahnen, welche Mühen und Verhandlungen hinter jeder einzelnen dieser Anmerkungen stehen.

Doch Reiß war noch nicht am Ziel. Nachdem er einige Zeit *mit grosser ungelegenheit und schaden aus dem quartier in ein anders haus aus mangl der kuchl [...] in die kost gehen*⁵¹² musste und der angesetzte Termin St. Michaeli nahte, erkundigte er sich bei Matthei nach der Küche. Dieser teilte ihm mit, dass er die Küche weder gleich noch zu St. Michaeli zu errichten plante, sondern das gesamte Quartier durch ein Quartiergeld ablösen wollte. In diesem Vorhaben konnte sich Matthei allerdings mittlerweile auf die 1669 erlassene Modifikation der Quartiersordnung berufen, die – wie oben ausgeführt – vorsah, dass der Besitzer

⁵⁰⁹ Ebd.

⁵¹⁰ *h(err) Schlezer [hat] nit allein das die schud(erisch)e Vormunde dem lezten vorschlag nach, entweder eine neue kuchl bauen, oder auf diße bevorstehende Michäelis die rechte quartiers kuchl hergeben sollen, eingewiliget, sondern so gar gesagt, daz er die volzihung dessen uber sich nehmen, und gedachte vormunde, sofern sie biß dahin die angegebene kuchl nicht fertig gemacht haben solten, zu hergebung der im quartierbuch eingetragenen kuchl anhalten wollte; ebd.*

⁵¹¹ FHKA, AHK, HQB 24, fol. 395r (Nr. 914).

⁵¹² FHKA, AHK, HQR 6, Konv. 44, Nr. 902 (undatierte Stellungnahme von Michael Reiß), unfoliiert.

eines Hauses von sechs Zimmern das Quartier gegen eine Geldzahlung reluieren durfte, sofern er alle Räume selbst benötigte. In das Hofquartierbuch wurde dementsprechend nachgetragen: *Hingegen hat sich der eigenthumber der kay(serlichen) resolution der stuckh zu bedienen.*⁵¹³

Reiß gab zu bedenken, dass diese Regelung sicherlich nicht darauf abzielen konnte, dass die Hofquartiernehmer, die bereits im Besitz eines Hofquartieres waren, einfach *auf eines burgers begehren gleich auff die gasßen* gestoßen werden sollten, zumal zu einem ungelegenen Zeitpunkt, da *nicht mehr einiges taugliches zimmer und dasselbe nicht ohne doppeltgeld könnte bekommen werden.*⁵¹⁴ Er führte weiters an, dass Matthei samt Ehefrau, Kind, Schreiber und Mägde neben dem Hofquartier noch genug Platz finden würden, womit die Bedingung für Ablöse des Quartiers durch eine Geldzahlung gar nicht erfüllt wäre. Gleichzeitig bemühte sich Reiß jedoch bereits darum, ein anderes Quartier zu erhalten.⁵¹⁵

In Anbetracht der modifizierten Quartierordnung scheint Matthei die Oberhand gewonnen zu haben. Im Winter 1670/1671 supplizierte er an den Obersthofmarschall und verwies auf eine am 4. Dezember 1670 erhaltene kaiserliche Resolution, die ihm bestätigte, dass Reiß in das Quartier des Protonotarius Schweitzer (der dieses nicht bewohnte) transferiert werden, und Matthei dafür jährlich an Schweitzer 40 Gulden Quartiergeld zahlen sollte.⁵¹⁶ In seiner Bittschrift an den Obersthofmarschall wies Matthei darauf hin, dass er diesen kaiserlichen Bescheid dem Obersthofmarschall selbst *vor der ratsstuben in [dessen] g(nä)dige hendt gegeben*⁵¹⁷ hatte. Doch die entsprechenden Maßnahmen, also die Auslogierung von Reiß zu einem für die Wohnungssuche ungünstigem Zeitpunkt zwischen Michaeli und Georgi, waren nicht erfolgt. Matthei hatte auch Reiß den kaiserlichen Bescheid gezeigt, damit er sich nicht unwissend stellen konnte, jedoch musste Matthei erfahren, *daß der reiß diße [...] kay(serliche) resolution nit stath thun wolle.*⁵¹⁸ Wie zuvor Matthei den Bescheid des Obersthofmarschalls nicht anerkennen wollte, erkannte nun Reiß den Bescheid des Kaisers nicht an, sondern bestand darauf: *eß wehre ihme von eur(er) excel(lenz) [dem Obersthofmarschall] nichts zue khommen.*⁵¹⁹

⁵¹³ FHKA, AHK, HQB 24, fol. 395r (Nr. 914).

⁵¹⁴ FHKA, AHK, HQR 6, Konv. 44, Nr. 902 (undatierte Stellungnahme von Michael Reiß), unfoliiert.

⁵¹⁵ Vgl. FHKA, AHK, HQR 5, Nr. 759.

⁵¹⁶ FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 902 (Supplik von Burkhard Matthei mit Resolution vom 30. Jänner 1671), unfoliiert.

⁵¹⁷ Ebd.

⁵¹⁸ Ebd.

⁵¹⁹ Ebd.

Nun stellte Matthei Konsequenzen in den Raum: Er hätte sich bisher allein zu Ehren des Obersthofmarschalls, den er als *wohlmeritirte(n) kay(serlichen) hoffrichter*⁵²⁰ bezeichnete, in seinem Haus *tribuliren* lassen, künftig aber werde er sich wehren *und sagen date caesarie quae caesaris sunt, et hospiti quae hospitis sunt, und [sich] von disem Reisen und den seini-gen, wie bishero beschechen, nimmer mehr foppen lassen*.⁵²¹ Der Obersthofmarschall sollte es ihm ferner nicht mit Ungnade aufnehmen, wenn er die kaiserliche Resolution durch *brau-chung* [seiner] *haußgerechtigkeit selbsten volziehen werdt*,⁵²² oder sich in dieser Sache abermals an den Kaiser wenden würde. Ob diese Drohung Wirkung zeigte, bleibt ungewiss – nicht zum ersten Mal drohte ein Hausherr dem Oberthofmarschall. Starhemberg wies diese Supplik am 30. Jänner 1671 dem Hofquartiermeister und den Hoffourieren mit dem Vermerk zu, *daß sye in dißer quartiersachen darob sein sollen, damit ihr may(jestät) und herr obrister hoffmarschall derentwegen nicht behelliget werden*.⁵²³

Der weitere Fortgang des Konflikts bleibt ungewiss. Im Hofquartierbuch ist das am 27. April 1676 beschriebene Haus Nr. 914 in der Singerstraße im Besitz Schmuderer angeführt, ebenso wie auf dem Plan von Daniel Suttinger („Herr Baptist Schmuderer“), was darauf schließen ließe, dass Matthei den Kauf tatsächlich rückgängig gemacht hat. Ob ein Hofbediensteter an das Haus angeschrieben wurde, lässt sich nicht sagen.⁵²⁴ Michael Reiß begegnen wir am 7. Dezember 1674 in einem neuen Quartier in der Kärntnerstraße wieder.⁵²⁵ Burkhard Matthaei ist im Hofquartierbuch nicht als Hausbesitzer zu finden, muss sich jedoch immer noch in Wien aufgehalten haben. Er war mittlerweile Beisitzer des Obersthofmarschallgerichts und hatte in dieser Stellung selbst mehrmals (1674, 1676, 1678) zusammen mit seinen Kollegen um Hofquartiere angesucht.⁵²⁶

⁵²⁰ Ebd.

⁵²¹ Ebd.

⁵²² Ebd.

⁵²³ Ebd.

⁵²⁴ Ab dem Haus Nr. 779 sind keine Hofquartiernehmer mehr im Hofquartierbuch 24 verzeichnet.

⁵²⁵ Vgl. FHKA, AHK, HQB 27, Nr. 756. (Der Quartiernehmer im Hofquartierbuch 24 ist noch ein anderer; vgl. FHKA, AHK, HQB 24, fol. 329v (Nr. 756)).

⁵²⁶ Da die Assessoren des Obersthofmarschallgerichtes nicht beeidigt und besoldet wurden, stand ihnen eigentlich kein Hofquartier zu. Für die Ansuchen der Beisitzer vgl. FHKA, AHK, HQR 6, Nr. 1071.

7. Zusammenfassung und Ausblick

Die vorliegende Arbeit hat zunächst einige Grundlagen des Hofquartierwesens vorgestellt. Es konnte ein Einblick in die Verwaltungsabläufe und in die Aufgaben des Hofquartiermeisters und der Hoffouriere gegeben werden. Weiters wurden anhand der Freihausproblematik und der Versuche zur Ausweitung der Quartiere auf die Vorstädte die politisch bedingten Schranken der Hofquartierpflicht skizziert. Der dringend benötigten Erweiterung der quartierpflichtigen Gebiete stand vor allem der Widerstand der oberen drei Stände entgegen, die ihren Einfluss beim Kaiser gegen die Interessen des Obersthofmarschalls und des Wiener Magistrats geltend machen konnten. In diesem Punkt verfolgten die Stadt und der Obersthofmarschall ein gemeinsames Ziel. Die Hofquartierfrage wurde als wichtiger Grund für das Bestreben der Stadt nach einer Ausdehnung ihres Zuständigkeitsbereichs identifiziert. Am Beispiel der Generalbeschreibung von 1669 bis 1679 wurde außerdem das bei der Häuserkonskription angewandte Verfahren geschildert.

Nach der Erarbeitung der „technischen“ Grundlagen konnte das Hofquartierwesen stärker als Konfliktgegenstand zwischen Hof und Stadt thematisiert werden. Die vorliegende Arbeit hat aufgezeigt, dass sich die von Kallbrunner konstatierte Hilflosigkeit der Bürger nicht bestätigen lässt. Die Bürgerschaft nahm nicht nur Einfluss auf den Normgebungsprozess, wie am Beispiel der Entstehungsgeschichte des Dekrets von 1669 gezeigt werden konnte, sondern verfügte mit den bürgerlichen Hofquartierkommissaren auch über eine dauerhafte, wenngleich durchaus ambivalente Kontrollinstanz. Einerseits können die Kommissare als Partner des Hofquartieramtes beschrieben werden, da die im Konsens mit ihnen gefällten Hausbeschreibungen und Quartierauszeichnungen für die Hausbesitzer bindend waren. Ergriff jedoch ein bürgerlicher Hofquartierkommissar Partei für einen Hausherrn, so war eine „Durchsetzung“ der Quartierordnung nur schwer möglich. Das Missachten von Resolutionen des Obersthofmarschalls, das Aufbrechen von Schlössern und sogar das Auslöschen von Quartierzeichen waren kaum (und jedenfalls nicht schnell) sanktionierbare individuelle Akte des Widerstands. Ein starker, von kommunalen Wertvorstellungen getragener Widerstand von seiten des Magistrats konnte hingegen nicht ausgemacht werden. In Anbetracht der gegen Ende des 17. Jahrhunderts vorherrschenden guten Beziehungen zwischen der Stadt und ihrem Stadtherren dürfte dieser Eindruck nicht allein auf die Quellenlage zurückzuführen sein.

Zuletzt soll auf die Nutzbarkeit der Quellen des Hofquartierwesens für die zukünftige Forschung hingewiesen werden. Großes Potential ist vor allem für die Hofforschung vorhanden. Mit über 1.200 Ansuchen in nur drei Jahren, zum überwiegenden Teil von Hofbediensteten,

stellen vor allem die Protokolle einen wichtigen Überlieferungsstrang dar, wenn es um die Analyse bestimmter Gruppen bei Hof bzw. um deren Identifikation über „Supplikationsmuster“ geht. Insbesondere die Supplikationspraxis hochrangiger Bittsteller könnte darüber hinaus Aufschluss über die mit dem Obersthofmarschallamt verbundenen Chancen und Gefahren innerhalb der Hofgesellschaft bringen.⁵²⁷ Zur Überprüfung der Frage, ob Quartiere stets an bestimmte Gruppen vergeben wurden, wäre eine serielle, über längere Zeiträume hinweg reichende Analyse vonnöten. Die Protokolle stellen eine wichtige Hilfe dar, um die Hofquartierbücher, die ja zum Teil über Jahrzehnte hinweg in Gebrauch standen und sich dem Forscher dementsprechend „lebendig“ präsentieren, zu datieren und einzuordnen. Auf Basis einer Analyse der Hofquartierbücher könnten schließlich für den Bereich innerhalb der Stadtmauern Aussagen zur sozio-topographischen Konzentration der Hofbediensteten (oder – wie eher zu erwarten ist – zum Fehlen dieser Muster) innerhalb der Stadt getroffen werden.

Ein zweites Themenfeld ist in der Gnadenpraxis bei Hof auszumachen. Der Obersthofmarschall musste seine Quartierressourcen aus demselben Pool schöpfen, aus welchem auch der Kaiser Gnaden vergab. Künftige Forschungen könnten an diesem Punkt ansetzen und das Verhältnis zwischen Gnaden als persönliche Auszeichnungen (Hofquartierbefreiungen vor allem durch den Kaiser) oder als stärker als Einlösung eines Rechtsanspruchs (Hofquartiere durch den Obersthofmarschall) herausarbeiten. Eine Analyse der Supplikationen könnte hier erschließen, ob und in welcher Form Rechtsansprüche im Kontext höfischer Kultur formuliert werden konnten. In diese Analyse müsste auch der Kaiser als Gnadengeber mit einbezogen werden, der davor zurückscheute, sich bestimmten Gruppen gegenüber ungnädig zu erweisen, wie am Beispiel der Einschränkungen der Quartierfähigkeit durch das Dekret von 1669 deutlich wurde. Der drohende Verlust eines Quartiers wurde oft hinausgezögert (die meisten Einschränkungen sollten ja nur für die neu aufgenommenen Bediensteten gelten) und die von der Einschränkung der Quartierfähigkeit Betroffenen wurden trotzdem von allerhöchster Stelle und aus besonderer Gnade mit Quartieren bedacht. Damit ließe sich die weiterführende Frage nach der Charakteristik des Hofes als „Arbeitsgeber“, und insbesondere nach der Bedeutung der (zunehmend durch Verwaltung und Organisation mediatisierten?) Person und Rolle des Monarchen stellen.

⁵²⁷ Vgl. dazu die Überlegungen bei HENGERER, Kaiserhof, 419-427.

8. Literatur- und Quellenverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Österreichisches Staatsarchiv (Wien), Abt. Hofkammerarchiv

Hofquartierbücher
Bde. 14, 24, 27, 69, 70, 71
Hofquartierresolutionen
Kartons 2, 5, 6, 7

Österreichisches Staatsarchiv (Wien), Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv

Obersthofmeisteramt, Protokolle in Hofparteiensachen
Bde. 4, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15

Wiener Stadt- und Landesarchiv

Hauptarchiv-Akten
6/1566, 5/1568, 25/1627, 23/1651, 24/1653, 20/1661, 1/1668, 28/1671,
16/1672, 13/1677
Stadtarchiv
Dekretenbuch (1.5.1.B1)

Gedruckte Quellen und Quellensammlungen

- ALTERTUMSVEREIN ZU WIEN, Quellen: ALTERTUMSVEREIN ZU WIEN (Hg.), Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. 1. Abteilung. Regesten aus in- und ausländischen Archiven mit Ausnahme des Archivs der Stadt Wien. Band 3 (Wien 1897).
[Codex Austriacus]: Franz Anton von Guarient und Raall (Hg.), Codicis Austriaci ordine alphabetico compilati parts prima et secunda. [...] 2 Bde. (Wien 1704).
CSENDES, Rechtsquellen: Peter CSENDES (Hg.), Die Rechtsquellen der Stadt Wien (Fontes Rerum Austriacarum III/9, Wien/Köln/Graz 1986).
HERRENLEBEN, Sammlung: Sebastian Gottlieb HERRENLEBEN (Hg.), Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen, Wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiciret worden, So viele deren über die in Parte I & II Codicis Austriaci eingedruckten bis auf das Jahr 1720 weiter aufzubringen waren (Leipzig 1748).
LIEDEL, Relation: Jacob LIEDEL von Schwanau, Gehorsambste Relation Wie nemblich die Publication der Achts-Erklärung zu Erfurt abgangen / so durch mich Jacobum Lydl von Schwanaw / als Käyserlichen Reichs-Herolden verrichtet / beschehen den 8. Octobris (s.l. 1663). [als Digitalisat verfügbar: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:3:1-50887>; 20.8.2012].
RINK, Leopold: Eucharius Gottlieb RINK, Leopold des grossen Röm. Kaiser Leben und Thaten: aus geheimen Nachrichten eröffnet (Leipzig 1708).
TOMASCHECK, Rechte: Johann Adolph TOMASCHECK (Hg.), Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, 2 Bde. (Geschichts-Quellen der Stadt Wien 1. Abteilung, Wien 1877, 1879).

Darstellungen und Nachschlagewerke

- AMMERER, GODSEY, SCHEUTZ, URBANITSCH, WEISS, Stände: Gerhard AMMERER, William D. GODSEY Jr., Martin SCHEUTZ, Peter URBANITSCH, Alfred WEISS, Die Stände in der Habsburgermonarchie. Eine Einleitung. In: Gerhard AMMERER, William D. GODSEY Jr., Martin SCHEUTZ, Peter URBANITSCH, Alfred WEISS (Hg.), Bündnispartner und Konkurrenten des Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 49, Wien/München 2007) 15–41.

- AUER, Kaiserhof: Leopold AUER, Der Kaiserhof der frühen Neuzeit in seiner Wirkung auf die Gesellschaft. In: Klaus MALETTKE, Chantal GRELL, Petra HOLZ (Hg.), Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenthöfen in der Frühen Neuzeit (15.-18. Jh.) (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, Marburger Beiträge 1, Münster 2001) 389–396.
- AUER, Hofgesellschaft: Leopold AUER, Stefan SIENELL, Sigrid FREISLEBEN, Johannes WERFRING, Ulrike DENK, Katharina ARNEGGER, Die Wiener Hofgesellschaft während der Regierungszeit Kaiser Leopolds I. (1657–1705). [Forschungsprojekt; <http://www.oesta.gv.at/site/6662/default.aspx> ; Zugriff am 28.1.2013]
- BALTZAREK, Steueramt: Franz BALTZAREK, Das Steueramt der Stadt Wien 1526–1760. Das Wiener Steuerwesen und seine Quellen. Die Steuerverwaltung, ihre Aufgaben, ihr Personal, ihre Gebarung (Forschungen zur Wiener Verwaltungsgeschichte, phil. Diss. Wien 1968).
- BIRK, Materialien: Ernst BIRK, Materialien zur Topographie der Stadt Wien in den Jahren 1563 bis 1587. Aus bisher unbenutzten Quellen gesammelt und herausgegeben. In: Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien 10 (1869) 98–164.
- BRAKENSIEK, Herrschaft: Stefan BRAKENSIEK, Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit. In: Helmut NEUHAUS (Hg.), Die Frühe Neuzeit als Epoche (Historische Zeitschrift Beiheft N. F. 49, München 2009) 395–406.
- BRENDECKE, FRIEDRICH, FRIEDRICH, Information: Arndt BRENDECKE, Markus FRIEDRICH, Susanne FRIEDRICH (Hg.), Information in der Frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien (Pluralisierung & Autorität 16, Berlin 2008).
- BREWER, Music: Charles E. BREWER, The Instrumental Music of Schmelzter, Biber, Muffat and their Contemporaries (Farnhelm/Burlington 2011).
- BRUNNER, Bürgertum: Otto BRUNNER, Das Wiener Bürgertum. Eine historisch-soziologische Skizze. In: Monatsblatt des Vereines für Geschichte der Stadt Wien 50/1 (1933) 220–231.
- BRUSTRATI, Illusion: Celeste BRUSTRATI, Artifice and Illusion. The Art and Writing of Samuel van Hoogstraten (Chicago/London 1995).
- BUCHNER, Zunft: Thomas BUCHNER, Möglichkeiten von Zunft. Wiener und Amsterdamer Zünfte im Vergleich (17.–18. Jahrhundert) (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 43, Wien 2004).
- CAMESINA, Beiträge: Albert CAMESINA Ritter von San Vittore, Urkundliche Beiträge zur Geschichte Wiens im XVI. Jahrhundert. Mit einem Stadtplane (Wien 1881).
- CSENDES, OPLL, Wien: Peter CSENDES, Ferdinand OPLL (Hg.), Die Stadt Wien (Österreichisches Städtebuch 7, Wien 1999).
- CZEIKE, Lexikon: Felix CZEIKE (Hg.), Historisches Lexikon der Stadt Wien, 5 Bde. (Wien 1992, 1993, 1994, 1995, 1997).
- CZEIKE, Apothekerfamilie: Felix CZEIKE, Die Apothekerfamilie Schlezer. In: Wiener Geschichtsblätter 44 (1989) 92f.
- DUINDAM, Vienna: Jeroen DUINDAM, Vienna and Versailles. The Courts of Europe's Dynastic Rivals, 1550–1780 (New Studies in European History, Cambridge u. a. 2003).
- EIBACH, Haus: Joachim EIBACH, Das offene Haus. Kommunikative Praxis im sozialen Nahraum der europäischen Frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für Historische Forschung 38/4 (2011) 621–664.
- GROEBNER, Haus: Valentin GROEBNER, Außer Haus. Otto Brunner und die „alteuropäische Ökonomik“. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 46/2 (1995) 69–80.
- HAMMER-LUZA, Kammerheizer: Elke HAMMER-LUZA, Regierungs- und Kammerheizer. Niederes Beamtentum der innerösterreichischen Zentralbehörden in Graz 1564–1748. In: Zeitschrift des historischen Vereines für Steiermark 98 (2007) 97–147.
- HAMPEL-KALLBRUNNER, Kleiderordnungen: Gertraud HAMPEL-KALLBRUNNER, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnungen mit besonderer Berücksichtigung Österreichs (Wiener Dissertationen aus dem Gebiete der Geschichte 1, Wien 1962).
- HASSINGER, Landstände: Herbert HASSINGER, Die Landstände der österreichischen Länder. Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16.–18. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 36 (1964) 989–1035.
- HAUPT, Projekt: Herbert HAUPT, Das unausgeführte Projekt eines kaiserlichen Hofstallgebäudes aus dem Jahre 1659. In: Wiener Geschichtsblätter 39 (1984) 149–158.
- HAUPT, Leidenschaft: Herbert HAUPT, Von der Leidenschaft zum Schönen. Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684). Band 2: Quellenband (Quellen und Studien zur Geschichte des Fürstenhauses Liechtenstein II/2, Wien/Köln/Weimar 1998).
- HAUPT, Hofhandwerk: Herbert HAUPT, Das Hof- und hofbefreite Handwerk im barocken Wien 1620 bis 1770. Ein Handbuch (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 46, Innsbruck 2007).
- HAUSENBLASOVÁ, Hof: Jaroslava HAUSENBLASOVÁ, Der Hof Kaiser Rudolfs II. Eine Edition der Hofstaatsverzeichnisse 1570–1612 (Fontes Historiae Artium 9, Prag 2002).
- HEIDRICH, Grenzübergänge: Hermann HEIDRICH, Grenzübergänge. Das Haus und die Volkskultur in der frühen Neuzeit. In: Richard van DÜLMEN (Hg.), Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (München 1983) 17–41.

- HEILINGSETZER, Starhemberg: Georg HEILINGSETZER, Heinrich Wilhelm von Starhemberg (1593–1675). Ein oberösterreichischer Adeliger der Barockzeit (phil. Diss. Wien 1970).
- HEILINGSETZER, Adel: Georg HEILINGSETZER, Adel in der Stadt. Spätmittelalter und frühe Neuzeit. In: Peter CSENDES, Johannes REIDL (Hg.), Stadt und Prosopographie. Zur quellenmäßigen Erforschung von Personen und sozialen Gruppen in der Stadt des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit (Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs 6, Linz 2002) 53–65.
- HEISS, BASTL, Hof: Gernot HEISS, Beatrix BASTL, Der Wiener Hof und sein Klientel- und Patronagesystem [Forschungsprojekt; <http://www.univie.ac.at/Geschichte/wienerhof/>; 10.11.2012]
- HELLBACH, Lexikon: Johann Christian von HELLBACH, Adels-Lexikon oder Handbuch über die historischen, genealogischen und diplomatischen, zum Theil auch heraldischen Nachrichten von hohen und niedern Adel, besonders in den deutschen Bundesstaaten, so wie auch von dem österreichischen, böhmischen, mährenschen, preußischen, schlesischen und lausitzischen Adel, 2 Bde. (Ilmenau 1825, 1826).
- HENGERER, Kaiserhof: Mark HENGERER, Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne (Historische Kulturwissenschaft 3, Konstanz 2004).
- HENGERER, Adelsgräber: Mark HENGERER, Adelsgräber im Wien des 18. Jahrhunderts. Beobachtungen zu einer Archäologie des adeligen Gedächtnisses. In: Mark HENGERER (Hg.), Macht und Memoria. Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der Frühen Neuzeit (Köln/Weimar/Wien 2005) 381–420.
- HIRSCHBIEGEL, PARAVICINI, WETTLAUFRER, Bürgertum: Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI, Jörg WETTLAUFRER (Hg.), Städtisches Bürgertum und Hofgesellschaft. Kulturen integrativer und konkurrierender Beziehungen in Residenz- und Hauptstädten vom 14. bis ins 19. Jahrhundert (Residenzenforschung 25, Ostfildern 2012).
- HOCHEDLINGER, Aktenkunde: Michael HOCHEDLINGER, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit (Historische Hilfswissenschaften, Wien/München 2009).
- HOFFMANN, Klagen: Philip R. HOFFMANN, Rechtmäßiges Klagen oder Rebellion? Konflikte um die Ordnung politischer Kommunikation im frühneuzeitlichen Leipzig. In: Rudolf SCHLÖGL (Hg.), Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt (Historische Kulturwissenschaft 5, Konstanz 2004) 309–356.
- HURTER, Friedensbestrebungen: Friedrich von HURTER, Friedensbestrebungen Kaiser Ferdinand's II. Nebst des apostolischen Nuntius Carl Carafa Bericht über Ferdinand's Lebensweise, Familie, Hof, Rätthe und Politik (Wien 1860).
- HUTTERER, Dienst: Herbert HUTTERER, Der Dienst an der „schönen Sache“. Das Hofkammerarchiv und die NS-Ansiedlungsforschung 1936–1945. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 54 (2010) 181–219.
- KALINA, Festungsbau: Walter F. KALINA, Der Wiener Festungsbau zur Zeit der Kaiser Ferdinand III. und Leopold I. (1637–1672). In: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege 60/3–4 (2006) 380–384.
- KALLBRUNNER, Wohnungssorgen: Josef KALLBRUNNER, Wohnungssorgen im alten Wien. Dokumente zur Wiener Wohnungsfrage im 17. und 18. Jahrhundert (Österreichische Bücherei 15, Wien/Leipzig s.a.).
- KALLBRUNNER, Massnahmen: Josef KALLBRUNNER, Das Wiener Hofquartierwesen und die Massnahmen gegen die Quartiersnot im 17. und 18. Jahrhundert. In: Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Wien 5 (1925) 24–36.
- KARNER, Kaiser: Herbert KARNER, Der Kaiser und seine Stadt. Identität und stadträumliche Semantik im barocken Wien. In: Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI, Jörg WETTLAUFRER (Hg.), Städtisches Bürgertum und Hofgesellschaft. Kulturen integrativer und konkurrierender Beziehungen in Residenz- und Hauptstädten vom 14. bis ins 19. Jahrhundert (Residenzenforschung 25, Ostfildern 2012) 141–160.
- KITTEL, Vermögensverhältnisse: Erich KITTEL, Die Vermögensverhältnisse Wiener Bürger in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (phil. Diss. Wien 1966).
- KLINGENSTEIN, Hof: Grete KLINGENSTEIN, Der Wiener Hof in der Frühen Neuzeit. Ein Forschungsdesiderat. In: Zeitschrift für Historische Forschung 22 (1995) 237–245.
- KRETSCHMER, Sturmpetition: Helmut KRETSCHMER, Sturmpetition und Blockade Wiens im Jahre 1619 (Militärhistorische Schriftenreihe 38, Wien 1978).
- KUBISKA, PÖLZL, Gnade: Irene KUBISKA, Michael PÖLZL, Aus allerhöchster Gnade – Das Wiener Hofpersonal in den Hofkalendern und den Hofparteienprotokollen des 18. Jahrhunderts. Skizze eines Forschungsprojekts. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 120 (2012) 405–418.
- KUBISKA, Ehrenkalender: Irene KUBISKA, Der kaiserliche Hof- und Ehrenkalender zu Wien als Quelle für die Hofforschung. Eine Analyse des Hofpersonals in der Epoche Kaiser Karls VI. (1711–1740) (phil. Dipl. Wien 2009).
- LAFERL, Spanier: Christopher F. LAFERL, Die Kultur der Spanier in Österreich unter Ferdinand I. 1522–1564 (Junge Wiener Romanistik 14, Wien/Köln/Weimar 1997).
- LANDWEHR, Normdurchsetzung: Achim LANDWEHR, „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48/2 (2000) 146–162.

- LICHTENBERGER, Bürgerstadt: Elisabeth LICHTENBERGER, Von der mittelalterlichen Bürgerstadt zur City. Sozialstatistische Querschnittanalysen am Wiener Beispiel. In: Heimold HELCZMANOVSKI (Hg.), Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs (Wien 1973) 297–331.
- LICHTENBERGER, Altstadt: Elisabeth LICHTENBERGER, Die Wiener Altstadt. Von der mittelalterlichen Bürgerstadt zur City, Textband und Kartenband (Wien 1977).
- LICHTENBERGER, Wien: Elisabeth LICHTENBERGER, Wien – Das sozialökonomische Modell einer barocken Residenz um die Mitte des 18. Jahrhunderts. In: Wilhelm RAUSCH (Hg.), Städtische Kultur in der Barockzeit (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 6, Linz 1982) 235–262.
- LÜDTKE, Praxis: Alf LÜDTKE, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis. In: Alf LÜDTKE (Hg.), Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 91, Göttingen 1991) 9–63.
- MEGNER, Beamtenmetropole: Karl MEGNER, Beamtenmetropole Wien 1500–1938. Bausteine zu einer Sozialgeschichte der Beamten vorwiegend im neuzeitlichen Wien (Wien 2010).
- MEUMANN, PRÖVE, Faszination: Markus MEUMANN, Ralf PRÖVE, Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen. In: Markus MEUMANN, Ralf PRÖVE (Hg.), Herrschaft in der frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses (Herrschaft und soziale Systeme in der frühen Neuzeit 2, Münster 2004) 11–49.
- MEUMANN, Tyrannis: Markus MEUMANN, Herrschaft oder Tyrannis? Zur Legitimität von Gewalt bei militärischer Besetzung. In: Claudia ULBRICH, Claudia JARZEBOWSKI, Michaela HOHKAMP (Hg.), Gewalt in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD (Historische Forschungen 81, Berlin 2005) 173–187.
- MILLER, Hofreisen: Rotraut MILLER, Die Hofreisen Kaiser Leopolds I. (phil. Diss. Wien 1966).
- MILLER, Kaiser: Rotraut MILLER, Die Hofreisen Kaiser Leopolds I. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 75 (1967) 66–103.
- [ÖBL]: Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hg.), Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, 13 Bde. (Wien/Graz/Köln 1954–2010). [Online-Edition: <http://www.biographien.ac.at/oebl?frames=yes>; 23.1.2013]
- OPLL, Burgfried: Ferdinand OPLL, Der Burgfried der Stadt Wien. Studien zum Kompetenzbereich des Magistrats vor und nach der Türkenbelagerung von 1683 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 15, Wien 1984).
- OPLL, Wien: Ferdinand OPLL, Ferdinand I. und seine Stadt Wien. Versuch einer Neubewertung des Verhältnisses zwischen Herrscher und Stadt. In: Studien zur Wiener Geschichte = Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 61 (2005) 73–98.
- PARAVICINI, WETTLAUFER, Hof: Werner PARAVICINI, Jörg WETTLAUFER (Hg.), Der Hof und die Stadt. Konfrontation, Koexistenz und Integration in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Residenzforschung 20, Ostfildern 2006).
- PANGERL, SCHEUTZ, WINKELBAUER, Hof: Irmgard PANGERL, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER (Hg.), Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652–1800) (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 47, Innsbruck 2007).
- PAUSER, Verfassung: Josef PAUSER, Verfassung und Verwaltung der Stadt Wien. In: Karl VOCELKA, Anita TRANINGER (Hg.), Wien. Geschichte einer Stadt. Band 2: Die frühneuzeitliche Residenz (16. bis 18. Jahrhundert) (Wien/Köln/Weimar 2003) 47–90.
- PEČAR, Ökonomie: Andreas PEČAR, Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740) (Darmstadt 2003).
- PERGER, Adel: Richard PERGER, Der Adel in öffentlichen Funktionen und sein Zuzug nach Wien. In: Ausstellungskatalog: Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfession 1500–1700. Niederösterreichische Landesausstellung, Rosenberg 12. Mai – 28. Oktober (Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums N. F. 251, Wien 1990) 269–275.
- PERGER, Weinbau: Richard PERGER, Weinbau und Weinhandel in Wien im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. In: Ferdinand OPLL (Hg.), Stadt und Wein (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 14, Linz 1996) 207–219.
- PERGER, Ritterstand: Richard PERGER, Die Aufnahme von Wiener Bürgern in den Ritterstand Österreichs unter der Enns im 16. und frühen 17. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 63/64 (1998) 365–376.
- PETRIN, Stände: Silvia PETRIN, Die niederösterreichischen Stände im 16. und 17. Jahrhundert. In: Ausstellungskatalog: Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfession 1500–1700. Niederösterreichische Landesausstellung, Rosenberg 12. Mai – 28. Oktober (Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums N. F. 251, Wien 1990) 285–300.
- PEYER, Gastfreundschaft: Hans Conrad PEYER, Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus. Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter (Monumenta Germaniae Historica Schriften 31, Hannover 1987).

- PICHLER, Synagoge: Walther PICHLER, Von der Synagoge zur Kirche. Zur Entstehungsgeschichte der Pfarre St. Leopold, Wien II (Veröffentlichungen des kirchenhistorischen Instituts der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien 15, Wien 1974).
- PILS, Stadt: Susanne Claudine PILS, Schreiben über Stadt. Das Wien der Johanna Theresia Harrach 1639–1716 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 36, Wien 2002).
- PILS, Rand: Susanne Claudine PILS, Am Rand der Stadt. Die Wiener Stadtguardia im Spannungsfeld zwischen Stadt und Landesfürst in der Frühen Neuzeit. In: André HOLENSTEIN, Frank KONERSMANN, Josef PAUSER, Gerhard SÄLTER (Hg.), *Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert* (Studien zu Policey und Policey-wissenschaft, Frankfurt a. M. 2002) 111–130.
- PILS, NIEDERKORN, Ort: Susanne Claudine PILS, Jan Paul NIEDERKORN (Hg.), Ein zweigeteilter Ort? Hof und Stadt in der Frühen Neuzeit (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 44, Innsbruck/Wien/Bozen 2005).
- POLLEROSS, Prämer: Friedrich POLLEROSS, Der Wiener und sein Gartenhaus. Wolfgang Wilhelm Prämer (um 1637–1716). In: Martin SCHEUTZ, Vlasta VALEŠ (Hg.), *Wien und seine WienerInnen. Ein historischer Streifzug durch Wien über die Jahrhunderte. Festschrift für Karl Vocelka zum 60. Geburtstag* (Wien 2008) 99–124.
- PONS, Kayser-Sitz: Rouven PONS, „Wo der gekrönte Löw hat seinen Kayser-Sitz“ Herrschaftsrepräsentation am Wiener Kaiserhof zur Zeit Leopolds I. (Deutsche Hochschulschriften 1195, Engelsbach u. a. 2001).
- PONS, Gesandte: Rouven PONS, Gesandte in Wien. Diplomatischer Alltag um 1700. In: Susanne Claudine PILS, Jan Paul NIEDERKORN (Hg.), *Ein zweigeteilter Ort? Hof und Stadt in der Frühen Neuzeit* (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 44, Innsbruck/Wien/Bozen 2005) 155–187.
- PRIBRAM, Stände: Alfred Francis PRIBRAM, Die niederösterreichischen Stände und die Krone in der Zeit Leopold I. In: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 14 (1893) 589–652.
- PRÖVE, Heer: Ralf PRÖVE, Stehendes Heer und städtische Gesellschaft im 18. Jahrhundert. Göttingen und seine Militärbevölkerung 1713–1756 (Beiträge zur Militärgeschichte 47, München 1995).
- PRÖVE, Soldat: Ralf PRÖVE, Der Soldat in der „guten Bürgerstube“. Das frühneuzeitliche Einquartierungssystem und die sozioökonomischen Folgen. In: Bernhard R. KROENER, Ralf PRÖVE (Hg.), *Krieg und Frieden. Militär in der Frühen Neuzeit* (Paderborn u. a. 1996) 191–217.
- PÜHRINGER, Mitleiden: Anita PÜHRINGER, „Mitleiden“ ohne Mitsprache? Die landesfürstlichen Sädte Österreichs als Vierter Stand. In: Gerhard AMMERER, William D. GODSEY Jr., Martin SCHEUTZ, Peter URBANITSCH, Alfred Stefan WEISS (Hg.), *Bündnispartner und Konkurrenten des Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 49, Wien/München 2007) 90–113.
- RAUSCHER, Ort: Peter RAUSCHER, Ein dreigeteilter Ort. Die Wiener Juden und ihre Beziehungen zu Kaiserhof und Stadt in der Zeit des Ghettos (1625–1670). In: Susanne Claudine PILS, Jan Paul NIEDERKORN (Hg.), *Ein zweigeteilter Ort? Hof und Stadt in der Frühen Neuzeit* (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 44, Innsbruck/Wien/Bozen 2005) 87–120.
- SÄLTER, Ordnung: Gerhard SÄLTER, Ordnung in der Stadt. Zur Kontrolle urbaner Räume am Beispiel der Pariser Polizei an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert. In: Christian HOCHMUTH, Susanne RAU (Hg.), *Machträume der frühneuzeitlichen Stadt* (Konflikte und Kultur 13, Konstanz 2006) 111–131.
- SCHENNACH, Supplikationen: Martin Paul SCHENNACH, Supplikationen. In: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER (Hg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert)* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44, Wien/München 2004) 572–584.
- SCHEUTZ, Nuncius: Martin SCHEUTZ, „hinter Ihrer Käyserlichen Majestät der Päbstliche Nuncius, Königl. Spanischer und Venetianischer Abgesandter“. Hof und Stadt bei den Fronleichnamsprozessionen im frühneuzeitlichen Wien. In: Richard BÖSEL, Grete KLINGENSTEIN, Alexander KOLLER (Hg.), *Kaiserhof – Papsthof* (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturforum in Rom. Abt. 1: *Abhandlungen* 12, Rom u. a. 2006) 171–202.
- SCHEUTZ, Geschichte: Martin SCHEUTZ, „...irgendwie Geschichte ist es doch“. Mikrogeschichte in der österreichischen Frühneuzeitforschung. In: Martin SCHEUTZ, Arno STROHMEYER (Hg.), *Was heißt österreichische Geschichte? Probleme, Perspektiven und Räume der Neuzeitforschung* (Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit 6, Innsbruck/Wien/Bozen 2008) 73–92.
- SCHLÖGL, Interaktion: Rudolf SCHLÖGL (Hg.), *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt* (Historische Kulturwissenschaft 5, Konstanz 2004).
- SIEGRIS, Hauszeichen: Emmerich SIEGRIS, *Alte Wiener Hauszeichen und Ladenschilder* (Wien 1924).
- SIENELL, Konferenz: Stefan SIENELL, Die Geheime Konferenz unter Kaiser Leopold I. Personelle Strukturen und Methoden zur politischen Entscheidungsfindung am Wiener Hof (Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs 17, Wien 2001).
- SKODA, Ratsbürger: Erwin SKODA, *Die Wiener Ratsbürger zwischen 1671 und 1705* (phil. Diss. Wien 1974).

- SPIELMAN, City: John P. SPIELMAN, *The City and the Crown. Vienna and the Imperial Court, 1600–1740* (West Lafayette 1993).
- SPIESBERGER, Freihaus: Else SPIESBERGER, *Das Freihaus* (Wiener Geschichtsbücher 25, Wien 1980).
- STÖGMANN, Bürgerschaft: Arthur STÖGMANN, *Staat, Kirche und Bürgerschaft. Die katholische Konfessionalisierung und die Wiener Protestanten zwischen Widerstand und Anpassung (1580–1660)*. In: Andreas WEIGL (Hg.), *Wien im Dreißigjährigen Krieg. Bevölkerung – Gesellschaft – Kultur – Konfession* (Wien/Köln/Weimar 2001) 482–564.
- STÖGMANN, Gegenreformation: Arthur STÖGMANN, *Die Gegenreformation in Wien. Formen und Folgen für die städtische Gesellschaft (1580–1660)*. In: Rudolf LEEB, Susanne Claudine PILS, Thomas WINKELBAUER (Hg.), *Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 47, München 2007) 273–288.
- STOLLBERG-RILINGER, Verfahren: Barbara STOLLBERG-RILINGER (Hg.), *Vormoderne politische Verfahren* (Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft 25, Berlin 2001).
- STOLLBERG-RILINGER, Kulturgeschichte: Barbara STOLLBERG-RILINGER (Hg.), *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?* (Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft 35, Berlin 2005).
- STOLLBERG-RILINGER, KRISCHER, Herstellung: Barbara STOLLBERG-RILINGER, André KRISCHER (Hg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne* (Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft 44, Berlin 2010).
- STROBL-ALBEG, Obersthofmarschallamt: Eduard STROBL Ritter von ALBEG, *Das Obersthofmarschallamt seiner k. u. k. Apostol. Majestät* (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 4, Innsbruck 1908).
- TANGL, Finanzen: Erich TANGL, *Die Finanzen und Ämter der Stadt Wien von 1679–1710* (phil. Diss. Wien 1949).
- TANTNER, Ordnung: Anton TANTNER, *Ordnung der Häuser, Beschreibung der „Seelen“. Hausnummerierung und Seelenkonskription in der Habsburgermonarchie* (phil. Diss. Wien 2004).
- TERSCH, Tagebuch: Harald TERSCH, *Vom Tagebuch zum Reisebericht. Johann Sebastian Müller und der Wien-Bericht in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts*. In: Katrin KELLER, Martin SCHEUTZ, Harald TERSCH (Hg.), *Einmal Weimar – Wien und retour. Johann Sebastian Müller und sein Wienbericht aus dem Jahr 1660* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 42, Wien/München 2005) 192–210.
- THOMAS, Residenz: Christiane THOMAS, *Wien als Residenz unter Kaiser Ferdinand I.* In: *Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 49 (1993) 101–117.
- ULBRICHT, Mikrogeschichte: Otto ULBRICHT, *Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit* (Frankfurt a. M. 2009).
- VELTZÉ, Stadtguardia: Alois VELTZÉ, *Die Wiener Stadtguardia (1531–1741)* (Wien 1902).
- VOCELKA, Kirchengeschichte: Karl VOCELKA, *Kirchengeschichte*. In: Karl VOCELKA, Anita TRANINGER (Hg.), *Wien. Geschichte einer Stadt. Band 2: Die frühneuzeitliche Residenz (16. bis 18. Jahrhundert)* (Wien/Köln/Weimar 2003) 311–363.
- WANIEK, Beamtenwohnung: Ernestine WANIEK, *Die Wiener Beamtenwohnung zur Zeit Maria Theresias. Ein Beitrag zur Geschichte des ausgehenden Hofquartiersystems* (phil. Diss. Wien 1931).
- WEIGL, Bastion: Andreas WEIGL, *Residenz, Bastion und Konsumptionsstadt. Stadtwachstum und demographische Entwicklung einer werdenden Metropole*. In: Andreas WEIGL (Hg.), *Wien im Dreißigjährigen Krieg. Bevölkerung – Gesellschaft – Kultur – Konfession* (Kulturstudien 32, Wien/Köln/Weimar 2001) 31–105.
- WEIGL, Bevölkerungswachstum: Andreas WEIGL, *Frühneuzeitliches Bevölkerungswachstum*. In: Karl VOCELKA, Anita TRANINGER (Hg.), *Wien. Geschichte einer Stadt. Band 2: Die frühneuzeitliche Residenz (16. bis 18. Jahrhundert)* (Wien/Köln/Weimar 2003) 109–131.
- WEIGL, Ökonomie: Andreas WEIGL, *Die Bedeutung des Wiener Hofes für die städtische Ökonomie in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts*. In: Susanne Claudine PILS, Jan Paul NIEDERKORN (Hg.), *Ein zweigeteilter Ort? Hof und Stadt in der Frühen Neuzeit* (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 44, Innsbruck/Wien/Bozen 2005) 55–79.
- WETTTLAUER, Konflikt: Jörg WETTTLAUER, *Zwischen Konflikt und Symbiose. Überregionale Aspekte der spannungsreichen Beziehung zwischen Fürstenhof und Stadt im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*. In: Werner PARAVICINI, Jörg WETTTLAUER (Hg.), *Der Hof und die Stadt. Konfrontation, Koexistenz und Integration in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Residenzenforschung 20, Ostfildern 2006) 19–33.
- WINKELBAUER, Fürst: Thomas WINKELBAUER, *Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband 34, Wien/München 1999).
- WINKELBAUER, Kommentar: Thomas WINKELBAUER, *Kommentar zum Vortrag „Von der höfischen Manufaktur zur autonomen Industrie: Hofkünstler, Hoflieferanten und wirtschaftliche Initiativen“ von Martin Eberle*. In: Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI, Jörg WETTTLAUER (Hg.), *Städtisches Bürgertum und Hofgesellschaft. Kulturen integrativer und konkurrierender Beziehungen in Residenz- und Hauptstädten vom 14. bis ins 19. Jahrhundert* (Residenzenforschung 25, Ostfildern 2012) 111–119.

- WINNER, Freihäuser: Gerhard WINNER, Der Vertrag über die Wiener Freihäuser vom Jahre 1552. In: Unsere Heimat 28 (1957) 180–189.
- WOHLRAB, CZEIKE, Häusernummern: Hertha WOHLRAB, Felix CZEIKE, Die Wiener Häusernummern und Straßentafeln. Ein Beitrag zu ihrer historischen Entwicklung. In: Wiener Geschichtsblätter 27/2 (1971) 333–352.
- WOLNY, Mähren: Gregor WOLNY, Die Markgrafschaft Mähren topographisch, statistisch und historisch geschildert. Bd. 2: Brünner Kreis, 1. Abteilung (Brünn 1836).
- WÜHRER, Haus: Jakob WÜHRER, Ein teilausgebautes Haus ohne Fundament? Zum Forschungsstand des frühneuzeitlichen Wiener Hofes am Beispiel der Organisationsgeschichte. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 117/1–2 (2009) 23–50.
- WÜHRER, SCHEUTZ, Majestät: Jakob WÜHRER, Martin SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät. Hofordnungen und Instruktionsbücher am Wiener Hof (Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 6, Wien/München 2011).

Abbildungsnachweis

Abbildung 1: Gartenpalais von Johann Kunibert von Wenzelsberg; Jan van Ossenbeeck, 1664, Radierung, 315mm x 415 mm, Rijksmuseum Amsterdam, Objektnummer RP-P-1888-A13811 [<https://www.rijksmuseum.nl/en/collection/RP-P-1888-A-13811>; 23.1.2013].

Kurzzusammenfassung

Im frühneuzeitlichen Wien hatte der Großteil des Hofpersonals und der landständischen Amtsträger Anrecht auf ein Hofquartier. Der damit verbundene Bedarf an Wohnraum wurde gedeckt, indem die Hausherren der Stadt und der Vorstädte zur Abtretung eines gewissen Teils ihrer Häuser an die Hofbediensteten verpflichtet wurden. Der Obersthofmarschall und das ihm unterstehende Hofquartieramt waren für die Verwaltung des Hofquartierwesens zuständig.

Auf der Basis von Hofquartierbüchern, Hofquartieramtsprotokollen, Akten des Hofquartieramtes sowie ergänzenden Quellen aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv stellt diese Arbeit die Funktionsweise des Hofquartiersystems vor. Als Grundlage werden zunächst die Aufgaben des Hofquartiermeisters und der Hoffouriere, strukturelle Schranken des Hofquartierwesens (Problematik der Freihäuser) und die Vorgehensweise bei den Häuserkonskriptionen („Generalbeschreibungen“) geschildert. Danach rückt das Hofquartierwesen als Konfliktgegenstand zwischen Hof und Stadt näher in den Blick. Besondere Beachtung wird den bürgerlichen Hofquartierkommissaren geschenkt, die in die Generalbeschreibungen eingebunden waren und eine wesentliche Komponente des Hofquartiersystems bildeten. Die Rolle dieser Kommissare sowie die Handlungsmöglichkeiten individueller Hausbesitzer werden vornehmlich am Beispiel der zwischen 1669 und 1679 durchgeführten Generalbeschreibung diskutiert.

Lebenslauf

Maximilian Maurer, geb. am 29.11.1985 in Wien
E-Mail: maurer.maximilian@aon.at

2004	Reifeprüfung am Gymnasium Sacré Coeur Pressbaum
seit 2005	Diplomstudium Geschichte an der Universität Wien
seit 2006	Bakkalaureatsstudium Publizistik und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien
Juli 2009	Volontariat im Haus-, Hof- und Staatsarchiv

Sprachkenntnisse: Deutsch, Englisch, Französisch